Quellen und Darstellungen

aus der

Geschichte des Reformationsjahrhunderts.

Herausgegeben

von

Dr. Georg Berbig,
Pfarrer in Neustadt-Koburg.

VII. Band.

Leipzig.
Verlag von M. Heinsius Nachfolger.
1908.

Der

Briefwechsel Heinrichs von Einsiedel

mit

Luther, Melanchthon, Spalatin und anderen.

Aus Handschriften dargestellt

von

Lic. th. Dr. ph. F. R. Albert,
Superintendenten zu Grimma.



Leipzig.
Verlag von M. Heinsius Nachfolger.
1908.

Inhaltsübersicht.

A. Die Sammlung reformationsgeschichtlicher Handschriften in der Ephoralbibliothek zu Grimma.

1. Die Herkunft der Handschriften.

Unter zahlreichen Büchern und Papieren, die Herr Superintendent D. Dr. Großmann bei seinem Scheiden aus dem Amte der hiesigen Ephoralbibliothek schenkungsweise zurückgelassen hat, fand sich auch in ein Papier eingeschlagen eine Reihe von Handschriften aus der Reformationszeit. Über die Herkunft dieser vornehmlich an Spalatin erinnernden Schriftstücke befragt, erzählte mein Herr Vorgänger, sein Vater habe in Altenburg als General-Superintendent im Hause Spalatins gewohnt und von einem befreundeten Herrn viele Briefe des ersten Altenburger Superintendenten zum Geschenk erhalten. Ich erwähne diese Angabe, da sie vielleicht zur Entdeckung weiterer Handschriften Spalatins führen kann. Die hier aufgefundene Sammlung rührt aber sicher nicht von dieser Schenkung her, wie ich feststellen zu können glaube. Sie gehörte früher dem Familienarchiv des von Einsiedelschen Geschlechtes auf Prießnitz an. Die meisten Briefe und Schriften dieser Sammlung sind nämlich von Johann Erhard Kapp, in der „Kleinen Nachlese einiger größtenteils noch ungedruckter und sonderlich zur Erläuterung der Reformations-Geschichte nützlicher Urkunden (4 Teile Leipzig 1727, 1730, 1733), veröffentlicht worden. Er gibt als ihren Aufbewahrungsort das Archiv zu Prießnitz an. Nun lag ein abgerissener Zettel bei den Handschriften, auf dem die Worte standen: „ alogus der Reformations Urkunden, die dem hochadlichen Hause zu Prießnitz erwahrlich aufbehalten werden, und in M appens Nachlese 1. aus Licht gestellet worden, nach der Ordnung gelegt und mit paginis versehen“.

Demnach ist es ohne Zweifel, daß man es hier mit den Resten jener Prießnitzer Sammlung zu tun hat, die so wertvolle reformationsgeschichtliche Urkunden enthielt.

Nach der Aufschrift des mit dem Einsiedelschen Wappen gesiegelten Umschlages ist aber Herrn „Domherrn D. Großmann" dieses Geschenk, also erst in der Zeit seiner Leipziger Wirksamkeit übergeben worden. Er hat die Schriftstücke wieder eingesiegelt, als „Lutherana" bezeichnet und „Herrn Rector Mag. Gröbel zu einstweiliger Aufbewahrung übergeben", wie die Rückseite dieses Umschlages besagt. Man könnte also vermuten, daß er sie etwa während seiner Anwesenheit zum Landtag in Dresden von dem gleichfalls der ersten Kammer angehörigen Herrn Kreishauptmann Alexander August von Einsiedel auf Prießnitz erhalten habe.

Nachdem die gelehrten Arbeiten des großen Leipziger Superintendenten über Josephus erst in der Neuzeit zur Veröffentlichung gekommen sind, darf ich hiermit ebenfalls ein Zeugnis von seinen vielseitigeu Interessen und gründlichen Studien der Nachwelt vorlegen. Es fanden sich viele handschriftliche Bemerkungen nach den damals noch so unvollkommenen Lutherausgaben auf Zetteln eingestreut. Ihre Verwendung ist allerdings durch inzwischen von anderen geleistete Arbeit überflüssig geworden. —

Wie wertvoll diese Sammlung ist, läßt eine kurze Übersicht der in ihr vereinigten Schriften erkennen: Neun Stücke sind auf Luther zurückzuführen, nämlich zwei eigenhändig von ihm geschriebene Briefe, ein Brief ist von dem Empfänger wiedergegeben, eine Unterredung von dem berichtet, mit dem sie gepflogen wurde. Fünf Schreiben Luthers liegen in Niederschriften vor, von denen drei aus einer Wittenberger Kanzlei stammend, als Urschriften anzusehen sind, während zwei durch Spalatin besorgt wurden. Drei dieser Stücke waren bisher unbekannt beziehungsweise unbeachtet. Ein Schreiben ist außer von Luther auch von Melanchthon und Jonas unterzeichnet. — Zwölf Stücke sind an Luther gerichtet oder für ihn bestimmt gewesen. Drei handschriftliche Aufzeichnungen Melanchthons geben teils seine eigenen Ratschläge, teils die mit Luther verabredeten Anweisungen. Zwölf Stücke sind an Melanchthon geschickt worden. Von Spalatin sind fast alle bei seinen Lebzeiten verfaßten Schreiben mit Aufschriften versehen worden, die Jahreszahl, Verfasser und

Inhalt angeben. Zwölf Schriften rühren von Spalatin her, drei seiner Briefe liegen in gleichzeitigen Abschriften vor. Vier Niederschriften anderer hat Spalatin verbessert. Fünf Briefe sind an Herzog Georg gerichtet, vier Schreiben rühren von ihm her. Sehr viele der hier gesammelten Stücke sind in den Händen der Reformatoren gewesen und geben wesentlichen Aufschluß über ihren Briefwechsel.

Im Archiv zu Prießnitz, das damals als ein großer ungeordneter Haufen von Akten auf dem Boden des Schlosses lag, fand ich trotz eifrigen Suchens keins der in der hiesigen Sammlung fehlenden Stücke. Als ich aber schon alle Hoffnung fast aufgegeben hatte, entdeckte ich in einem Faszikel, „unnutzbare Papiere“ überschrieben, ein Verzeichnis der ehemals dort vorhanden gewesenen reformationsgeschichtlichen Handschriften. Es trägt die Aufschrift: „Catalogg aller derjenigen Briefschaften und Urkunden, welche in diesen Fasciculis zu finden sind“ Aus der Ordnung dieser Briefschaften in den Faszikeln ist freilich nichts über ihre Zusammengehörigkeit zu ersehen. Auch die Bezeichnung der einzelnen Briefe ist mangelhaft, zum Teil sogar fehlerhaft. Aber es ist doch mit Sicherheit daraus zu erkennen, daß vor nicht zu langer Zeit in diesem Archive Briefe von Luther und Melanchthon verwahrt gewesen sind, die wir noch nicht kennen, zu deren Wiederauffindung vielleicht auch diese Zeilen helfen. Ich schätze das Verzeichnis nach Papier und Schrift als dem Anfang des 19. Jahrhunderts oder dem Ende des 18. Jahrhunderts angehörig. Es ist möglicherweise zum Teil eine Abschrift jenes älteren Verzeichnisses, das ich vorhin erwähnte, aber es führt doch auch von Kapp nicht gekannte Schriftstücke auf. Sollten diese wertvollen Briefe Luthers und Melanchthons in Prießnitz verloren gegangen sein? Befinden sie sich vielleicht im Nachlaß des Domherrn D. Großmann noch in Leipzig oder Grimma? Das sind Fragen, zu deren Beantwortung mithelfen möge, wer es kann.

2. Die Ordnung der Handschriften.

Eine Ordnung der Handschriften nach Kappens Nachlese würde am leichtesten sein, da sich auf den einzelnen Blättern die Seitenzahlen bemerkt finden, auf denen sie

gedruckt stehen. Allein es ist die Anordnung bei Kapp bisweilen eine nicht mehr haltbare. Auch eine etwa verbesserte Ordnung nach dem Datum des einzelnen Schriftstückes ist teils aus Mangel einer Datierung, teils um deswillen nicht rätlich, weil die sachlich zusammengehörigen Schriften dabei auseinander gerissen würden. Ich ziehe darum vor, die Schriften in drei Gruppen zu teilen und in diesen, sofern es möglich, die Zeitfolge der Tatsachen als Grundsatz der Einordnung anzuwenden.

Man kann nun folgende Gruppen unterscheiden: Zuerst sind die Briefe und Niederschriften über die Besetzung des Pfarramtes Gnandstein vorhanden. Die Herren Heinrich und Abraham von Einsiedel waren der evangelischen Kirche zugetan. Sie hatten einen Pfarrer unter ihrem Patronat zu Gnandstein, der sich verheiratet hatte und das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt reichte. Herzog Georg, in dessen Land das Kirchspiel lag, vertrieb den lutherischen Pfarrer und forderte von den Gebrüdern von Einsiedel, daß sie einen römischen Priester in das Amt setzten und selbst römisch blieben, sonst sollte ihnen ihr Erbe genommen werden. Nachdem das Pfarramt etwa ein Jahr unbesetzt gelassen war, wurde durch Vermittlung des Burggrafen Hugo zu Leisnig ein neuer Geistlicher eingesetzt, der den Wünschen der Gebrüder von Einsiedel gemäß, und doch auch ohne des Herzogs Georg Ansprüche zu verletzen, amtieren sollte. Dieses Auskunftsmittel brachte immer wieder neue Gefahren für den Geistlichen und die Patrone mit sich. Über die Bedenken in dieser Angelegenheit haben die Gebrüder von Einsiedel mehrfach den Rat der Reformatoren, Luthers, Melanchthons, Spalatins, Bugenhagens und Jonas', erbeten und erhalten. Spalatin machte öfters den Vermittler in dieser und den anderen Angelegenheiten. Mit ihm haben die Herren von Einsiedel so vertraut verkehrt, daß der Altenburger Superintendent bei einer Erkrankung in die Hände des Herrn Heinrich von Einsiedel einen Wunsch über Schutz und Versorgung seiner Witwe niederlegte. Spalatin danken wir, wie erwähnt, die Aufbewahrung und erste Ordnung dieser Schreiben. Er hat auch einzelne Briefe anderer selbst abgeschrieben, um sie denen von Einsiedel mitzuteilen.

Der zweite Gegenstand, den die Schriftstücke behandeln, sind die Fronen. Die Bauernunruhen hatten

den ernst gesinnten Edelleuten das Gewissen gerührt. Es scheint ein Pfarrer zu Gnandstein vornämlich gewesen zu sein, der mit dem Worte Gottes die Herren auf ihre Pflichten hinwies und Heinrich von Einsiedel besonders unsicher machte, ob er es vor Gott verantworten könne, wenn er an allen alten Rechten fortan noch festhielte. Luther hat darüber mit praktischem Blick seinen Rat durch Spalatin erteilt, aber nach dem Tode dieser beiden hat sich die Wahrheit suchende Seele dieses Edelmanns auch noch an Melanchthon gewendet. Schließlich hat Heinrich von Einsiedel sich vor seinem Gewissen mit einigen Vermächtnissen an die Bauern abgefunden, die ihm Frondienste zu leisten verpflichtet waren.

Der dritte Gegenstand der Verhandlung mit den Reformatoren ist ein Fall von Kirchenzucht. In dem Dorfe Gnandstein hatte ein unverheirateter Bauer mit einer Witwe ein Verhältnis angefangen und wollte sich trotz wiederholter Aufforderung des Gerichtsherrn nicht zur Ehe entschließen. Es hatten vor dem Konsistorium zu Meißen Verhandlungen stattgefunden. Dem sittenlosen Bauern hatte Heinrich von Einsiedel gedroht, ihn aus dem Gerichtsbezirk zu vertreiben. Darüber wird Melanchthons Gutachten erbeten und erteilt.

Es sind also drei Abschnitte zu machen, die man überschreiben könnte:

1. Patron und Landesherr.
2. Patron und Pfarrer.
3. Patron und Gemeinde.

B. Darstellung der in den Handschriften besprochenen Vorgänge.

I. Eine Pfarrwahl in der Reformationszeit oder Patron und Landesherr im Kampfe miteinander.

1. Der Anlaß zum Zwist.

Bei den mannigfachen Angriffen, die das Patronat zu erfahren hat, pflegt man wohl gern auf die Verdienste hinzuweisen, die sich Edelleute in der Zeit des Rationalismus um Pflege und Förderung wahrhaft evangelischen Christenglaubens erworben. Sie haben unter glaubenslosen Kirchenregierungen um ihrer eignen Seele und um des Heils ihrer Gemeinden willen sich bemüht, gläubige Prediger zu gewinnen und zu schützen. Aber nicht minder wichtige Dienste haben wohlgesinnte Patrone der evangelischen Kirche in der Reformationszeit selbst geleistet. Es ist mir eine Freude, daß die Pflicht, die hiesige reiche Ephoralbibliothek zu ordnen, mich mit einer solchen Persönlichkeit näher bekannt gemacht hat, deren edle Gesinnung ich im folgenden darstellen darf. Unsere Handschriften führen uns nach Gnandstein, einem Dorfe, dreiviertel Stunden von Kohren entfernt. Über dem Dorfe erhebt sich auf mächtigem Felsen die stattliche Burg, die um das Jahr 1008 von Wiprecht von Groitzsch gegründet, seit mindestens einem Jahrhundert vor der Reformation, wahrscheinlich aber schon länger im Besitz derer von Einsiedel war. Von 1522 an hatten die Gebrüder Hildebrand Heinrich und Abraham von Einsiedel gemeinsam das väterliche Erbe selbständig zu verwalten, nachdem ihr älterer Bruder Haugold gestorben, der für sie die Vormundschaft geführt.

Der Streit nun zwischen diesen Gebrüdern von Einsiedel, als Anhängern Luthers einerseits, und dem Herzog Georg, als Vertreter der römisch-katholischen Kirche, andrerseits, hat wiederholt die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher auf sich gezogen. Im Jahre 1727 sind die Handschriften der hier verwendeten Sammlung, wie erwähnt, zum großen Teil schon von Johann Kapp veröffentlicht worden. Auf Grund dieser Arbeit ist unter dem Titel „Heinrich von Einsiedel und seine Brüder" ein historisches Familienbild aus der Zeit der Reformation von G. v. R. T. im Jahre 1866 (Basel bei F Schneider) herausgegeben worden. Professor Gerhard von Zeschwitz hat ein empfehlendes Vorwort dazu geschrieben. Zuletzt hat der rührige Ordner des Gnandsteiner Archivs Herr Dr. Kurt Krebs einzelne Gestalten der Familie von Einsiedel aus dem 16. Jahrhundert behandelt. Daß ein Lutherforscher wie Seidemann oder Fraustadt an den Ereignissen, die sich auf Gnandstein abspielten, nicht vorübergehen konnte, versteht sich von selbst.

Es ist nun ein edles Streben der protestantischen Geschichtsschreiber, dem Herzog Georg, dem Verfolger der Reformation, gerecht zu werden. Aber man ist doch dabei auf falsche Bahnen geraten, wenn man auf Kosten Heinrichs von Einsiedel die Milde, Nachsicht und Geduld des Landesfürsten gepriesen, die Leiden, die der Edelmann zu ertragen hatte, verringert, und ihm wohl gar den Vorwurf der Eitelkeit gemacht hat, wenn er die Briefschaften gewissenhaft aufbewahrte[1]). Eine gerechte Geschichtsauffassung wird die Handlungsweise eines jeden Teiles zu verstehen sich bemühen und bei der Schwierigkeit eines sittlichen Urteils besonders über die Handlungen der Gegenpartei vorsichtige Zurückhaltung sich auferlegen.

Für Herzog Georg[2]) wird man bei seiner Erziehung, die ihn zum geistlichen Beruf vorbereitete, ein stark entwickeltes Pflichtbewußtsein voraussetzen müssen, das ihn nötigte, mit der weltlichen Macht den Bestand der rö-

---

[1]) Krebs, Heinrich von Einsiedel auf Gnandstein Leipzig 1896, bei Roßberg. S. 1—5. S. 28. S. 30.

[2]) Über ihn vgl. Gess, Felician, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen, 1905. Leipzig, Teubner, in der Einleitung, und von Welk, H. Georg der Bärtige, Braunschweig, 1900. Dr. Waldemar Goerbitz in No. 14 der Wissenschaftl. Beilage zur Leipziger Zeitung 1908 nennt ihn „auf jeglichem Gebiete des Staatslebeus einen Verfechter des Rechts von Kraft und Zähigkeit"

mischen Kirche zu schützen. Daran konnte ihn nur die Rücksicht auf die politische Lage, oder eine ganz außergewöhnliche Gewissensregung hemmen.

Hildebrand Heinrich von Einsiedel dagegen, am 29. September 1497 als dritter Sohn des Geheimen Rates Heinrich von Einsiedel geboren, war durch seinen Entwickelungsgang frühzeitig mit der Sache der Reformation vertraut geworden. Als nämlich sein Vater im Jahre 1507 starb, lag die Fürsorge für den Knaben und seinen jüngeren Bruder, Abraham, dem Naumburger Domherrn Haugold von Einsiedel ob. Dieser zweite Sohn des Geheimen Rates Heinrich von Einsiedel wurde vom Priesterstand und sogar von der Pflicht der Ehelosigkeit durch päpstlichen Dispens entbunden. Sein älterer Bruder war 1493 auf einer Reise ins heilige Land, die er als Begleiter des Kurfürsten Friedrich des Weisen unternahm, gestorben[1]). Der päpstliche Dispens wurde nicht benutzt. Der Vater schloß eine dritte Ehe, die mit zwei Söhnen gesegnet wurde. Haugold widmete sich vornehmlich der Verwaltung des väterlichen Besitzes und der Fürsorge für seine Familie. Als Beauftragter des Kurfürsten war er mit Luther in Berührung gekommen und hatte warmes Interesse für ihn und seine Sache gewonnen[2]). Wie konnte es anders geschehen, als daß nun auch die unter seinem Einfluß aufwachsenden jüngeren Brüder der Reformation sich zuneigten?

Dazu kam, daß Heinrich von Einsiedel auch noch von anderer Seite zur Sache Luthers hingeführt worden war. Er verheiratete sich nämlich im Jahre 1517 mit Elisabeth von Haubitz, einer Tochter aus dem Hause Markkleeberg bei Leipzig. Es ist zu vermuten, daß er schon während seiner Studienzeit in Leipzig mit dieser der Sache Luthers zugetanen Familie Umgang gepflogen hat.

Im Jahre 1522 nun kam Heinrich von Einsiedel nach Borna und lernte dort Martin Luther, der auf der Reise nach Altenburg war, persönlich kennen. Durch diese Berührung und besonders durch den sehr vertrauten Verkehr mit Georg Spalatin, dem Superintendenten von Altenburg, dem Freunde Luthers, ist in diesem Edelmann eine Entfaltung der evangelischen Grundsätze über das Verhältnis von Obrigkeit und Christenglauben der Untertanen vor sich gegangen, die unsere ganze Teilnahme erweckt. Es ist

---

[1]) Krebs, Haugold von Einsiedel, Leipzig bei Roßberg 1895, S. 15f.
[2]) Krebs a. a. O. S. 43f.

nicht ausgeschlossen, daß die Entscheidung der Fragen die Heinrich von Einsiedel Luther vorlegte, auf diesen selbst von maßgebendem Einfluß gewesen ist. Heinrich von Einsiedel hat jedenfalls diese an ihn herantretenden Fragen für so wichtige angesehen, daß er sorgfältig alle Schriftstücke verwahrte, die darüber ergangen sind.

Das Dorf Gnandstein lag in dem herzoglichen Sachsen, gehörte aber den Gebrüdern Abraham und Heinrich von Einsiedel, die dem evangelischen Glauben zugetan waren und noch mehrere Besitzungen in dem kurfürstlich sächsischen Lande hatten, nämlich: Kohren, Oberfrankenhain, Hermsdorf. Prießnitz mit Elbisbach und Trebishain, Altmörbitz, Eschfeld und Bockau. Im Herzoglichen Lande gehörten ihnen die Dörfer Gnandstein, Untergräfenhain (auch Niedergräfenhain genannt), Syhra, Teufelsdorf (Theusdorf), Rathendorf, Scharfenstein, Grießbach, Hopfgarten mit Grünau, Weißbach bei Zschopau und Albersdorf. Endlich hatten die von Einsiedel sieben Dörfer als gemeinsames herzogliches und kurfürstliches Lehn, nämlich: Langenleuba, Roda, Einsiedel, Erfurschloß, Dittersdorf, Kempten, Reichenhain. Bei der Verteilung des Landes am 26. August 1485 hatte man absichtlich das Besitztum der beiden Linien, der Albertinischen und der Ernestinischen, so innig verwoben, damit ihre Interessen dauernd verknüpft wären. In der Reformationszeit wurde aber die enge Verbindung durch die Verschiedenheit des Bekenntnisstandes beider Herrscher eine Quelle großer Schwierigkeiten für die Untertanen und die Gebieter.

Es war nur zu nahe liegend, daß die Neigung des Gutsherrn auch auf den Geistlichen bestimmend einwirkte, oder doch daß sich das evangelische Bekenntnis eines Geistlichen leichter an einem Orte zeigte, der im Besitze eines gleichgesinnten Herrn war.

So geschah es, daß mehrere Geistliche in Einsiedelschen Dörfern sich offen zur neuen Lehre bekannten. Herzog Georg bekam davon Nachricht. Als nämlich die Brüder Heinrich und Abraham von Einsiedel im Jahre 1523 großjährig geworden, erboten sie sich, ihre Lehenspflicht auf sich zu nehmen. Diese Gelegenheit benutzte der Landesherr ihnen sagen zu lassen, er wäre wohl geneigt, ihnen das Lehen zu geben, allein er gedächte nicht einen Ketzer zum Lehnsmann zu haben. Wenn sie also ketzerischer Lehre anhängig sein würden, so wollte Seine Fürstliche Gnaden ihnen das Lehn nicht gegeben haben.

Die Aufmerksamkeit des Herzogs Georg, der seinem ganzen Bildungsgange nach auf die religiöse Frage den Hauptnachdruck legte, war auf den Glaubensstand der Prediger und Edelleute vermutlich noch ganz besonders durch das Mandat gerichtet worden, das der Kaiser am 6. März 1523 zu Nürnberg hatte ausgehen lassen. Dieses Mandat hat auch der Kurfürst zu Sachsen [1]) seinen Ständen zugehen lassen mit der gleichzeitig angeordneten allsonntäglich von den Kanzeln vorzulesenden Fürbitte wider die Türken und die Irrlehrer [2]) und für die Einigkeit des Glaubens. — Der Kaiser verbot bis zu dem auf deutschem Boden in Jahresfrist zugesagten Konzil das Drucken und Feilhalten von Büchern, die nicht eine bischöfliche Approbation erlangt. Er ordnete Aufsicht über die Lehre der Geistlichen und über ihr Leben an, ob sie beweibt seien, ebenso über die Ordensleute, daß sie ihre Gelübde nicht brächen. Die Geistlichen wurden mit Verlust ihrer Pfründen bedroht, die weltliche Obrigkeit sollte die Ausführung dieses Urteils nicht hindern sondern fördern.

Gegenüber der vom Herzog versuchten Festlegung ihres Bekenntnisstandes für die Zukunft ließen die von Einsiedel durch Heinrich von Schönberg dem Landesfürsten anzeigen, daß sie den Lehnsbrief schon in den Händen hätten, der ihre Belehnung bedingungslos ausspräche. Sie hätten nur die Lehnspflicht bis jetzt noch nicht geleistet. Sie wären sich nicht bewußt, anders als christlich und gut gehandelt zu haben und wollten es auch fortan tun.

Darauf haben die Gebrüder von Einsiedel ihre Lehnspflicht auf sich genommen. Der oben erwähnte Lehnsbrief war ihnen von dem Grafen Hugo von Leisnig ausgestellt. Aus Anlaß der soeben geschilderten Rechtsfrage ist er jedenfalls dem Herzog vorgelegt worden [3])

Herzog Georg befragte später, vielleicht in demselben Jahre, zu Rochlitz [4]) Heinrich von Einsiedel über den Pre-

---

[1]) Kapp, Nachl. II p. 584 vgl. Cyprian, Spalatins Annales Reformationis S. 83—92.

[2]) a. a. O. 81—83.

[3]) Er befindet sich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1308. Bl. 13b—16a und Loc. 10299. Fasc. Luther und andere Sachen 1516 bis 1539 betr. Bl. 167—169, und ist Mittwoch nach Invocavit d. i. d. 28. Februar 1516 unterzeichnet worden.

[4]) Martini 1523 d. i. d. 11. November war Herzog Georg zum Abendessen in Rochlitz vgl. das im Handexemplar von Seidemanns Beiträgen zu S. 62 handschriftlich Bemerkte in der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden.

diger zu Gnandstein, der zu Wittenberg gewesen und vermutlich auch der dortigen Lehre anhänge. Der Patron solle das auf keinen Fall gestatten. Heinrich gab zur Antwort, er habe nicht bemerkt, daß jener Geistliche etwas wider das Evangelium gepredigt hätte. Wenn er aber etwas Ungebührliches vornehmen sollte, werde er es nicht dulden. Dieser Prediger war Adam Rößner[1]). Heinrich von Einsiedel fand gegründete Ursache, ihn zu beseitigen, aber nicht seiner evangelischen Lehre wegen.

Zu Zschopau erinnerte Herzog Georg dann einmal Heinrich von Einsiedel an die Erklärung bei der Lehnsübertragung, und hielt ihm vor, ein Priester zu Kohren habe ein Weib genommen. Deshalb sei anzunehmen, die Einsiedel seien selbst ketzerischer Lehre zugetan. Sie möchten sich warnen lassen und den Priester seinem Bischof ausliefern oder ihn sonst wegschicken. Heinrich von Einsiedel bemerkte darauf, Kohren liege im kurfürstlichen Lande. Wenn man dort den Pfarrern zu heiraten erlaube, könnten sie es nicht hindern. Er vertraue, daß der Herzog ihnen das nicht zu Ungnaden anrechnen würde. Der Herzog drohte wiederum, wenn sie sich nicht anders halten wollten, würde er ihnen ihr Lehn nehmen. Als Heinrich erklärte, sie hätten auf dem Lehn des Herzogs nichts Ungebührliches vorgenommen, und er solle ihnen ihr Erbe lassen, sagte der Herzog, er wollte sie hiermit erinnert haben. Heinrich erklärte darauf, er wolle seinem Bruder diese Erinnerung mitteilen, und versprach, sich selbst in alle dem, darin er dem Herzog Gehorsam zu sein schuldig sei, untertänig und gehorsam zu zeigen.

1525 kam nun nach Gnandstein ein neuer Pfarrer. Der nahm 1526 ein Weib und fing an deutsch zu predigen und fuhr im Jahre 1527 damit fort. Die Patrone hinderten den Geistlichen nicht, obwohl Gnandstein als Leisnigisch Lehen unter Herzog Georg gehörte. Dreimal ließ der Herzog in ähnlicher Weise, wie er es zu Rochlitz und Zschopau getan, durch Heinrich von Schönberg die von Einsiedel erinnern, aber machte nicht gerade den Pfarrer zu Gnandstein namhaft. Endlich am Sonnabend, dem 14. Dezember 1527, als Heinrich von Einsiedel von Dresden

---

[1]) Krebs, im Sächs. Kirch. u. Schulbl. 1899 No. 18. Beil. vgl. desselben Heinrich v. Eins. S. 27. Vgl. Mnemosynon Einsidelianum. S. Seculum Gnandsteinianum 1656. Altenburg.

abreisen wollte, wurde er zum Herzog Georg befohlen. Der Landesherr hielt ihm vor: Gegen den Kohrener Priester konnte ich nichts machen, weil der kurfürstlich war, aber nun höre ich, daß der Gnandsteiner[1]) Pfaff ein Weib genommen und keine Messe mehr hält. Auch bei der Hochzeit eurer Schwester habt ihr keine Messe halten lassen. Darum muß ich nun, so ungern ich es tue, eure Lehnsleute anweisen lassen, wie sie sich in Zukunft gegen euch verhalten sollen.

Heinrich bat um Aufschub, da er für seinen Bruder nicht reden könne, für seine Person müsse er sagen, der Pfarrer habe ohne Anregung von des Patrons Seite nach der Sitte im Kurfürstentum gehandelt. Er habe ihn nicht gehindert und habe es um des Gewissens willen nicht getan, damit er vor Gott in der höchsten Not bestehen könne. Er werde es seinem Bruder sagen, und er hoffe, der Herzog solle keine Ursache haben gegen sie vorzugehen. Sie wollten dem Herzog untertänig gehorsam sein wie ihre Voreltern.

Herzog Georg erfüllte diese Bitte nicht und ließ noch an demselben Tage die Einwohner der Dörfer Untergräfenhain, Langenleuba[2]), Roda[3]), Syhra, Teufelsdorf und Rathendorf auffordern, Zins und Abgaben an Getreide und Geld nicht mehr denen von Einsiedel zu geben, weil sie der lutherischen Sekte zugetan und entgegen dem kaiserlichen Edikt, den herzoglichen Mandaten und Briefen die Messe und andere Gottesdienste abgeschafft hätten. Alle Einwohner der genannten Dörfer wurden an den Amtmann zu Rochlitz gewiesen.

Ein gleiches Mandat erhielt der Amtmann Anthonius von Cospudt auf Schellenberg Donnerstag den 19. Dezember vormittags 8 Uhr zu Annaberg und verlas es[4]). Er ließ am 21. Dezember an alle Richter eine Bekanntmachung ausgehen, sie sollen das herzogliche Mandat bei Vermeidung der ernsten fürstlichen Strafe den Pfarrern und Gemeinden bekanntmachen[5]). Als nun dieses Mandat vom Schösser

---

[1]) Enders sieht Gnandstein irrtümlich als „im kurfürstlichen Gebiet gelegen“ an Bd. VI, S. 161, Anm. 1.

[2]) [3]) Diese Dörfer waren zugleich kurfürstliches Lehn.

[4]) Haupt-Staatsarchiv zu Dresden Fsc. Dr. Martin Luther und andere Sachen 1516—1539 Loc. 10299 Bl. 153a.

[5]) a. a. O. Bl. 156.

zu Scharfenstein Sonntag den 22. Dezember den im Gericht versammelten Dorfschaften mitgeteilt wurde, war Heinrich von Einsiedel gerade auf dem Schloß. Der Richter befragte ihn, was sie tun sollten. Der Edelmann gebot, man solle dem fürstlichen Befehle gehorchen. Dem Schösser aber stellte er nach Einblick in den fürstlichen Befehl und das Mandat, eine Entschuldigung nach des Herzogs Gefallen in Aussicht. — Derselbe Schösser versicherte auch dem Herzog nirgends in den Dörfern eine Neuerung bemerkt zu haben[1]).

Dr. Kurt Krebs[2]) behauptet „die bisher immer als Märtyrer hingestellten Adligen mögen nicht um einen Pfennig gekommen sein, da die Beschlagnahme schon am 10. Januar 1528 aufgehoben ward“ Hier aber haben wir durch einen zweifellos zuverlässigen Zeugen, den Amtmann von Cospudt, eine Aussage über die Gesinnung Heinrichs von Einsiedel. Er beugte sich der Gewaltmaßregel und hielt seine Leute zum Gehorsam gegen den Herzog an. Das wäre schon ohne äußeren Verlust der Ehre des Märtyrerruhmes wert. Ein weiterer Bericht desselben Beamten an Herzog Georg macht auch die zu Neujahr fälligen Abgaben der Landleute an Hühnern, Flachs und anderem namhaft, für deren Ablieferung sie eine achttägige Frist erbeten und gewährt erhalten haben. Trotz der baldigen Aufhebung des herzoglichen Mandats sind also Verluste derer von Einsiedel nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sehr wahrscheinlich. Neben dem in Geldsummen auszudrückenden Schaden ist aber der Nachteil höher anzuschlagen, der in dieser Zeit den Edelleuten aus der Untergrabung ihres Ansehens bei den von ihnen abhängigen Bauern erwuchs, wie sich bei Behandlung der Fronfrage zeigen wird.

Über die Verhandlungen, die Herzog Georg mit Heinrich von Einsiedel gepflogen, besitzen wir in Hs. I dessen eigenhändigen Bericht, etwa am 21. Dezember 1527 verfaßt[3]). Dies ist die Aufzeichnung, die Spalatin an Luther geschickt hat. Unterm 28. Dezember sandte sie

---

[1]) So berichtet der von Cospudt am 25. Dezember dem Herzoge a. a. O. Bl. 153.

[2]) In seinem „Burggraf Hugo von Leisnig“ Waldenburg 1899. S. 12.

[3]) Kapp. I, 69—76.

Luther wieder zurück[1]) und fügte einen Trostbrief an die Gebrüder von Einsiedel bei[2]). Luther rät, den Prediger ziehen zu lassen, aber nicht zu verjagen, auch auf keinen Fall in die Wiederaufrichtnng des alten Wesens zu willigen. Sie sollten auch nicht zugeben, daß sie mit der Unterlassung einer Brautmesse bei der Trauung ihrer Schwester gesündigt hätten. Die Verfolgung wegen der lutherischen Lehre im kurfürstlichen Lande sei an den Kurfürsten zu bringen, der sie verteidigen und einen Vertrag mit dem Herzog über gegenseitige Duldung schließen möchte.

Nach einem handschriftlich nicht mehr vorhandenen Briefe Spalatins[3]) vom 30. Dezember 1527, abends zwischen 7 und 8 Uhr geschrieben, hat ein Bote, der Tag und Nacht gelaufen, den Brief Luthers und Spalatins noch bei Nacht von Altenburg mit fortgenommen, um ihn nach Gnandstein zu bringen, wo er jedenfalls am 31. Dezember angekommen ist. Rechnet man die Zeit rückwärts, die der Bericht Heinrichs von Einsiedel brauchte, um durch Spalatins Hand an Luther zu kommen, so wird man wohl auf die Zeit vor Weihnachten zurückgreifen müssen, um die Stunde der Absendung zu treffen. Darauf führt uns nun auch die Berechnung, die man von anderer Seite her anstellen kann. Am 17 Dezember waren die Einsiedel in Chemnitz. Dort ist über die Angelegenheit beraten worden. Am 22. Dezember war Heinrich von Einsiedel auf Schloß Scharfenstein. Das gleiche Wasserzeichen wie die von Schellenberg ausgehenden Schriften läßt vermuten, daß Heinrich in dieser Gegend seinen umfänglichen Bericht geschrieben noch vor Eintreffen der am 21. Dezember in Dresden ausgefertigten Antwort, aber wohl auch vor der Einsichtnahme in die Schellenberger Bekanntmachung, da nur die Rochlitzer Vorgänge erwähnt werden.

Es war damals eine sehr aufgeregte Zeit. Emser hatte seine Übersetzung des Neuen Testaments ausgehen lassen. Das war eine positive Bekämpfung des Luthertums. Daneben arbeitete man aber auch kräftig an einer Untergrabung des Besitzstandes der Gegner. Luther klagt dem Kurfürsten[4]), daß durch den Meißnischen Bischof ein

---

[1]) Enders VI, S. 161.
[2]) Erl. 53, No. 217, A, S. 423.
[3]) Kappens Nachl. I, 84 f.
[4]) Erl. 53, 415, No. 214.

gewisser Mannewitz in Wurzen seines Erbes beraubt worden um des Evangeliums willen. Und ein ähnlicher Vorgang war nun die Entziehung des Lehns, die über die Gebrüder von Einsiedel verhängt wurde, nur daß es sich um ein größeres Besitztum hier handelte, und daß die Ausführung der Strafe durch den weltlichen Landesherrn geschah. Man wird dem Verhalten Heinrichs von Einsiedel nicht den Vorwurf der Unehrlichkeit machen können. Seine Worte sind immer so gewählt, daß er die Wahrheit sagt. Es entspricht aber seinem zartfühlenden Gewissen, daß alles vermieden wurde, was den Unwillen des Landesherrn hätte erregen können[1]). Es stehen einander die verschiedenen Anschauungen gegenüber, die des Herzogs, der nach dem mittelalterlichen Grundsatz handelte, der Landesfürst könne über den Glauben seiner Untergebenen gebieten, und die reformatorische, die wir hier erst nach und nach sich entwickeln sehen, daß es nämlich eine persönlich freie Entscheidung des Einzelnen gelte. Offenbar dachte Heinrich anfangs so wenig als Luther selbst daran, mit der römischen Kirche zu brechen. Endlich aber, als er gedrängt wurde vom Herzog Georg, kam es zu dem Bekenntnis: „Um des Gewissens willen kann ich nicht anders.“ Ein solches Verhalten ist ganz nach dem Sinne Luthers gewesen.

Die Zugeständnisse, die der Reformator noch zu machen geneigt war, und die Fragen, die in Gnandstein die Patronatsherrschaft um diese Zeit bewegten, zeigt eine Schrift Luthers aus dem Jahre 1527, die durch Spalatin in die Hände Heinrichs von Einsiedel kam. Sie trägt am Rand des Textes mehrfach Bemerkungen Spalatins. Ihre Aufschrift, gleichfalls von Spalatins Hand, lautet in Hs II: 1527 / Von einerley gestalt / den schwachen / zu reichen? / D. M. Luther. /

Durch die Aufnahme lutherischer Gebräuche in den Gottesdienst sind wahrscheinlich bei Heinrich von Einsiedel Gewissensbedenken den Untertanen gegenüber entstanden. Man sieht, wie vorsichtig auch ein Luther in solchen Fragen vorgegangen ist, und wie ihn nur immer die andere Sorge vorwärts getrieben hat, daß er nicht durch falsche Duldung der Irrtümer sich einer Sünde schuldig mache. Er gesteht

---

[1]) Daß Heinrich von Einsiedel „Rücksichtslosigkeit und Trotz“ gegen Herzog Georg gezeigt habe, wie Krebs Seite 16 es darstellt, entspricht nicht den Tatsachen.

nämlich hier zu, daß ein Geistlicher um der Schwachen willen, die Gewissensbedenken haben, weil sie noch nicht fest in der Lehre der Schrift sind, das heilige Abendmahl unter einerlei Gestalt reichen könne, daneben sei aber die rechte Lehre zu treiben, daß sie in der Erkenntnis weiterkommen. Den Halsstarrigen sei aber kein Zugeständnis zu machen.

Zu einem merkwürdigen Mißverständnis hat übrigens in der alten Colditzer Ephorie diese Schrift Luthers Anlaß gegeben. Sie ist einst von Martin Luther und Philipp Melanchthon dem Pfarrer Johannes Stumpf von Schönbach mitgegeben worden, der sich über die Art, wie man das heilige Abendmahl halten solle, an sie gewendet und von ihnen unterwiesen worden ist. Der Irrtum dieses Mannes hat wohl in einem Nebeneinander beider Formen der Kommunion bestanden. Stumpf hat sich von seinem Fehler bekehren lassen und dauernd nach Luthers Rat gehalten, wie er bei der Visitation 1534[1]) als Pfarrer von Leipnitz versichern konnte, als gegen ihn das Gerücht vorgebracht wurde, er sei mit dem heiligen Sakrament leichtfertig umgegangen und habe den Bauern es selbst in die Hände gegeben.

Allein die Schrift Luthers ist vermutlich durch Stumpf seinem Amtsnachbar dem Pfarrer Franziskus Klotz von Großbuch bekannt geworden, mit dem er 1523 schon sich gemeinsam vor dem Bischof von Merseburg der Lutherischen Lehre halber verteidigte. Dieser Klotz hat nun die Schrift Luthers so verkehrt verstanden, daß er, weil Luther erlaubte, „den Schwachen" das heilige Sakrament unter einerlei Gestalt zu reichen, diese Form durchgängig für die Jugend anwendete und nur den Alten beiderlei Gestalt reichte. Er berief sich auf diese Schrift Luthers und ließ gegen diejenigen Pfarrer, die ihn davon abhalten wollten, eine Streitschrift ausgehen. Er wurde deshalb in der Visitation 1529[2]) abgesetzt, nachdem er Judica dieses Jahres wiederum den jungen Christen nur unter einer Gestalt das heilige Abendmahl gereicht hatte.

Einen Entschuldigungs- und Bittbrief an den Herzog Georg schrieben die Gebrüder von Einsiedel am 17 Dezember von Chemnitz aus, wo sie mit einem

---

[1]) Akten im Grimmaischen Ephoralarchiv.

[2]) Vgl. Großmann, Visitationsakten, Leipzig 1873 und Ephoralarchiv zu Grimma.

Benedix Schults einen Rechtsstreit hatten. Ein Konzept davon ist in Hs III. vorhanden. Die von Einsiedel erbaten sich bis drei Wochen nach dem bevorstehenden Christmarkt eine Frist zur Antwort auf des Herzogs Vorwurf und erhofften, er werde nach dieser Antwort allen Unwillen und Ungnade gegen sie fallen lassen. Der Grund der Verzögerung wird in jenem Rechtsstreit gezeigt, durch den beide Brüder in Anspruch genommen waren. In der Tat werden sie sich Rat von Spalatin und durch ihn von Luther haben einholen wollen, wahrscheinlich auch noch von ihren Standes- und Gesinnungsgenossen. Die Antwort auf dieses Bittschreiben, die der Herzog durch Doctor Simon Pistorius geben ließ, findet sich in einer Abschrift Heinrichs von Einsiedel vor in Hs IV. Unterm 21. Dezember, Sonnabends, antwortete nämlich der Kanzler Dr. Simon Pistoriß im Auftrag des Herzogs und schlug die Bitte derer von Einsiedel ab mit der Begründung, daß der Herzog seine Befehle habe ausgehen lassen und sie nicht wieder zurückziehen wolle.

Dieser Vorgang ist Luther gemeldet worden, und darauf bezieht sich seine Antwort vom 5. Januar 1528 an Spalatin[1]: die von Einsiedel sollten erklären, sie hätten nur über Leib und Gut Macht, nicht über die Lehre. Würde der Herzog sie zwingen wollen, den Pfarrer zu verjagen, so sollen sie sich nicht zu Exekutoren des Tyrannen hergeben, sondern demütig bitten, daß sie um ihres Gewissens willen verschont würden, da sie allein weltlich Regiment haben, und es für sie wider Gott und päpstliches und alles Recht sei, geistliche Sachen zu richten, deswegen zu verdammen und Geistliche zu vertreiben. Wenn der Herzog es durch seine Beamten tun lasse, so wollten sie ihm alles einräumen, daß er es auf sein Gewissen nehme, und nicht sie auf das ihre. Wenn der Herzog sie aber zwingen wolle, es selbst zu tun, so müßten sie ihm den Gehorsam verweigern. Den Untertanen müsse man sagen, daß ein jeder tue und handle, wie er es zu verantworten weiß. Mit kräftigem Gebet schließt der Brief.

Ganz ungleiche Waffen sind es, mit denen gekämpft wurde: Auf der einen Seite wird Gewalt angewendet und gedroht, um die Herrschaft der römischen Kirche zu erhalten. Auf der andern Seite ist man bereit, alles Un-

---

[1]) Enders VI S. 188. Erl. 53, 424 ff. No. 218.

recht zu erdulden, nur daß man nicht gegen das Gewissen handle. Aber gerade dadurch konnte es offenbar werden, daß eine Hand, die stärker ist als alle weltliche Macht, die Gottesfürchtigen schützt.

2. Die vier Artikel des Herzogs Georg.

Die Einsiedelschen Freunde wendeten sich nun mit gutem Erfolg fürbittend an den Herzog Georg[1]). Es waren: der Burggraf Hugo von Leisnig, Wolf von Schönburg, Hans von Weißbach, Andreas von Pflug, Heinrich von Schleinitz, Friedrich von Schönberg, Wolf von Schönberg und Hans von Haubitz. — In dem Bittschreiben wird zunächst die Anklage vorangestellt, die des Herzogs Maßnahmen veranlaßte. Es sollen sich nämlich die von Einsiedel der lutherischen neuen Sekte, ungeachtet des kaiserlichen Ediktes und herzoglichen Mandats, mit Abtuung der Messe und andrer Gottesdienste teilhaftig gemacht haben.

Sodann wird die Zuversicht zum Herzog ausgesprochen, er werde und wolle ohne Grund nicht strafen. Der Tatbestand, der den Grund der Strafe bilde, wird nun geleugnet: die von Einsiedel wissen sich nicht zu erinnern, daß sie einer Sekte oder irgend einer Ketzerei mit Abtuung der Messe oder andrer Gottesdienste anhängig oder teilhaftig seien, sie wollten sich auch mit Gottes Hilfe nicht teilhaftig machen, sondern als christliche Leute in Gemeinschaft der ganzen christlichen Kirche ihr Leben zubringen und beschließen.

Was die Priesterehe und die Meßgottesdienste betrifft, wird auf das kaiserliche Mandat vom Reichstag zu Nürnberg verwiesen, nach dem die geistliche Obrigkeit ohne Verhinderung der weltlichen Obrigkeit darüber zu befinden hätte, und so stehe ihnen es nicht zu, ohne ein Urteil der geistlichen Obrigkeit einzuschreiten, der man es völlig überlasse, ohne sie zu hindern. Ebenso komme ihnen nicht zu, Meßgottesdienste zu ordnen. Brautmessen seien nicht geboten.

Nach dem kaiserlichen Mandat solle keiner als Ketzer behandelt werden, er sei denn zuvor von der geistlichen Obrigkeit deutlich und namhaftig verdammt und seiner Güter verlustig erklärt worden.

---

[1]) Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theolog. Sachen auf d. J. 1709. Leipzig 1710, p. 11—16.

Herzog Georg hob hierauf sein strenges Mandat vom 14. Dezember 1527 zwar auf, ließ aber am 10. Januar 1528 einen Abschied ausgehen, der gewissermaßen ein Ultimatum an die von Einsiedel ist. Er forderte: 1. sofortiges Verjagen der lutherischen Geistlichen und Ersatz derselben durch römische Priester mit Hilfe der Lehensherren oder des Herzogs. 2. Sie sollten beim Bischof sich absolvieren lassen und römisch bleiben. 3. Wenn sie das nicht wollten, wären sie ihrer Güter verlustig. 4. Um aber den Schein des Eigennutzes zu vermeiden, solle ihnen gestattet sein, bis Bartholomäi ihre Güter zu verkaufen, d. i. bis zum 24. August. Fünf Wochen Bedenkzeit wurden zur Beantwortung der vier Artikel zugestanden. Dieser Abschied ist in zwei Niederschriften hier erhalten. Beide stimmen miteinander überein und ebenfalls mit der Urschrift, die im Hauptstaatsarchiv zu Dresden sich findet[1]. Sie ist von Herzog Georg eigenhändig aufgezeichnet. Beide hier vorhandene Niederschriften sind von geübter Schreiberhand angefertigt und zwar mit verschiedener Rechtschreibung. Die erste Handschrift ist von Kapp[2] nicht benutzt worden. Es ist Hs. V Die zweite Niederschrift ist von Spalatin an Luther gesendet worden, d. i. Hs. VI. Und aus der Aufschrift und einer Bemerkung von Spalatins Hand geht hervor, daß Luther zuvor eine Mitteilung über des Herzogs Forderungen erhalten hat, ohne daß die im dritten Artikel ausgesprochene Drohung dabei erwähnt worden ist. Es ist als vierter Artikel an Luther vielleicht jener Satz[3] berichtet worden, daß der Herzog unverhüntelt und klar wissen wollte, ob die von Einsiedel von der Lutherischen Lehre abstehen wollen. Jedenfalls nimmt Luther[4] ebenso wie ein anderer Ratgeber[5] auf dieses Verlangen des Herzogs Bezug.

Luther hat nun Hs. VI. mit seinen Ratschlägen unterm 24. Januar 1528[6] an Spalatin und dieser dasselbe Schreiben an die Gebrüder von Einsiedel wieder zurückgesandt.

Ein köstliches Zeugnis von Luthers Seelsorgerarbeit, von seiner edlen christlichen Gesinnung, auch gegenüber

---

[1] Loc. 10299 l. c. Bl. 165.
[2] I S. 89 f.
[3] de Wette III. 265 unter No. 4.
[4] Erl. 53, S. 432. F. u. S. 434 H.
[5] Kapp I S. 135.
[6] Enders VI. S. 198 No. 1271 u. Erl. 53, S. 426 c. No. 219.

Herzog Georg ist nun das Schreiben vom 24. Januar 1528 an die Gebrüder von Einsiedel[1]). Ein großer Teil der Urschrift Luthers ist in Hs. VII. vorhanden, die besonders wertvoll wird, weil sich in viele Drucke[2]) ein sinnverwirrender Lesefehler eingeschlichen hat. Es fehlt nur der Schluß[3]). Der gleichzeitige Brief, den Luther und Bugenhagen unterzeichneten[4]), ist nicht mehr vorhanden, ebensowenig Luthers lateinischer Brief an Spalatin vom gleichen Tage, worin diese Schreiben eingeschlossen waren[5]).

Aus Anlaß dieses Briefes Luthers hat man viel gestritten über das Berechtigte oder Unberechtigte der kräftigen Ausdrücke, die Luther vom Herzog Georg gebraucht. Man sehe aber doch einmal von solch kleinlicher Silbenstecherei ab und erfreue sich an dem gewaltigen heiligen Ernst, der sich in Luthers Bedenken ausspricht. Wie klingt aus der Vergleichung des Herzogs mit dem Teufel doch nur die ernste Mahnung und Verheißung heraus: Jac. 4, 7 u. 8: „Widerstehet dem Teufel, so fliehet er vor euch! Nahet euch zu Gott, so nahet er sich zu euch.“ Welche heilige Liebe zur Wahrheit und welch unerschütterliches Vertrauen zu ihrem Siege hat der große Reformator gehabt! Wie warnte er die Seelen, die seinen Rat suchten, vor der Heuchelei! Aber nicht bloß zum Kampfe stachelt er die Seinen auf mit dem Hinweis auf ihr Gewissen. Er ermahnt sie auch zur Dankbarkeit gegenüber dem Herzog, der ihrer Seele Seligkeit fördern zu wollen sich rühmt. Selbst wenn dieser ihnen das Erbe nehmen würde, sollten sie sich ihm gegenüber vor ungebührlichen Worten hüten, sie sollten vielmehr mit aller Sanftmut und Untertänigkeit ihre letzte Erklärung abgeben und Gott bitten, daß er sein Gewissen rühre. — Es ist ihm der Kampf um die äußeren Güter nebensächlich. Wie man Herzog Georg darauf hinzuweisen habe, daß er über des Kurfürsten Land so wenig gebieten dürfe, als es ihm gefallen würde, wenn der Kurfürst über des Herzogs Land herrschen wolle, das mögen andere deutlicher auseinandersetzen. Er, Luther, ist der Gewissensberater für alle. Er zeigt den Einsiedeln, wie sie ihr Gewissen zu retten und zu bewahren haben. Er will auch

---

[1]) Erl. 53 S. 427 D. No. 219.
[2]) Auch Erl. 53 u. de W., während Kapp richtig liest.
[3]) Erl. 53, No. 219 D. von S. 430 Abs. 3 an.
[4]) Erl. 53, S. 426. No. 219; Kapp I. S. 100.
[5]) Kapp I. S. 97; Enders VI, S. 198. No. 1271.

dem Herzog Georg die Sache ins Gewissen schieben 1. durch Betonung des Unterschiedes zwischen geistlichen Dingen und weltlichem Regiment; zwischen Taten, die bestraft werden können, und Gewissensregungen, die, selbst wenn sie irrig sind, bindende Kraft haben und durch kein Gebot bestimmt, keine Macht gehindert werden können. 2. Durch den Hinweis auf die Sünde der Heuchelei, die Georg von andern fordere und darum selbst begehe, wenn er in die von Einsiedel dringe, wider das Gewissen zu handeln und Absolution zu suchen für etwas, das sie nicht als Unrecht anerkennen können. Es war Luther der Mann des Gewissens, der andere wohl zu beraten wußte, aber auch betend auf diese verborgene Kraft vertraute und so kräftig trösten konnte.

Dieses Gutachten Luthers hat Spalatin nach mündlich, wie es scheint, in Altenburg bei ihm angebrachter Bitte der Gebrüder von Einsiedel ausgewirkt. Er erbat sich in einem Briefe ohne genaue Angabe des Datums umgehend eine Abschrift davon, die einer der Brüder anfertigen sollte. Gleichzeitig übersandte er ein christliches Bedenken des Johannes Brenz. Spalatin hatte es zu Trost und Unterweisung für das Brüderpaar und andere, so wegen Gottes Wortes leiden müssen ins Deutsche übersetzt. Dieser Brief Spalatins ist Hs. VIII.

Es handelte sich um eine Lebensfrage der evangelischen Kirche. Hatte sie keine Bekenner, so war sie verloren. Brach aber der Kampf offen aus, so stand die ganze Welt im Brande. Der rechte Ausweg war also der von Luther gewiesene, in den Bahnen des Rechts ein klares Bekenntnis abzulegen, den Ausbruch eines Kampfes aber, soviel als möglich, zu vermeiden, und auch dem Gegner die Sache ins Gewissen zu schieben.

3. Die Verhandlungen der Freunde von Einsiedels in Zeitz.

Im Geiste Luthers wurde diese Angelegenheit nun aber nicht etwa ohne weiteres erledigt. Es war naheliegend, daß sich die Edelleute mit ihren Standesgenossen in dieser Frage zu besprechen wünschten. Der Graf von Leisnig und Wolf von Schönberg haben auf Bitten der Gebrüder von Einsiedel viel aber vergeblich mit dem Herzog verhandelt. Er ist auf den vier Artikeln stehen geblieben.

Wir haben nun in Hs. IX. ein Konzept zu einem Einladungsschreiben, das die von Einsiedel jedenfalls an eine größere Zahl von Standesgenossen richteten, wenn auch nur ein Oheim als Empfänger angeredet wird. Sie setzten darin eine Beratung auf den 31. Januar 1528 mittags in Zeitz an.

Auf dieses oder ein ähnliches Schreiben, dem zwei Gutachten in der Sache beigefügt waren, eines ist wahrscheinlich das Luthers vom 24. Januar gewesen[1]), schrieb einer der Geladenen eine Entschuldigung. Er redete die von Einsiedel als Söhne und Schwäger an, und versprach seinen Sohn Friedrich zu senden. Er selbst war durch Krankheit behindert. — Dies wird von Wolf von Schönburg berichtet. — In seinem beigefügten Ratschlag empfiehlt er, Dank für die Zurücknahme des ersten Urteils auszusprechen. Auf den ersten Artikel einzugehen hält er für bedenklich, weil man dadurch zugestehen würde, ein Unrecht begangen zu haben, und dem Herzog mit seinem Verbot recht gäbe. Aber es wird auch darauf hingewiesen, wie vielen Hohen und Niederen es zum Anstoß gereichen würde, wenn die von Einsiedel wider das Evangelium und ihr Gewissen die alte Ordnung neu einführen wollten. Es wird empfohlen, dem Herzog gegenüber darauf hinzuweisen, daß es ihnen nicht zukomme in die Sache geistlicher Jurisdiktion einzugreifen. (Das sind die Gedanken aus Luthers Bedenken.) Gegenüber dem zweiten Artikel wird auf das Gewissen verwiesen: Ohne Schuldbewußtsein sei keine Absolution zu suchen. Wo sie Unrecht bei sich fänden, würden sie Unterweisung bei denen suchen, die in der Schrift gelehrt seien. Sie wollten sich auch, wie es Christenleuten gebührt, zu Sakrament und Gottes Wort halten, überhaupt als gehorsame Untertanen bezeigen. Wenn hierbei, wie eine Randbemerkung kritisierend besagt, die Rücksicht auf den vierten Artikel vermißt wird, so hätte man auch die auf den dritten vermissen können. Diese beiden Artikel enthielten eben nur die Strafverfügungen, um derentwillen ja die Gnade des Herzogs gesucht und erbeten wurde.

Wichtig ist nun aber auch das Urteil des Briefschreibers über die Vorschläge, die denen von Einsiedel gemacht worden waren. Den einen verwirft er

---

[1]) Erl. 53, No. 219.

ganz, da sich die Einsiedel dadurch das Gewissen beschweren würden. Der zweite, d. i. wie ich annehme, der Luthers, wird als christlich, ehrlich und auf rechter Bahn anerkannt. Allein es wird besorgt, daß er als zu tief und zu scharf zum Unwillen reize. Der Briefschreiber empfiehlt den lindesten Weg zu gehen, daß sie Gott nicht erzürnen und ihr Gewissen nicht beschweren, zugleich aber auch das vermeiden, was von anderen für unchristlich gehalten würde. — Dies war ein kluger Rat, der aber mit der letzten Forderung nur die Schwierigkeit verhüllte. Es wurde eben von dem einen für unchristlich gehalten, was dem andern als Bekenntnis seines evangelischen Glaubens galt, mit dessen Unterdrückung man Gott erzürnen würde.

Dieses Schreiben liegt in Hs. X. vor. Das Fehlen von Unterschrift und Datum läßt den Wunsch erkennen, die Teilnahme an dieser Beratung geheim zu halten, die Sache selbst auf keinen Fall mit dem eigenen Namen zu decken.

Der erste Ratschlag, den der Verfasser dieses Briefes ganz verwirft, ist der in Hs. XI. von Heinrich von Einsiedels Hand vorhandene. Die Überschrift dieses Gutachtens lautet: „Was der von Einsidel fründe zum teil geraten / haben das uf dy übergebnen artikel / zu antwort geben werden solte. Es wurde, wie mehrfache Brüche erkennen lassen, wiederholt verschickt. Es hat dem ungenannten Briefschreiber vorgelegen und ist darnach mit dessen Ratschlag zugleich durch Spalatin an Luther geschickt worden. Der Rat, gegen den sich der Ungenannte wendete, ist in der vorliegenden Niederschrift unterstrichen[1]) und geht darauf hinaus, mit dem Versprechen, sich nach christlichem Glauben und Ordnung zu halten, wie sie es gegen Gott und den Herzog verantworten könnten, eine Unterwerfung unter sein Gericht und Urteil zu verbinden, wenn sie darin etwas Unrechtes getan hätten. Dazu kommt dann noch das Gelübde, bis ans Ende in Einigkeit der christlichen Kirche zu bleiben. Das war zweideutig und gefährlich.

Diese beiden Schreiben sind also an Luther durch Spalatin geschickt, wie die gleichmäßigen Brüche in beiden Schriftstücken auch erkennen lassen, und von diesem in Gemeinschaft mit Bugenhagen ganz treffend mit wenigen Worten am 31. Januar 1528 beantwortet worden[2]). Das

---

[1]) Kapp S. 133.
[2]) Erl. 53, S. 431 No. 220 E.

beigelegte Bedenken[1]) erörtert noch mehrere Fragen über das Verhalten eines Pfarrers in solch einer Gemeinde wie Gnandstein. Luther ist dabei sehr mild und geht möglichst weit mit allerlei Zugeständnissen an die obwaltenden Verhältnisse, nur keine Verleugnung der Wahrheit will er billigen. Er empfiehlt die Appellation an den Kaiser und bemerkt, daß Georg es ohnehin gemerkt haben werde, wie die von Einsiedel nicht mit ihm zusammen stimmen, da sie sich Bedenkzeit ausgebeten und nicht wie die andern geantwortet haben: „Ja, ja, gnädiger Junker."

Diese Antwort Luthers hat Spalatin nicht, wie er es mit denen von Einsiedel verabredet, noch nach Zeitz schicken können, da sie erst am 2. Februar nachmittags 12 Uhr eintraf. Er konnte seinen Brief, den er dazu geschrieben, aber auch nicht sogleich zur Absendung bringen, da er nicht wußte, wo die von Einsiedel nun anzutreffen sein würden, und er fügte am nächsten Tage noch zwei Zettel, am 3. Februar noch einen letzten Zettel hinzu. Dieser Brief Spalatins, in dem Luthers Brief und Gutachten sowie die drei Zettel Spalatins eingeschlossen gewesen sind, liegt vor in Hs. XIV

Hs. XV ist Spalatins eingelegter Zettel vom 2. Februar 1528. Auf ihm gibt Spalatin seinen Rat, man solle nach Befragung von Juristen den Rechtsweg beschreiten.

Mit Hs. XVI, Spalatins anderem Zettel vom nämlichen Tage, wird die Warnung beigefügt, nicht ohne Luthers und Melanchthons Rat die Güter einer Vormundschaft zu unterstellen.

In Hs. XVII, Spalatins Zettel vom 3. Februar 1528, wird empfohlen, daß die von Einsiedel selbst an Luther, Bugenhagen und Melanchthon schreiben möchten, wenn sie eines Rats in ihrer Angelegenheit noch bedürften. Er weist nochmals auf den Weg der Appellation hin und erbittet sich schließlich eine Mitteilung über den Rat, den die Freunde zu Zeitz gegeben, ob sie auch den Rechtsweg gut heißen.

Am 31. Januar 1528 kamen nun in Zeitz mit den beiden Brüdern von Einsiedel folgende Edelleute zusammen: Georg Burggraf zu Leisnig, Graf Ernst von Schönburg, Hans von Weißenbach, Heinrich von Schleinitz, Hans von Haubitz, Wolf von Schönberg, Friedrich von Schönberg

---

[1]) Erl. 53, S. 432 f. F. 220.

und Andreas Pflugk. Sie berieten eine Antwort, wie sie dem Herzog Georg gegeben werden sollte. Diese stellt sich als eine Verbindung der vorliegenden Ratschläge dar. Man erklärte, daß man den Pfarrer zu Gnandstein habe fortgehen lassen, um sich von dem Verdachte zu reinigen. Die von Einsiedel würden es auch leiden, daß Herzog Georg durch den Burggrafen zu Leisnig oder auch unmittelbar einen Priester einsetze. Für ihre Person wollten sie sich als Christen so halten, wie es Gott gefällig und, wie sie hofften, auch dem Herzog nicht mißfällig sein werde. — War der erste Abschnitt nach Luthers Rat abgefaßt, so zeigt sich in der zweiten Erklärung über ihr persönliches Verhalten doch schon ein bedenkliches Zugeständnis an den auch vom ungenannten Briefschreiber verworfenen Ratschlag. Die Erklärung über die sittliche Unmöglichkeit eine Absolution zu suchen war ganz umgangen. Ebenso fehlte der Hinweis auf ihr bisheriges unanstößiges christliches Verhalten. Diese Abmachung liegt in einer Niederschrift vor als Hs. XII.

An Luther scheint zunächst keine Mitteilung von diesem Resultate der Verhandlungen gelangt zu sein. Man hatte wohl das Gefühl, daß sein Rat umgangen worden sei. Man hoffte ohne ihn durch die Klugheit anderer Ratgeber die Sache hinausführen zu können. Es sollte sich jedoch bald zeigen, auf welch gefährlichen Weg man damit geraten war.

4. Die Verhandlungen beider Parteien in Dresden.

Die Freunde der Gebrüder von Einsiedel begaben sich nämlich nach Dresden, um bei dem Herzog Fürsprache einzulegen. Heinrich und Abraham von Einsiedel waren wahrscheinlich auch mit dort, obwohl sie selbst nicht vor den Herzog kamen. Ihre Freunde betrieben die Sache am Hofe und, wie sich es von selbst verstand, waren es die Lehensherren derer von Einsiedel, die Grafen von Leisnig und von Schönburg, die das Wort zu führen hatten. Da aber Hugo von Leisnig, wie bei der Zeitzer Beratung, so auch von dieser Verhandlung zu Dresden fern blieb, und nur sein Sohn Georg daran teilnahm, fiel das Wort von selbst dem Grafen Ernst von Schönburg zu, der ein Ge-

sinnungsgenosse und Vertrauensmann Herzog Georgs war. Es ist nun leicht erklärlich, daß der Herzog so rasch zufriedengestellt wurde. Als der Verabredung gemäß der Zeitzer Beschluß vorgetragen war, forderte der Herzog, man solle ihm, wie er seine Artikel schriftlich gegeben habe, auch die Antwort geschrieben zugehen lassen. Es sind die in Zeitz versammelten Edelleute in Dresden gewesen, nur ist an Stelle des Andreas Pflugk Bastian Pflugk getreten.

Das überreichte Schreiben stimmt mit dem in Zeitz verabredeten überein, es enthält nur nach dem schriftlichen Ratschlag eines ungenannten Freundes im Eingang ein Wort des Dankes an den Herzog[1]). Aber schon die Erklärung über den Pfarrer von Gnandstein weicht bedenklich ab von der Zeitzer Niederschrift[2]). Es heißt nämlich, man habe sich des Pfarrers geäußert und entschlagen. Dies war Luthers Rat entgegen. Man fügte auch eine längere Entschuldigung über den Pfarrer zu Langenleuba ein, der von denen von Einsiedel zur Rechenschaft gezogen worden und die bedenklichen Worte, die er sollte gesagt haben, in Abrede gestellt, auch sein Ordenskleid, wie er versicherte, nicht eigenmächtig abgelegt, sondern nur mit Bewilligung seiner Oberen, weil er sonst in Lebensgefahr geraten wäre. Endlich war die Bitte an den Herzog und das Gelübde der Treue in eine viel verbindlichere Form gekleidet. An Stelle der Bitte, der Herzog wolle sie bei dieser gegebenen Antwort gnädiglich bleiben lassen und ihr gnädiger Fürst und Herr sein, war gesagt, der Herzog wolle an dieser ihrer untertänigen Antwort gnädiglich gesättigt sein, und ob er zuvor einige Ungnade gegen sie gefasset, dieselbige gnädiglich fallen und ab sein lassen.

Aber viel Schlimmeres als diese Abweichungen in der Form führten die nun beginnenden Verhandlungen herbei. Der Herzog Georg korrigierte nämlich dieses Schreiben eigenhändig. Davon haben wir eine Nachahmung in der Hs. XVIII. Die Veränderung, die Herzog Georg vornahm, ist aus dem vorhandenen Druck[3]) nicht deutlich zu erkennen.

---

[1]) Dieser 1. Teil (bis zu dem Wort „gehorsamen" S. 138, Z. 2 von unten bei Kapp I) ist von Heinrich von Einsiedel in der vorliegenden Niederschrift eigenhändig aufgezeichnet.

[2]) Hier tritt eine andere Hand ein in dem Konzepte, vielleicht die des Grafen Ernst von Schönburg.

[3]) Kappens Nachl. I, S. 136—144.

Das Gelübde der Treue hieß ursprünglich: „Das sie sich mit vorleihung götlicher gnaden als christen menschen, mit beichte, predig, meßhören, entpfahung der sacrament und andern christlichen ordnungen, dermassen und also erzeigen und halten wollen, wie sie vorhoffen und zu got getrauehn, das es gott gefellig und ihnen seliglich sein sollt. Darinne auch E. f. g. ires untertenigen vorhoffens und zweiffels ohn, kein misfall haben werde“ Der Herzog veränderte den ersten Satz durch Einschiebung und Ausstreichen so, daß er lautete: „Das sie sich mit vorleihung götlicher gnaden, als christen menschen, mit beichte, predig, meßhören, entpfahung der sacrament nach christlicher kirchen ordnunge erzeigen und halten wollen“ Die vier letzten Worte sind in der Nachbildung der Korrektur nur irrtümlich mit ausgestrichen worden. In der Urschrift[1]) sind sie bei der durch den Herzog eigenhändig bewirkten Veränderung unberührt stehen geblieben.

Gleichzeitig mit diesem Schreiben kam in des Herzogs Hand ein ausführliches Schreiben des Bischofs Benediktus, der Probst im Kloster unserer lieben Frauen auf dem Berge vor Altenburg war. In diesem Briefe[2]) entschuldigte der Bischof sein Konventsmitglied, den Pfarrer Anthonius Krauße von Langenleuba, den der von Einsiedel am Freitag den 17 Januar in Langenleuba vor sich gefordert und ihm vorgehalten, daß er sein Klosterkleid abgelegt habe. Dies sei mit Vorwissen seines Vorgesetzten, nicht aus Geringachtung der Religion, sondern nur aus Not geschehen und nun wieder von ihm unterlassen worden. Der Bischof hat darüber gleicherweise dem Amtmann zu Rochlitz eine Anzeige zugehen lassen und um Schutz für den Geistlichen in seinem Ordenskleid gebeten. Der Brief ist an Heinrich von Einsiedel gerichtet und jedenfalls zur Verteidigung des Edelmanns an den Herzog gegeben worden.

In betreff der Antwort der Gebrüder von Einsiedel erklärte der Herzog, sie habe ihm gefallen. Er habe aber eine Änderung angebracht, von der er meine, sie werde nach dem Sinne der Briefschreiber sein. Sobald sie sich einverstanden erklärt hätten, würde er eine gnädige Antwort geben.

---

[1]) Sie wird im Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden Fsc. 10299 verwahrt. s. dort Bl. 162^{b}. Vgl. im Anhang Hs. II des Dresdner Archivs.

[2]) Im Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. a. a. O. Bl. 166, S. unter III des Anhangs Hs. V

Die Vertrauensmänner lasen denen von Einsiedel nur den Zusatz „nach christlicher Kirchen Ordnung“ mit vor, das Ausgestrichene aber ließen sie nicht weg. Als die Gebrüder von Einsiedel sich mit dem Zusatz einverstanden erklärten, berichteten ihre Geschäftsträger dem Herzog dies und erwiderten auf seine Frage, ob sie auch mit der Auslassung der gestrichenen Worte zufrieden wären, in bejahendem Sinne.

Erst mit der Botschaft von der gnädigen Antwort des Fürsten erfuhren die von Einsiedel, wie sie hintergangen worden, und sie sagten ihren Freunden, sie meinten zwar, es sei Gott nicht mißfällig, wenn man in der Gemeinschaft der christlichen Kirche bleibe, aber jetzt wäre ihre Absicht darauf gerichtet, in allem so zu handeln, wie es Gott gefällig sein sollte, darum hätten diese Worte darin stehen bleiben müssen.

Dieser Ausgleichungsversuch hatte also wohl den Herzog befriedigt, die von Einsiedel aber mit ihren Freunden in Zwiespalt gebracht. Die Evangelischen waren in der üblen Lage, daß sie die Grundlage für den gewährten Frieden nicht anerkennen konnten, so sie anders ehrlich ihres Glaubens Überzeugung bekennen wollten.

5. Schriftliche Verhandlungen mit den Reformatoren.

Die Erzählung eben dieser Vorgänge hat in Hs. XIX Heinrich von Einsiedel eigenhändig zu der vermutlich teilweise vom Grafen Ernst von Schönburg angefertigten Abschrift des Briefes an Herzog Georg hinzugefügt. Dieser Bericht ist an Luther gesendet worden, und die Antwort, die er darauf gab, ist eine doppelte gewesen, eine an Spalatin unterm 23. Februar und eine an die von Einsiedel. Beide Briefe sind ehedem in Prießnitz verwahrt worden, der letztere[1]) ist verloren gegangen. Der erstere ist in einer Abschrift noch vorhanden, die Spalatin anfertigen ließ Hs. XXI und an die von Einsiedel sandte, damit sie erkennen sollten, wie Luther die Angelegenheit beurteile. In dem Briefe vom 22. Februar an die Edelleute[2]) dringt Luther in Gemeinschaft mit Bugenhagen darauf, daß sie entweder durch Wort oder Tat dem Herzog gegenüber ihre

---

[1]) VI, 13 im Verzeichnis aufgeführt, das oben S. 3 erwähnt wurde.
[2]) Erl. 53, 434 No. 221 H. De W. III. 275 f.

wahre Meinung bekennen. Im Briefe an Spalatin spricht er seinen Unwillen über der Freunde Rat und Handlungsweise noch entschiedener aus: Mit der christlichen Einfalt und Wahrhaftigkeit sei es nicht zu vereinigen, daß ein jeder etwas anderes bei den Worten denken könne.

Wie wenig die von Einsiedel ein gutes Zutrauen zu diesen Verhandlungen mit dem Herzog Georg hatten, läßt sich aus den Bedenken erkennen, die sie noch vor Abschluß der Sache verfaßt und vielleicht über Altenburg, vielleicht auch unmittelbar nach Wittenberg geschickt haben. Das erste Bedenken liegt in einer Niederschrift Heinrichs von Einsiedel als Hs. XIII vor. Es trägt die Aufschrift: „Bedenken Sogleich mein gnädiger Herr Herzog Georg beratschlagte antwort annehme“

Es wird hier der Gedanke ausgesprochen, es möchte gut sein, auch nach Annahme der Antwort durch den Herzog, diesem zu erklären, die von Einsiedel wollten ihre Güter verkaufen oder sie ihren Erben offen lassen, damit sie ähnlichen Unannehmlichkeiten aus dem Wege gingen.

Ein anderes Bedenken, das zu derselben Zeit entstanden und noch vor Eingang der Entscheidung des Herzogs verschickt worden ist, liegt in dem mannigfach verbesserten und veränderten Konzept Heinrichs von Einsiedel vor in der Hs. XX. Es werden darin die Möglichkeiten erörtert, daß der Herzog von der im Artikel II geforderten Nachsuchung der Absolution nicht ablassen wollte, oder daß er mit der Erklärung über die Pfarrer zu Gnandstein und und Langenleuba nicht zufrieden wäre, oder daß er die ganze Antwort verwürfe. Als Auskunfsmittel wird die von Luther[1]) vorgeschlagene Berufung auf eine reichsgerichtliche Entscheidung in Aussicht genommen, falls nicht auf Fürbitte der Freunde der Herzog durch die Versicherung einstweilen beruhigt werden könnte, die von Einsiedel wollten bei Erneuerung der kaiserlichen Edikte, so es der Herzog nicht mehr zu verantworten sich getraue, das Land verlassen.

Dieses Bedenken ist wohl nicht an Luther sondern etwa an den Grafen Wolf von Schönburg gesandt worden; denn Luther gegenüber konnte nach seinen entschiedenen Ratschlägen nicht ein derartiges Bedenken ausgesprochen werden.

---

[1]) Erl. 53, No. 219 D. S. 427—431.

Wichtiger sind die Bedenken, die durch Luthers Meinungsäußerung über die Verhandlungen mit dem Herzog Georg hervorgerufen worden sind. Das erste dieser also nach dem 22. Februar anzusetzenden Bedenken liegt in Hs. XXII vor. Es finden sich manche Berichtigungen darin. Obwohl das Blatt nach Art eines Briefes gefaltet gewesen, kann es doch auch nur das Konzept des an Luther gesandten Schreibens sein, das vor seiner eigentlichen Verwendung an eine Vertrauensperson zur Begutachtung erst noch wanderte.

Die Gebrüder von Einsiedel fragen darin I. wegen der Pfarre von Gnandstein, deren Besetzung sie dem Grafen von Leisnig unter Zustimmung Herzogs Georg übertragen haben, aber weder habe Georg etwas befohlen, noch habe der von Leisnig Lust dazu, die Pfarre zu besetzen. Sie selbst möchten die Besetzung auch nicht vornehmen, ob sie nun Anzeige machen, oder die Sache abwarten sollten. II. Über die durch den Herzog gestrichenen Worte empfinden sie Gewissensunruhe und fragen an, wie sie handeln sollen. 1. Könnten sie dem Herzog ihre Gewissensängste anzeigen. Aber wie das geschehen könne, wissen sie nicht. Sie fürchten auch, wenn es in noch so annehmbarer Weise für den Herzog vorgebracht würde, müßte z. B. durch ihren Abendmahlsgenuß unter beiderlei Gestalt, des Herzogs Unwillen wieder erregt werden. Darum halten sie die beiden anderen Auswege für besser, nämlich entweder 2. ihre Lehensgüter im herzoglichen Lande zu verkaufen oder 3. sie zu verpachten und ihren Erben offen zu lassen, selbst aber fortzuziehen, damit der Herzog ihre abweichende Meinung erkenne.

Luther bezeichnete in seiner Antwort[1]) die beiden letzten Wege als ihm und Melanchthon weniger erwünscht und gab eine Form an, wie dem Herzog ihr Standpunkt kund zu tun sei, ohne das Verhältnis zu ihm zu verschlechtern. Diese Anweisung hatte er in einem nicht mehr vorhandenen Brief an Spalatin versprochen. Sie geht darauf hinaus, dem Herzog anzuzeigen, wie man die Weglassung der ausgestrichenen Worte als eine Verleugnung Gottes und des eigenen Gewissens allgemein ansehe und

---

[1]) Erl. 53, S. 435 f. unter J als No. 222 gedruckt. Enders VI, S. 277 f. No. 1336 setzt diesen Brief erst auf den 22. Mai an, aber mit Unrecht, wie sich noch später zeigen wird. Kapp I, S. 117 bezieht sich vielmehr auf Hs. XXVI. der Grimmaischen Sammlung.

den Einsiedeln, wie dem Herzog darüber Vorwürfe mache. Weder sie noch er haben doch dies darin erblickt, aber er möge selbst sagen, wie man sich gegen diesen schlimmen Schein verwahren könne. — Mit Besetzung der Gnandsteiner Pfarre rät Luther geduldig zu warten.

Diesen Brief haben die Gebrüder von Einsiedel an Spalatin nach Altenburg mitgeteilt, der ihn am 8. März 1528 wieder zurücksandte und seinen Rat zufügte. In diesem Schreiben — es liegt in Hs. XXIII vor — forderte er, die von Einsiedel sollten mit ihren geheimsten Freunden, die dem Evangelio geneigt sind, beraten, was auf Dr. Martins Brief hin zu tun sei. Er erbot sich dann, seinen Rat auf Ansuchen zu geben, forderte aber Geheimhaltung der Sache.

Als Ausführung des Spalatinschen Rates ist das in Hs. XXIV vorliegende Bedenken Heinrichs von Einsiedel anzusehen. Es ist von Heinrichs Hand geschrieben.

Dem Inhalte nach kann es nicht für Luther bestimmt gewesen sein; denn es stellte im Eingang als fraglich hin, ob mit dem Zugeständnis der Weglassung der ausgestrichenen Worte zu viel bewilligt sei. Darüber hatte sich Luther aber so klar und entschieden geäußert, daß man ihn nicht nochmals darum befragen durfte.

Sodann wurde es als unziemlich und unredlich erklärt, daß die von Einsiedel einen Pfarrer aufnehmen, den der Graf von Leisnig etwa nach des Herzogs Wunsch präsentiere. Aber Heinrich sah auch nicht minder darin eine Gefahr für die Zukunft, wenn der Graf einen Pfarrer hinsetze, der entschieden evangelisch sei. Ebenso als gefährlich erkannte er für die von Einsiedel das, wozu ihr Gewissen sie trieb, von der Messe fern zu bleiben und das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu halten. — Was für Antworten auf diese Fragen eingegangen sind, wissen wir nicht in vollem Umfange, aber eine Anfrage an Luther durch Spalatin ist die Folge der Befragung der Freunde gewesen.

Diese Anfrage der von Einsiedel an Luther liegt in Hs. XXV vor. Die Überschrift des Verfassers lautet:

Bedenken, was fürder in der von Einsidel Sache zu tun sein solte.

Es zerfällt in zwei Teile, die auch durch die Benutzung zweier Bogen erkenntlich sind. Im ersten Teile

wird über die Besetzung der Pfarre zu Gnandstein gehandelt. Sie fragen, ob sie den Herzog angehen sollten, die Besetzung beim Grafen anzuregen. Ferner ob sie selbst, wenn es der Herzog verlange, einen Pfarrer anstellen sollten, dessen Absetzung doch vom Herzog herbeigeführt werden würde. Oder ob sie dem Pfarrer von vornherein sagen sollten, sie verlangten evangelische Lehre, der Herzog katholische Zeremonien. Er solle sich so halten, wie es gegen Gott und den Herzog zu verantworten wäre. Dazu würde sich aber ein Pfarrer schwerlich hergeben. — Endlich wenn der Herzog oder der Graf einen Pfarrer versorgten, wäre zu befürchten, er möchte die Leute von Christo ab zu den Werken weisen und sie nötigen, das Sakrament in einer Gestalt zu nehmen.

Im zweiten Teile des Bedenkens bitten die von Einsiedel um Unterweisung über ihr persönliches Verhalten. Nach einem entschiedenen Bekenntnis fragen sie auf Veranlassung ihrer Freunde: Ob sie mit gutem Gewissen in Gnandstein bleiben könnten, wenn ein unevangelischer Prediger dahin käme, oder ob sie fortziehen sollten.

Zweitens, ob sie sich eine Zeitlang des heiligen Sakraments enthalten dürften, da sie auf keinen Fall es in römischer Form nehmen wollten.

Drittens, ob sie der Messe beiwohnen dürften, wenn ein Pfarrer das Evangelium predige und daneben noch Messe halte.

Als Antwort auf dieses Bedenken ist ein undatiertes Schreiben Luthers anzusehen[1]). Er prägt den Patronen ein, daß sie auf keinen Fall einen unchristlichen Pfarrer nehmen dürften. Wäre der Pfarrer nicht rechtschaffen, so würde auch alles Einbinden der Pflichten nichts helfen. Die Gefahr für die einzelne Seele sei nicht so groß, wenn sie an dem alten Gottesdienst noch teilnehme.

Nach eingehenderer Kenntnis dieser Vorgänge ist die Anschauung des Dr. Kurt Krebs über Heinrich von Einsiedel[2]) nicht für richtig anzusehen, die Gebrüder von Einsiedel hätten sich bereit finden lassen, sich so zu halten, wie es dem katholischen Herzog angenehm sei und auch die Worte zu streichen: „wie es Gott gefällig und ihrer Seele selig“.

---

[1]) Erl. 53 No. 220 unter G., S. 433 f. Enders VI, 202 No. 1278 setzt es ohne Grund früher an.

[2]) In der Monographie Heinrich von Einsiedel S. 4ff. und in der Sächs. Kirchengallerie II. Aufl. Ephorie Borna S. 340 u. 351 Anm. 22.

Sie haben sich vielmehr in der schwierigen Lage befunden, ein von anderen unberechtigt in ihrem Namen an den Herzog gemachtes Zugeständnis widerrufen zu müssen, und sind bereit gewesen, Gut und Blut dafür hinzugeben, daß sie ihren Glauben bewahrten. Luther hat sie auch in der Sache weiter treulich beraten, und dies hätte er nicht in der Weise mehr getan, wenn er sie für die Urheber jenes verkehrten Versprechens gehalten hätte. Er verurteilte auch nicht die Entlassung des ersten evangelischen Predigers aus dem Gnandsteiner Amte durch die von Einsiedel, er billigte sie vielmehr, weil sie von dem Herzog erzwungen war[1]).

Entgegen dem Urteile des genannten jüngsten Forschers[2]) hat man also die Darstellung anzuerkennen, die auf jene Arbeiten von Kapp und Seidemann sich gründet. Wären die Gebrüder von Einsiedel nicht so fest und klar in ihrem evangelischen Bekenntnis gewesen, so hätten alle die Leiden über sie nicht kommen können, denen sie ausgesetzt waren. Die Maßnahmen Herzog Georgs aber als bedeutungslos[3]) hinzustellen, ist wahrlich auch für Herzog Georg keine Ehre. Ihm stand die Sache der Kirche zu hoch, als daß er damit ein Spiel getrieben hätte.

6. Die mündlichen Verhandlungen mit Luther.

Es ist auffällig, daß der Briefwechsel hier unterbrochen erscheint. Bei der sorgfältigen Bewahrung aller Schriftstücke im Gnandsteiner und später im Prießnitzer Archiv darf man wohl annehmen, daß es in der Tat keine Briefschaften aus dieser Zeit mehr gegeben hat. Man hat eine mündliche Behandlung der Angelegenheit vorgezogen, die doch für das ganze Vaterland von so weittragenden Folgen sein konnte. Wir merken es den Bitten Spalatins um Geheimhaltung an, wie gefährlich eine Mitteilung der Vor-

---

[1]) Was Krebs, Heinrich von Einsiedel S. 2, Anm. 3 u. 4, anführt, ist nicht beweiskräftig. Er übersieht, daß Luther selbst geraten, den Prediger ziehen zu lassen (Erl. 53 No. 218), und die Gewalttat des Herzogs anerkannte (Erl. 53 S, 427 unter D.)

[2]) Auch die Vermutung des Herrn Dr. Krebs in der Monographie S. 4 Anm. 4 bestätigt sich durch Prüfung der Handschrift nicht. Was Kapp I. 30 angibt, ist richtig. Heinrich von Einsiedel ist der Schreiber der Hs. I.

[3]) Krebs a. a. O. S. 1 u. 2.

gänge an die Gegenpartei werden konnte. Was für wichtige politische Verhandlungen in eben dieser Beziehung schwebten, läßt der Brief des Kurfürsten an Luther vom 9. Juni[1]) erkennen. -- Luther ist nun am 18. März mit Jonas und Bugenhagen in Borna gewesen und von da nach Altenburg gereist. Dabei galt es, die Gebrüder von Einsiedel zu beraten. Diese waren aber bis dahin nicht untätig gewesen. Spalatin schickte ihnen[2]) drei Entwürfe zu Briefen zurück, die er mit Luther durchgegangen und deren einen er korrigiert und bezeichnet hat. Diese drei Entwürfe sind noch in Urschrift vorhanden. Man kann in ihnen die von verschiedenen Seiten eingegangenen Vorschläge auf die Umfrage der von Einsiedel im Sinne von Hs. XXV erkennen.

Der 1. Entwurf liegt in Hs. XXVI vor und trägt in Querrichtung die Aufschrift: Copia an Herzog Georgen: In diesem Briefe erbieten sich die von Einsiedel einen Pfarrer versuchsweise nach Gnandstein zu setzen mit der Anweisung, daß er die Leute mit Gottes Wort und christlicher Ordnung treulich versorge. Sie geloben sich selbst nach christlicher Ordnung so zu halten, wie es ihren Seelen selig ist, und versprechen gegen den Herzog allen pflichtigen, untertänigen, demütigen Gehorsam und Dienst zu beweisen. Dieses Schreiben ist noch nicht gedruckt und wird hier unter C. I zum ersten Male dargeboten. Papier und Schrift lassen die Herkunft aus Wittenberg vermuten. Es rührt von Luther selbst her, wie sich sogleich zeigen wird.

Der 2. Entwurf findet sich in Hs. XXVII. Er ist von Heinrich von Einsiedel geschrieben, von Spalatin korrigiert und mit der Bemerkung versehen, daß er Luther nicht gefalle. In diesem Briefe bitten die von Einsiedel, der Herzog möge verfügen, daß der Graf von Leisnig das Pfarramt Gnandstein besetze, oder gestatten, daß sie es täten. Sie wollten gern, daß ein Pfarrer dahin käme, der den Leuten die Lehre täte, dadurch sie göttlichem Willen folgten und ihrer Seelen Seligkeit erlangen möchten, darin sie auch befunden werden wollten. Dieser Entwurf wird ebenfalls unter C. I zum ersten Male gedruckt.

Endlich der 3. Entwurf ist in Hs. XXVIII vorhanden. Er ist gleichfalls von Heinrichs Hand geschrieben, von

---

[1]) Burkhardt S. 135 f.
[2]) Kapp Nachl. I, 116 c.

Spalatin mehrfach korrigiert und mit der Aufschrift versehen, die ebenfalls Dr. Luthers Mißbilligung ausdrückt. Der Inhalt dieses Entwurfs unterscheidet sich von dem vorigen wesentlich dadurch, daß die vom Herzog einst ausgestrichenen Worte „wie wir verhoffen, daß es Gott dem allmächtigen gefällig und zu unsrer Seelen Heil und Seligkeit förderlich sein werde“ wieder mit Nachdruck angebracht worden sind. — Auch dieser Entwurf wird unter C I mit Beifügung der Korrekturen Spalatins zum ersten Male gedruckt.

Man kann aus den Zensuren, die den Entwürfen erteilt worden sind, wohl annehmen, daß Luther den im ersten Entwurf gezeigten Weg für den empfehlenswertesten hielt, durch Vermittelung des Kurfürsten eine annehmbare Regelung der Sache zu erzielen. Er traute wahrscheinlich nach den bisherigen Erfahrungen den Verhandlungen der Edelleute mit dem Herzog kein gutes Resultat zu. Der erwähnte Brief des Kurfürsten an Luther vom 9. Juni läßt auf einen günstigen Gang solcher Verhandlungen schließen.

Aber auch bis dahin sind noch nach der mündlichen Besprechung wieder schriftliche Verhandlungen gepflogen worden, deren Zeugnisse uns nur teilweise erhalten sind. Bei Kapp[1]) ist ein jetzt nicht mehr vorhandener Brief Spalatins gedruckt, in dem er wiederum zwei Kopien zurückschickt. Das sind die durch Heinrich von Einsiedel gefertigten Abschriften der Hs. XXVII und XXVIII, die in Hs. XXIX und Hs. XXX vorliegen. Sie sind auf zwei gleichgroße halbe Bogen ohne Wasserzeichen geschrieben, außen und innen mit den großen Buchstaben B. und C. bezeichnet, während die Hs. XXVI mit A. bezeichnet ist. In dem Briefe vom 26. Mai nennt nun Spalatin neben den zwei Kopien „des Herrn Doktoris Martini zugeschickte Form“ Das kann kein anderes Schriftstück sein als das mit A. bezeichnete, welches in Hs. XXVI vorliegt. Spalatin fordert, man sollte es brieflich dem Herzog Georg zufertigen mit Vorwissen etlicher vertrauten Freunde, aber die ausgestrichenen Worte einfügen. Die Vermittelung vertrauter Freunde ist auch in der Nachschrift zu Hs. XXVI gefordert. Es kam also zu einer Verschmelzung von Hs. XXVI d. i. der von Luther zugeschickten Form und von Hs. XXVIII, dem Schreiben,

---

[1]) Nachl. I S. 116 f.

das Spalatin unter Besprechung mit Luther korrigiert hatte. Wichtig ist noch, daß Spalatin einen verloren gegangenen Brief Melanchthons an die Gebrüder von Einsiedel erwähnt. Melanchthon hatte für Gnandstein den alten Prediger zu Gera empfohlen. Luther und Spalatin halten es für gut, die Pfarre noch eine Zeit unbesetzt zu lassen. Alle aber, Luther, Melanchthon und Spalatin, raten, von einem leichtfertigen Verkauf der Güter dringend ab. — Es war eine überaus bewegte Zeit[1]), die Fürsten standen einander gerüstet gegenüber[2]).

Vielleicht gehört auch in diese Periode die offenbar aus Wittenberg stammende Schrift Luthers „Von einerlei Gestalt den Schwachen zu reichen?“ [3]). Sie ist durch Spalatin an die von Einsiedel gesandt worden. Um diese Zeit hatten sie Bedenken in dieser Richtung ausgesprochen[4]). Auch der Aufbewahrungsort im Prießnitzer Archiv scheint dafür zu sprechen, obwohl dem keine zu große Bedeutung beizumessen ist.

7. Beilegung des Zwistes durch die Vermittelung des Grafen Hugo von Leisnig.

Allem Anschein nach ist der zuletzt besprochene Brief an den Herzog Georg[5]) nicht abgegangen. Man wartete auf den Ausgang der politischen Verhandlungen, und es wurde vielleicht durch des Kurfürsten Vermittlung erreicht, daß Herzog Georg eine Besetzung der Pfarre zu Gnandstein in solcher Weise zugelassen, wie es mit dem Gewissen der von Einsiedel vereinbar war, wenn dem Landesfürsten nur nicht offenbar der Gehorsam aufgesagt würde. Der Plan Melanchthons, den Pfarrer von Gera nach Gnandstein zu bringen, zerschlug sich, da der betreffende Geistliche nicht in des Herzogs Land gehen wollte, obgleich ihm die Aufnahme, die er in Gnandstein gefunden, sehr zugesagt[6]). Nun hat der Graf von Leisnig, der zuerst in der Fastenzeit denen von Einsiedel vorgeschlagen, er wolle einen

---

[1]) Die von Pack'sche Händel vgl. C. R. I, Sp. 978 f.
[2]) Spalatini Annales ed. Cyprian 1718. S. 102 ff.
[3]) Grimmaer Hs. II.
[4]) Kapp S. 149, 151, 158.
[5]) Hs. XXVI mit Hs. XXVIII verbunden.
[6]) Kapp II, 709 f.

Pfarrer bezeichnen, dem die Gebrüder von Einsiedel die Pfarre verleihen möchten, nach seiner Rückkehr aus Böhmen von Heinrich von Einsiedel eine abschlägige Antwort erhalten. Sie dürften nicht die Pfarre besetzen, sondern er solle es tun. Dies ist Anfang August geschehen. Darauf schlug Graf Hugo vor, Heinrich von Einsiedel solle sich mit seinem Bruder Abraham nach einem passenden Mann für Gnandstein umsehen, den wollte der Graf annehmen und unter seinem Namen berufen. Heinrich von Einsiedel antwortete, er wolle das mit seinem Bruder besprechen. Aber ehe sie noch zu einer Entscheidung gekommen, trat eine andere Wendung ein. Sie standen schon in Unterhandlung wegen der Besetzung des Pfarramtes durch den Kaplan zu Rochlitz und hatten eine Erkundigung über ihn eingezogen. Diese liegt im Hs. XXXII vor. Sie ist von Spalatin am 10. September 1528 eigenhändig geschrieben.

In dieses Schreiben Spalatins ist ein Brief Luthers eingeschlossen gewesen, der in Hs. XXXI noch erhalten ist. Dies zeigen schon die gleichartigen Brüche. Es weist aber auch der Inhalt darauf hin. Es handelte sich um eine sehr eilige Entscheidung. Weder von Spalatin noch von denen von Einsiedel haben wir die Anfrage. Luther hat kurz geantwortet und nicht einmal seinen Namen unterschrieben. Er spricht sich dafür aus, die von Einsiedel sollten die Pfarre vom Grafen besetzen lassen, weder selbst es tun, noch vom Herzog es tun lassen. Er legt ihnen aber ans Herz, eine Form zu wählen, mit der sie sich des Rechtes der Kollatur nicht begeben. Dieser Brief ohne Datum ist auf den 9. September 1528 anzusetzen. Es ist richtig, daß dieses Schreiben Luthers seinem Inhalt nach auf die sogleich zu erwähnenden Fragstücke Spalatins Antwort zu geben scheint[1]). Allein unterm 10. September schreibt Spalatin an die von Einsiedel unter Beifügung einer eilig erbetenen Antwort Luthers und weiß noch nichts von dem Vorschlag des Grafen, den Pfarrer Mulich betreffend. Es ist übrigens im Entwurf zu einem Brief an den Grafen von Leisnig eine solche Ausdrucksweise von Spalatin gewählt, daß man Luthers Brief[2]) darin benutzt findet. Diesen Entwurf sendete Spalatin unterm 11. September an die von Einsiedel.

---

[1]) Enders VI No. 1378 und 1385 vgl. S. 380 Anm. 5 und Note c.
[2]) Erl. 53 S. 437 No. 222 K.

Der Brief Spalatins liegt im Hs. XXXIII vor. Darin waren zwei Entwürfe eingeschlossen, wie man dem Grafen von Leisnig antworten könnte. Sie sind beide noch in der Urschrift vorhanden, der eine von Heinrich von Einsiedel verfaßt und von Spalatin korrigiert, ist noch nicht gedruckt und wird unter C I § 3 deshalb vollständig gegeben. Er findet sich in Hs. XXXIV. Er trägt auf der Außenseite die Aufschrift von Spalatins Hand:

„Dise Copei gefellt mir wol doch auf eine Verbesserung etc. 1528“

Solche Zustimmung spricht auch der Brief Spalatins aus. Im wesentlichen gibt dieses Schreiben an den Grafen eine Zusage zur Wahl Nikolaus Mulichs nach der im Bedenken Hs. No. XXV ausgeführten Art[1]), von der Luther[2]) nicht sehr günstig dachte.

Der zweite Entwurf, der Luthers Gedanken, nach dem letzten Brief, Hs. XXXI, vom 9. September zur Ausführung brachte, ist von Spalatin verfaßt und liegt in Hs. XXXV vor. Hiermit wollte Spalatin den Brüdern von Einsiedel zeigen, wie sich der Rat Luthers unanstößig für den Grafen von Leisnig ausführen ließ.

In diese Zeit nun fällt die Abfassung der Fragstücke Spalatini an Dr. Martin Luther und Philipp Melanchthon. Sie liegen in Hs. XXXVI vor[3]). Bindseil[4]) setzt sie nach Burkhardts Vorgang[5]) in den Januar 1528, Enders in die Zeit nach dem 2. September. Aber sie können erst nach dem 11. September 1528 entstanden sein; denn in ihnen werden die bis jetzt geschilderten Vorgänge erwähnt, zuletzt wird noch berichtet, daß die unerwartete Wendung der Angelegenheit am 2. September eingetreten sei. An diesem Tage nämlich stellte sich bei Heinrich von Einsiedel Nicolaus Mulich[6]), Prediger in Penig, vor. Er war mit einem Briefe des Grafen von Leisnig versehen und gab an, wie der Brief bestätigte, daß er vom Grafen zum Pfarrer von Gnandstein ausersehen und auch schon

---

1) vgl. Kapp I, 156.
2) Erl. 53, S. 433 f. G. von No. 220.
3) Enders VI No. 1378 S. 372—374.
4) Melanchthonis epistolae 1874 S. 32—34.
5) Luthers Briefwechsel S. 131.
6) Nicolaus Mulich wird mit Unrecht von Enders VI S. 374 für Nic. Muge, den ersten protestantischen Diakon von Penig, gehalten. Alle Angaben über den letzteren im Album sächsischer Geistlichen II. Aufl. S. 488 zeigen einen ganz anderen Lebensgang.

mit Anweisung versehen worden, er solle Messe halten und die Zeremonien nach christlicher Kirche Ordnung. — Heinrich von Einsiedel versprach, innerhalb acht Tagen Antwort zu geben. Es ist etwas längere Zeit verstrichen, weil er zuvor durch Spalatin von Luther und Melanchthon sich Rat erbat. Die Antwort Luthers und Melanchthons ist nicht mehr vorhanden. Jenen undatierten Brief Luthers dafür zu halten[1]) wäre nicht unmöglich. Allein dann würde die Antwort Luthers vom 9. September fehlen. Und eine Bezugnahme irgend welcher Art auf die Person, um die es sich handelte, wäre doch zu erwarten gewesen. Auch eine Umgehung Melanchthons, der doch mit befragt, wäre nicht erklärlich. Endlich berührt der undatierte Brief Luthers eine Frage, die hier nicht aufgeworfen worden ist, wohl aber früher, nämlich die, ob man vom Herzog sich sollte einen Pfarrer geben lassen. — Im gegenwärtigen Falle war aber die Bitte um Rat nur auf die doppelte Möglichkeit gerichtet, ob die von Einsiedel vom Grafen von Leisnig sich sollten einen Pfarrer geben lassen, oder ob sie selber einen berufen sollten. In letzterem Falle wurde um Vorschlag einer geeigneten Persönlichkeit gebeten.

8. Die Nachwehen des Streites.

a) Die Frage über die fernere Besetzung der Gnandsteiner Pfarre.

Ob wir nun auch Luthers Antwort nicht haben, Nicolaus Mulich ist doch Pfarrer von Gnandstein geworden und hat sein Amt gegen Ende des Jahres angetreten. Dies erkennen wir aus einer Zuschrift an die Wittenberger Professoren, die von diesen mit Melanchthons Hand begutachtet zurückkam. Sie ist aus dem Jahre 1534. In ihr berichten die von Einsiedel den ganzen Hergang dieser Pfarrbesetzung, erzählen auch, daß Mulich evangelisch gelehrt und das Sakrament verwaltet, sich auch beweibt habe. Seit dem Vertrage zu Grimma aber, der 1531 am 17 Juli abgeschlossen wurde und die Leisniger Lehnsverhältnisse in einem für Gnandstein und die

---

[1]) Erl. 53, No. 222 K., S. 437. So tut es Enders VI S. 380 u. 381.

Reformation daselbst ungünstigen Sinne regelte[1]), sagte Pfarrer Mulich immer wieder zu den Gebrüdern von Einsiedel, er werde dem Grafen zu Leisnig das Lehen aufschreiben, und erbat von denen von Einsiedel eine andere Stelle. Hierüber fragen diese Edelleute nun bei den Hochgelahrten in Wittenberg an, erstens ob sie dem Grafen von Leisnig schreiben sollten, er möge einen andern Pfarrer versorgen, wenn ihm der gegenwärtige nicht gefalle. Darauf antwortete Melanchthon, sie hielten diesen Brief für nötig. — Die zweite Frage war die ebenfalls von den Reformatoren bejahte, ob sie den Grafen von Leisnig mit Umgehung des Herzogs darum bitten und auch sonst sich bemühen sollten, daß sie einen evangelisch gesinnten Prediger erhielten. — Zum dritten wird von Melanchthon bis auf eine Abänderung der Form zugestimmt, in der die von Einsiedel den Herzog befragen wollten, wie es in Zukunft mit der Besetzung der Pfarre sollte gehalten werden. — Zum vierten bitten sie um Mitteilung anderen guten Rates.

Dieses merkwürdige Schriftstück liegt in Hs. XXXVII vor. Auf diese Schrift Melanchthons beruft sich Jonas in seinem Brief, den er am 19. März 1534 im Namen der anderen Theologen zu Wittenberg an die Gebrüder von Einsiedel schreibt. Melanchthons Antwort, Hs. XXXVIII, findet sich auf den Rändern der drei ersten Seiten des zweiten Bogens, und zu ihr gehört eine unterstrichene und mit × bezeichnete Stelle auf der vierten Seite des Bogens. Dies ist bisher noch nicht beachtet worden, obgleich des Jonas Brief darauf hinweist. Die Schrift Melanchthons war nämlich schon zu Kappens Zeit teilweise von Mäusen zerstört. Er hat den Sinn der Worte darum nicht erkannt. Es ist deutlich Folgendes zu lesen: „Gefellt den Herrn auch, aber zuletz bedenken sie das haben verzeichnet mit × nit von nöten / sondern man kan mit gemeinen worten schliessen / das ihr solch unserm g. H. Herzog Georgen, untertheniger meinung etc. zugeschrieben“ Mit × sind aber auf der nächsten Seite

[1]) Der Grimmaische Machtspruch findet sich in Lünig's Reichsarchiv. Bd. 8, Pars special. Cont. II, Abt. IV, Absch. II, S. 256—260. Aber es fehlen die „Teilzettel“, durch die allein die Bestimmungen über die Leisniger Lehen (S. 257) verständlich würden. S. 262 nimmt der Grimmaische Machtspruch von 1533 wieder auf die Lehen der Gebrüder von Einsiedel Bezug.

folgende Worte bezeichnet, die Melanchthon zum Teil auch unterstrichen hat: „s. f. gnd. wolten dem von Leisnig anzeigung tun, wie es mit bestellung derselbigen pfar solte gehalten werden.“ Der Sinn der Worte Melanchthons deckt sich also mit der Anweisung des Jonas, die mit X bezeichneten Worte sollen ganz generell gesetzt werden und nicht eine solche Spezifikation der Bestellung gemacht. Es ist wahrscheinlich, daß Luthers Krankheit die Ursache war, weshalb er nicht persönlich diese Angelegenheit erledigte. Der Anlaß zu der Bitte um Rat war, daß der Herzog Georg selbst in einem Brief an die von Einsiedel[1]) und auf seinen Anlaß der Graf von Leisnig durch seinen Schösser zu Penig die Abstellnng der neuen Lehre gefordert.

Man sieht hieraus und auch aus den folgenden Schriftstücken, wie die Zeit der Ruhe und Duldung gar rasch wieder vorüber ging. Es war eben nur eine augenblickliche Folge der zwingenden Rücksicht auf die Reichspolitik, wenn man die Evangelischen nicht verfolgte.

Ein Seitenstück zu dem Streit um die Pfarre zu Gnandstein ist der Kampf um den Pfarrer zu Auligk. Dieser wurde, obgleich er im kurfürstlichen Lande lebte, von dem Naumburger Bischof zu Zeitz am 26. Dezember 1529 ins Gefängnis gelegt, weil er zu Weihnachten drei gestiftete Messen nicht gelesen hätte. Heinrich von Einsiedel wurde mit dem Amtmann Benedix Spörner zu Colditz beauftragt, die Verhandlungen mit den Räten des Bischofs zu Altenburg zu führen[2]). Der Pfarrer wurde wieder frei gegeben.

b) Verhandlungen über die Frage: Ist ein Kampf der Evangelischen gegen den Kaiser erlaubt?

Unterm 27 Januar 1530[3]) war Luther selbst vom Kurfürsten befragt worden, ob es zulässig sei, daß sich die evangelischen Stände gegen den Kaiser zur Wehr setzten, wenn er sie des Evangelii halber mit Krieg überziehe. Darauf hat Luther in Gemeinschaft mit Jonas, Melanchthon und Bugenhagen unterm 6. März 1530 eine Antwort erteilt. Sie ist geheim gehalten worden und nur

---

[1]) Kapp I S. 258.

[2]) Die Akten darüber sind im Gnandsteiner Burgarchiv enthalten. Vgl. die Kirchengallerie II. Aufl. Ephorie Borna Sp. 107.

[3]) Enders VII, 223 No. 1593.

unter vertrauten Freunden weiter verbreitet[1]). Die Gegner haben sie zuerst mit ihren Glossen drucken lassen[2]). Heinrich von Einsiedel hat eine Abschrift davon verwahrt. Sie findet sich noch im Gnandsteiner Burgarchiv[3]). Sie trägt eine eigenhändige Randbemerkung Luthers, mit der er das Absetzen des Kaisers durch Beschluß der Kurfürsten ihrer Uneinigkeit wegen als hinfällig bezeichnet. Bis jetzt hat man gemeint, daß dieses Schreiben, auch als der Schmalkaldische Krieg drohte, nur von den Gegnern der Evangelischen wieder hervorgezogen worden sei. Allein die Gnandsteiner Handschrift in Verbindung mit dem von Kapp[4]) aus dem Prießnitzer Archiv veröffentlichten Brief Melanchthons vom 8. Juli gibt einen neuen Aufschluß darüber: Heinrich von Einsiedel sandte 1546 die Abschrift jenes Bedenkens von 1530, auf dem Luthers Bemerkung stand, an Melanchthon mit der Anfrage, wie man sich in der gegenwärtigen Lage zu verhalten habe. Die Datierung des Briefes bei Kapp und darnach im C. R.[5]) ist nämlich falsch. Es gehört dieser Brief ins Jahr 1546. Melanchthon hat die Kopie wiederum zurückgeschickt und mit wenig Worten erinnert, in welchen Punkten hernach weiter davon disputiert worden. In der Tat finden sich am Rand der Kopie von Melanchthons Hand einige Bemerkungen, die das Bedenken Luthers korrigieren, mit dem Melanchthons Brief an den Kurfürsten vom 6. März 1530[6]) sachlich übereinstimmte. Es führt nämlich Melanchthon[7]) nach Durchstreichung des zweiten Absatzes bis zu den Worten: Gebet dem Kaiser usw. aus, daß die angezogenen Sprüche nicht zutreffend sind. Es sei zwischen Privatsache und öffentlicher Sache zu unterscheiden, also der Glaube als Privatsache falle nicht unter den Gehorsam, den man dem Kaiser schulde. Ferner fordert Melanchthon einen Unterschied zwischen Gewalt in öffentlichen Sachen, die er dem Kaiser zugesteht, und in zweifelhaftigen Sachen, worin des Kaisers Macht kein Recht habe, wie gerade in den Religionsfragen. — Außerdem macht er zur Verwerfung des Rechtsgrundsatzes

---

[1]) Enders VII S. 242, vgl. C. R. II No. 667 Sp. 22.
[2]) Enders VII S. 239, vgl. De W.-S. VI, 584 Anm. 1.
[3]) Unter C. III als Hs. IV werden ihre Lesarten gegeben.
[4]) Kleine Nachlese I S. 203 ff.
[5]) II Col. 603 u. 4.
[6]) C. R., II Col. 20 ff.
[7]) s. C. III Hs. IV.

der Notwehr die Bemerkung: Das gelte nur in Sachen, die nicht öffentlich sind. Aber gegen öffentliche unrechte Gewalt mag sich einer schützen, als so ein Fürst einem Untertanen sein Weib nehmen wollte. — Diesen Gedanken führt dann der Brief vom 8. Juli noch weiter aus.

Mit diesen Äußerungen, die sich in Widerspruch mit den Bedenken von 1530 finden, stimmt zusammen, was Melanchthon 1547[1]) als Vorrede zu einer neuen Ausgabe dieses Briefes schrieb. Ganz besonders ist es mit der Vorrede gleichlautend[2]), die Melanchthon am 10. Juli 1546 zur „Warnung D. Martin Luthers an seine lieben Deutschen" schrieb. Er weist darauf hin, daß es eine ganz andere politische Lage ist[3]). 1530 handelte es sich darum, die evangelischen Fürsten davon zurückzuhalten, daß sie einen Krieg entfachten. Jetzt ist durch des Kaisers Schuld der schmachvolle Bruderkrieg entstanden, und es gilt einen Akt der Notwehr auszuführen für das Heiligtum der reinen Lehre.

Man kann sich denken, mit welchen Gefühlen Heinrich von Einsiedel nach solcher Unterweisung dem Kaiser Karl dem V sein gastliches Haus öffnete, als dieser in der Nacht vom 18. zum 19. April 1547 vor der Schlacht bei Mühlberg auf der Burg Gnandstein wohnte[4]).

c) Der Reichstagsabschied von 1531.

Eine neue Schwierigkeit machte sich bemerkbar, als der Kaiser im Reichstagsabschied von Augsburg 1531 eine so offen feindselige Stellung gegen die Protestanten eingenommen hatte. Heinrich von Einsiedel erhielt durch Spalatin eine Abschrift der Augsburgischen Konfession in deutscher Sprache. Er verfertigte vermutlich selbst davon eine sorgfältige Reinschrift, in der nur die Unterschriften fehlen. Sie wird noch im Burgarchiv zu Gnandstein verwahrt, wenn es nicht die von Spalatin übersandte Abschrift selbst ist, die sich dort befindet. Mit der Kon-

---

[1]) C. R. VI Col. 357 ff.

[2]) C. R. VI Col. 195.

[3]) Col. 359 f.

[4]) Dresdner Hauptstaatsarchiv Loc. 9142, mitgeteilt von Dr. Krebs in der Sächs. Kirchengallerie II. Aufl. Borna S. 343. Ich habe in dem von Dr. Krebs mir gütigst mitgeteilten Aktenstück „Inventarium was Nikol von Tegovitz etc." diesen Bericht nicht mehr vorgefunden.

fession zugleich sandte Spalatin eine Druckschrift. Sie trägt den Titel: Auszug des // Abschieds nechstgehaltenen // Reichstags zu Aug- // spurg // M. D. x x x. — Er forderte Rücksendung der Kopie und der Druckschrift, wohlverwahrt durch denselben Boten, hat aber selbst im Gnandsteiner Burgarchiv wohl später diese Druckschrift bezeichnet als Augsburgischen Abschied 1531.

Nun aber machten die Landesherren einen verschiedenen Gebrauch von diesem Reichstagsabschied. Der Kurfürst Johann ließ am Dienstag nach Trinitatis 1531 zu Torgau ein Büchlein[1]) ausgehen mit dem Titel: „Etliche nötige Stück zur erhaltung christlicher Zucht“ — Herzog Georg aber hatte von Dresden Donnerstags nach Cantate 1531 eine Aufforderung ausgesandt, in der er gebietet, den Reichstagsabschied bekannt zu machen und darnach zu handeln. Er droht insbesondere den Ungehorsamen nachdrücklich mit den im kaiserlichen Abschied angeführten Strafen. Über dieses Mandat haben nun die Gebrüder von Einsiedel bei den Wittenberger Theologen sich Rats erbeten. Sie erhielten ihn 1532 durch Hs. XXXIX, einen Brief von M. Luther, Justus Jonas und Philipp Melanchthon.

Da sich die Bekanntmachung des herzoglichen Ediktes nicht umgehen lasse, wird denen von Einsiedel geraten, entweder positiv ihren Protest hinzuzusetzen, daß sie ihren Glauben nach Römer 3, 24 und 28 bekennen und die evangelische Abendmahlsfeier für die rechte Lehre erklären. Oder sie sollten allgemein sagen, sie wollten niemandes Gewissen beschweren, es solle ein jeder selbst die Verantwortung für seinen Glauben tragen.

Die Gebrüder von Einsiedel haben nun diesen Rat befolgt und bei der Abkündigung, die noch im Gnandsteiner Burgarchiv vorhanden ist, erklärt, in dem Mandat würden etliche Artikel für unrecht angezeigt, die sie nach dem klaren göttlichen Wort nicht für unrecht halten könnten, so der von dem Glauben, daß wir allein Vergebung der Sünden durch Christum erlangen, ebenso der von beiderlei Gestalt des heiligen Sakraments. Sie hätten das Edikt nur um des schuldigen Gehorsams willen vorlesen lassen, nicht etwa in zustimmendem Sinne. Es solle jedermann wissen, daß sie ihn nicht gegen die ordentliche Obrigkeit

---

[1]) Im Gnandsteiner Burgarchiv ist es noch vorhanden.

zu schützen wüßten. Sie selbst würden niemanden, der nach dem göttlichen Wort leben wolle, ungütlich behandeln oder in Strafe nehmen[1]).

Die in Grimma und Oschatz gepflogenen Vereinigungsverhandlungen zwischen Kurfürstentum und Herzogtum Sachsen führten zwar äußerlich eine friedliche Regelung des gegenseitigen Verhältnisses herbei, aber gerade in der religiösen Frage wurde für Gnandstein die Lage nur schlimmer. Einmal blieb der Herzog bei seinem Standpunkt, dem Reichtagsabschied von Augsburg in seinem Lande Geltung zu verschaffen. Und dies hatte zur Folge, daß z. B. die Pfarrer von Gnandstein an zwei Priester von Bockwa noch die alten Abgaben zahlen sollten[2]), daß ferner vom Herzog und unter seinem Druck auch vom Burggrafen zu Leisnig die Abstellung lutherischer Lehre in Gnandstein gefordert wurde[3]). Andererseits wurde auch ein bis dahin noch dem Kurfürstentum gehöriges Filial, Roda, nun als zum Herzogtum gehörig an eine römische Kirche gewiesen.

Auch über diese Frage wurde der Rat der Wittenberger erbeten und gewährt[4]).

Im Jahre 1533 haben nun die beiden Fürsten, Herzog Georg und Kurfürst Johann Friedrich, ein Abkommen getroffen „der Plackerei und mutwilligen Befehde halben“ Über allerlei streitige Punkte war es zwischen ihnen zu einer Vereinigung gekommen, z. B. auch über die Münze. Aber in betreff der Religion blieb ihr Standpunkt ein entgegengesetzter. Herzog Georg schärfte in seinem Mandat den Reichstagsabschied von Augsburg 1530/31 ein[5]). Der Kurfürst forderte in seinem Mandat auf, bei dem „reinen Worte des Evangeliums“ zu bleiben. Beide Mandate finden sich in wohlerhaltenen Druckexemplaren im Burgarchiv zu Gnandstein. — Hier trat wieder die schwierige Frage an Heinrich von Einsiedel heran, wie er diese Mandate seinen Untertanen bekannt machen sollte. Er wendete sich nach Wittenberg mit seiner Anfrage und erhielt wie unterm 2. so auch unterm 19. März 1534 die

---

[1]) Unter C. III Hs. II wird diese Abkündigung abgedruckt.
[2]) Kapp I S. 258.
[3]) Kapp I S. 259. Vergl. S. 262.
[4]) Kapp I, 263 f. Die Urschrift liegt noch im Gnandsteiner Burgarchiv. Vgl. unter C. III Hs. V.
[5]) Vgl. Kapp I, 261.

Antwort, die ganz von Justus Jonas' Hand „aus Befehl der andern“ geschrieben ist. Sie wird im Burgarchiv zu Gnandstein verwahrt [1]).

Aber schon vor dem Eintreffen dieser Briefe hat Heinrich von Einsiedel am Sonntag Invocavit 1534 [2]) nach dem Rat der Reformatoren gehandelt. Er ließ zuerst die Untertanen des Herzogs vorfordern und ihnen mit einer ähnlichen Erklärung wie zu dem Reichstagsabschied von Augsburg 1531 das neue Mandat vorlesen. Er stimme nicht zu, vermöge sie aber auch nicht wider die ordentliche Obrigkeit zu schützen. Er werde sie nicht ungütlich behandeln, wenn sie dem Worte Gottes gemäß leben wollten. Den Untertanen des Kurfürsten wurde dessen Mandat ohne einen Zusatz bekannt gemacht.

Immer deutlicher kommt also in den Briefen der Reformatoren und in dem Verhalten der Evangelischen der Grundsatz zum Ausdruck, daß es Pflicht eines jeden sei, sich persönlich in religiösen Fragen zu entscheiden, seinen Glauben zu bekennen, und die Folgen davon zu tragen, selbst wenn es ihm Leiden bringen sollte.

d) Ein Vereinigungsversuch, 1540 zu Schmalkalden beraten.

Wie lebendigen Anteil Heinrich von Einsiedel an den Angelegenheiten der Reformatoren nahm, bezeugt auch ein Schriftstück, das entweder von ihm selbst oder von einem Altenburger Schreiber verfertigt und von Spalatins Hand bezeichnet worden ist: „Bedenken, meinem gnädigsten Herrn, dem Kurfürsten von Sachsen auf den zukünftigen Tag der Evangelischen Stände zu Schmalkalden, den 1. März des 1540. Jahres angestellt, von den Theologen zu Wittenberg überschickt 1540“ Spalatin hat darin einzelne Stellen besonders angezeigt und unterstrichen [3]). Eine Bemerkung am Schluß gibt an, daß dieses evangelische Bekenntnis am Dienstag nach Judica 1540 d. i. am 5. April „gelesen und gehört“ worden ist. Dem Inhalte nach wird dieses Schriftstück im C. R. bezeichnet als „Consultation, ob die evangelischen Fürsten einen weltlichen Frieden mit den Bischöfen annehmen, und was oder in wiefern man im Streit der Religion ihnen nachgeben könne oder nicht“

---

[1]) Vgl. C. III. Hs. VI.

[2]) Vgl. C. III. Hs. III. Handschrift von Heinrichs Hand im Gnandsteiner Burgarchiv.

[3]) Aus dem Gnandsteiner Archiv werden die Lesarten unter C. III. Hs. VII. mitgeteilt.

Sachlich ist es gerade für Heinrich von Einsiedel ganz wichtig gewesen, weil es sogleich im Anfang den Grundsatz ausspricht, es müsse ein jeder bereit sein, um der Wahrheit willen die Schmach zu tragen, daß man ihn einen Sektierer nenne. Jeder müsse auch bereit sein, Gefahr zu erdulden um der Wahrheit willen. Nun werden drei Punkte unterschieden: 1. die Lehre betreffend, 2. die Zeremonien betreffend, 3. die Adiophora betreffend. In bezug auf die Lehre will man bei der Augsburgischen Konfession und Apologie bleiben. Im 2. Abschnitt verwahrt man sich gegen Wiedereinführung der Mißbräuche bezüglich der Messe. Im 3. Abschnitt werden die Zugeständnisse genannt, die man machen könne, wenn alles Übrige anerkannt worden sei.

Heinrich von Einsiedel hat also durch sein ganzes Leben eine große Teilnahme für die Entwickelung der Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bezeigt.

9. Schlußwort.

Es war eine große sittliche Frage, die in dieser gewaltigen Zeit zum ersten Male aufgetreten ist, die Frage nach dem rechten Verhalten von Landesherrn und Untertanen zueinander bei Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisstandes. Sie ist bis heute noch nicht entschieden durch irgend eine Formel oder einen Rechtsgrundsatz, der auf alle Fälle anwendbar wäre. In jedem derartigen Streit gilt es wieder eine sittliche Entscheidung der einzelnen Personen, die durch die Verhältnisse einander gegenüber gestellt sind.

Wenn in alter Zeit die Männer unsere volle Teilnahme haben, die mit Mut und hingebender Liebe ihr Leben einsetzten, dem deutschen Volke das Christentum zu bringen, so kann man sich doch auch nicht völlig einem Mitgefühl für die germanischen Heiden verschließen, die ihre alten Götter nicht leichten Kaufes daran geben wollten, sondern sich im Gewissen gebunden fühlten, die Treue zu bewahren, die sie gelobt. — Ist es nicht ähnlich in der Reformationszeit, nur daß die Entscheidung um so schwerer wird, weil die beiden Teile christlich sind, die miteinander ringen? Wer hätte nicht ein Verständnis für jene Äußerung der deutschen Treue, die sich nicht entschließen kann, die Kirche der Väter zu verlassen, der man die erste Unterweisung im Christentum dankte? Und diese römische

Kirche gebot doch mit den Mitteln der weltlichen Gewalt, das Volk, die Untergebenen zum Gehorsam gegen den Papst und die Priester zu zwingen! Nur die Stimme des Gewissens, die klare Erkenntnis, daß man bei Ausführung des priesterlichen Willens das eigene Volk, die eigene Herrschaft zugrunde richte, ein Unrecht tue, konnte eines solchen Landesfüsten Wirken für seine Kirche hemmen.

Auf der anderen Seite standen Männer, die sich im inneren Kampfe zur Erkenntnis der evangelischen Wahrheit hindurch gerungen hatten. Sie waren frei von Rom, aber in ihrem Gewissen fühlten sie sich gebunden. Sie waren dem Landesherrn und dem Kaiser zum Gehorsam verpflichtet. Sie wollten diesen Gehorsam, den Gottes Wort von ihnen forderte, nicht versagen, aber noch weniger etwas von dem Worte Gottes selbst preisgeben und den Glauben verleugnen. Es galt auf Schritt und Tritt zu fragen, wo das Unrecht beginne, wo man die Pflicht verletzen würde, die Wahrheit zu bekennen.

Stehen nicht Volk und Fürst bei gleicher Bekenntnisverschiedenheit noch vor derselben Frage in unseren Tagen? Es fehlt nicht an römischen Kirchenpolitikern, die alle Katholiken drängen, mit ihrer äußeren Macht des Papstes Herrschaft vergrößern zu helfen. Muß sich da nicht ein deutscher Patriot im Gewissen gehindert fühlen, an jenen Gepflogenheiten teilzunehmen, durch die man mit Einführung und Anstellung nur katholischer Arbeiter, Dienstboten und Beamten mit dem Konfessionsverhältnis zugleich das Nationalitätsverhältnis verrückt? Wie schwer findet noch heute in manchem Lande ein Evangelischer, der unter einer römisch-katholischen Dynastie lebt, Glauben, wenn er den Vorwurf des Hochverrats zurückweist und seine Untertanentreue versichert! Es stellt die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hohe sittliche Anforderungen an beide Teile. Die Rechtschaffenen (1. Cor. 11, 19) sollen dadurch unter uns offenbar werden. Im benachbarten Österreich erfahren wir es, wie in der Gegenwart solche Kämpfe mit Waffen, die des Staates Wohlfahrt auch bedrohen, nicht unmöglich sind. Gott gebe in unserem deutschen Vaterlande auf beiden Seiten Männer mit einem zarten Gewissen und einer klaren Erkenntnis der Wahrheit, unser Volk auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens zu leiten vom Thron und Altar aus!

II. Die Berechtigung der Frondienste oder Patron und Pfarrer.

1. Luther in Verbindung mit Spalatin als Seelsorger Heinrichs von Einsiedel.

Es mag wohl der Geist der Revolution gewesen sein, der in den Bauernunruhen zum Ausdruck kam, wodurch in den Herzen der Fronpflichtigen eine Unzufriedenheit geweckt wurde. Aber jedenfalls trug auch der Kampf des katholischen Landesherrn gegen die evangelisch gesinnten Edelleute mit dazu bei, das Verhältnis des Lehnsinhabers zu den Fronbediensteten zu lockern. Wenn sich der Unwille des Landesherrn auch nur einmal darin geäußert hätte, die Fronpflichtigen von ihren Obliegenheiten gegenüber dem Gutsherrn zu entbinden, es wäre Anlaß genug gewesen, darüber nachzusinnen, ob die Frondienste immer da gewesen, ob sie so bleiben müßten, wie sie bis jetzt bestanden. Der gewissenhafte Heinrich von Einsiedel aber hat sich von der üblen Erfahrung, die er in dieser Beziehung gemacht, zu ernstem Nachdenken und Forschen über die Frone anregen lassen. Wir besitzen eine ganze Reihe von Schriften an ihn und von ihm, die diese Frage betreffen. Er hat nämlich zuerst schon vor dem Jahre 1539 sich mündlich an Luther gewendet und ist von ihm getröstet worden, die alten Frondienste, die von der Zeit der Eltern herstammen, seien zu belassen. Er möge sich nur den Leuten gegenüber sonst in anderen Sachen als wohlwollend beweisen.

Diese Unterredung mit Luther ist von Heinrich von Einsiedel aufgezeichnet[1]) in einem Quartheft, mit den folgenden Stücken über denselben Gegenstand zusammen. Diese Zusammenstellung ist erst später erfolgt[2]), als Hein-

[1]) Hs. XL.
[2]) Kapp. a. a. O. I, S. 355.

rich von Einsiedel im Jahre 1549 an Melanchthon sich wandte. Es wird darum von Spalatin und Luther als von Entschlafenen mit der Bezeichnung „selig“ darin geredet.

Im Jahre 1539 sind aber dem Edelmanne seine Sorgen der Frondienste halber wieder aufs Gewissen gefallen. Leicht möglich ist, daß die Teuerung dieses Jahres die Veranlassung dazu gewesen. Er hat nun Magister Georg Spalatin gebeten, gelegentlich einer Reise nach Wittenberg mit Luther über diese Angelegenheit Rücksprache zu nehmen. Dies hat Spalatin getan. Seine Antwort gibt Heinrich von Einsiedel in Abschrift, Hs. XLI[1]). — Es wird wiederum abgeraten, die Frone abzustellen. Der gemeine Mann müsse eine Bürde haben, sonst werde er zu mutwillig. — Heinrich von Einsiedel antwortete hierauf in Hs. XLII. Er hat alles wohl verstanden. Er gibt an, wie die Frone alt sei, auch nach dem Aufstand durch einen Schiedsspruch des Kurfürsten bestätigt und vom Volk anerkannt[2]). Er erzählt, wie sie durch ein Rechtsabkommen seiner Voreltern entstanden. Er rechnet vor, daß es keine zu große Last für den Einzelnen. Er sieht ein, daß man nur Unzufriedenheit bei den andern hervorrufen würde, wenn man einzelnen Erleichterung gewährte. Zudem müßten die Äcker entweder unbestellt bleiben, oder die anderen noch mehr arbeiten. Auch nimmt er die Rechtsanschauung seiner Zeit an, die Frondienste seien durch eine Schuld auf seite des Pflichtigen bedingt, und der gemeine Mann müsse hart gehalten werden. Aber trotzdem erbittet er sich wiederum Spalatins Rat und Zuspruch.

Es ist merkwürdig, wie schon damals im zarten Gewissen eines Mannes Fragen, die erst im 19. Jahrhundert ihre abschließende Erledigung gefunden haben, sich regten und nimmer zur Ruhe kommen konnten. Man hat daran eine Parallele zu den sozialen Fragen der Gegenwart. Geschieht dem Arbeiter nach formalem Rechte nichts Übles, wenn seine Kraft in der Fabrik ausgenutzt wird, kann sich der Arbeitgeber sogar in gewissem Sinne als Wohltäter, als Brotherr fühlen, so regt sich doch ein zartes

---

[1]) D. i. in den „vorigen Ratschlägen“ Bl. 1 b u. 2 a Kapp. I S. 281 f.

[2]) Das Urteil des Hofgerichts aus dem Jahre 1534, zu Wittenberg Donnerstags nach Lätare d. i. d. 19. März gefällt und Mittwoch nach Thomas d. i. d. 15. April eröffnet, befindet sich bei den vorausgegangenen Verhandlungen mit Altmerbitz der Frone wegen im Gnandsteiner Burgarchive. Vgl. C. III unter § 1 No. 58.

christliches Gewissen an vielen Punkten. Es wird dort bedenklich, wo andere einfache Rechtsverhältnisse sehen. Wie erhaben sich auch viele über solche Skrupel dünken, wie wenig sie in die große Öffentlichkeit treten, sie sind doch der Punkt, an dem man es spürt, daß Gott Hand anlegt, uns vorwärts zu führen. Aller wahre Fortschritt ist von solchen Regungen des Gewissens ausgegangen und wird immer wieder davon ausgehen.

Spalatin hat in Hs. XLIII ausführlich geantwortet unter der Überschrift: „Von alder Frone“ Außer den bisher erwähnten Gründen führt er nun besonders die heilige Schrift an, damit das Gewissen nachhaltig zu stillen: Joseph habe in Ägypten größere Lasten dem Volk auferlegt mit der Einforderung des fünften Teiles vom Ernteertrag (1. Mose 47, 24) und Gott habe sich solche Ordnung doch wohlgefallen lassen. — Er könne zwar aus gutem Willen, wenn sein Gewissen ihm nicht Ruhe lasse, eine Linderung den Unvermögenden gewähren, oder doch durch die Finger sehen. Aber daß an der ererbten Frone eine Änderung geschehe, sei gegen die Klugheit. Solche Lasten kämen auch viel im Staatsleben vor. Wer dächte daran, sie abzuschaffen? Es sage St. Peter davon, daß wir aller menschlichen Ordnung untertan und unterworfen sein sollen (1. Petr. 2, 13). Solcher Bürden und Lasten gebe es sehr viel in vielen anderen Ländern, Nationen und Völkern, und viele große auch in diesem Lande. „Derhalben, so schließt Spalatin, wollt ich in Gottes Namen mein Herz und Gewissen zufrieden stellen, und da diese oder dergleichen Beschwerung mir vorfielen, einen lieben Trostpsalmen zur Hand nehmen und mit dem lieben Könige David sprechen: „Leite mit deinen Augen meinen Weg!“ (Psalm 32, 8). „Führe mich auf dem Steige deiner Gebote!“ (Psalm. 119, 35). „Tröste mich mit deiner Hilfe und mit einem freudigen Geiste rüste mich aus!“ (Ps. 51, 14). Denn so rein wirds nimmer hier auf Erden zugehen, bis wir in unsere Grube unter die Erde kommen. Ja in das Grab d. i. das rechte Schlafgemach, d. i. der liebe Gottesacker. Den gebe endlich Gott mit allen Gnaden. Amen. Denn es ist ja ein tröstlich Wort Pauli (Phil. 1, 35): „Ich habe Lust abzuscheiden und bei Christo zu sein“ Denn so lange wir hier sind, wandeln wir in der Fremde vom Herrn fern“

Diese Sprache hat dem ernstgesinnten Manne wohlgetan. Wir erfahren es aus seinem späteren Briefe, wie er den Rat des Seelsorgers treulich befolgt. Aber wie lange es auch nachgehalten haben mag, es ist doch die Eigentümlichkeit der christlichen Entwicklung eines Charakters, daß solche Fragen sich immer wieder aufdrängen. Es ist das Wesen einer sittlichen Angelegenheit, daß sie nicht Ruhe läßt im Gewissen, bis ihre richtige Lösung gefunden.

Dazu kam noch ein äußerer Anlaß. Wie glücklich die Schwierigkeit bei Besetzung des Pfarramtes Gnandstein überwunden zu sein schien durch die auf Nicolaus Mulich gefallene Wahl des Grafen von Leisnig, der Mann —, der es über sein Gewissen gebracht, ein Amt anzunehmen unter der Bedingung, die alten Zeremonien beizubehalten, und dann doch evangelische Lehre, sowie Abendmahl unter beiderlei Gestalt seiner Gemeinde zu bieten und sich alsbald zu verheiraten —, konnte dem zarten Gewissen eines Heinrich von Einsiedel kein Berater sein. Es ist dem Patron gewiß die Unsicherheit Mulichs in seinem kirchlichen Verhalten ein Anstoß gewesen. Nach 1534 mußte ihn Spalatin ermahnen in Lehre und Kultus sich christlich zu verhalten[1]). Wir verstehen es daher wohl, daß der Edelmann in Gewissensfragen bei Spalatin und Luther Rat und Trost suchte.

2. Der Pfarrer von Gnandstein als Seelsorger Heinrichs von Einsiedel.

Man hat nun Luther wohl einen Vorwurf daraus gemacht, daß er manches getan oder unterlassen, wofür die Politik ausschlaggebend gewesen. Wir können hier wenigstens eine Grenze seines reformatorischen Wirkens in den praktischen Rücksichten des Lebens erkennen. Für ihn ist jedenfalls die Erinnerung an den Bauernaufstand, die Furcht vor einer Herrschaft der Schwarmgeister entscheidend gewesen, daß er den Bedenken Heinrichs keine Folge zu geben geneigt war. Reformatorischer als der Reformator dachte und lehrte einer seiner Schüler[2]), Johann

---

[1]) Kapp. I, S. 269 f.

[2]) Kappens kleine Nachlese IV S. 665 wird er im Brief Heinrich von Einsiedels an den Chemnitzer Superintendenten Fuß genannt.

Franz. Mulich ist nämlich nach seinem Wunsche 1540[1]) von Gnandstein versetzt worden und nach Eschefeld[2]) gekommen. Seinen Nachfolger haben die Gebrüder von Einsiedel nun nach Herzog Georgs Tode ganz unbehindert wählen können.

Daß ihre Wahl auf einen Mann ihres Vertrauens fiel, zeigt der Brief, den Heinrich von Einsiedel Sonnabend den 5. Februar 1541 an den Pfarrer zu Gnandstein richtete. Er liegt als Hs. XLIV im Konzept vor, von des Absenders Hand geschrieben und bis jetzt noch nicht gedruckt. Er wird unter C. I § 2 als Hs. XLIV wortgetreu gegeben. Dieses Schreiben ist ein schönes Ehrendenkmal für seinen Verfasser. Er sagt, daß ihm zufällige Händel, wie sie im weltlichen Regiment vorkommen, leicht zu Gemüt gehen und mehr Nachdenkens verursachen als sonst wichtige Angelegenheiten. Er wolle nicht mit seinen Anliegen unnütz Luthers Zeit in Anspruch nehmen und bitte daher von seinem Pfarrer Rat über die Sachen, auch darüber, ob und wie sie etwa an Luther zu bringen wären. Ein beigelegter Zettel widerruft die Frage über das Schenken von Lagerbier durch den Kretzschmar zu Gnandstein. Letzterer hat, wie es scheint, seinen Gästen nicht, wie es sonst üblich, Speise unentgeltlich zum Bier geben wollen. Durch den teurern Preis des Lagerbieres ist Heinrichs Gewissensbedenken gehoben worden. — Drei Aktenstücke im Prießnitzer Archiv zeugen noch von einem langen Prozeß, den derselbe Edelmann in einer ähnlichen Angelegenheit durch den Kretzschmar zu Prießnitz mit der Stadt Borna bekam, die es nicht leiden wollte, daß fremdes Bier in ihrer Nähe geschenkt wurde, ebensowenig als sie einem Schneider die Ausübung seines Handwerks in Prießnitz gestatten wollte. Sie berief sich auf ihr verbrieftes Recht aus dem Jahre 1488. Ich habe auch im Prießnitzer Archiv[3]) noch die Urkunde gefunden, in welcher der Stadt zum Dank für die Hilfe gegen die Türken vom Herzog ein Bannkreis von zwei Meilen zugestanden ward.

Im Gnandsteiner Burgarchiv befindet sich unter dem Jahre 1534 ein „Schied von der Meile“, in dem genaue

---

[1]) Vgl. Krebs im Kirchen- und Schulblatt 1899 No. 18.

[2]) Der treffliche Artikel des Pfarrers Ernst Ficker über diesen Ort in der II. Aufl. der Sächs. Kirchengallerie (Eph. Borna S. 243) übersieht ihn ganz, ebenso das Album ev. Geistlicher II. Aufl.

[3]) C. II. Hs. II.

Anweisung gegeben wird, wie eine solche Bannmeile zu messen ist. „Die Meile soll mit einem Rade gemessen werden, vom Stadtgraben angefangen zu jedem Dorf, nämlich 45 Gewend, jedes Gewend 60 Ruten lang und jede Rute 8 1/2 Ellen dies Orts gewöhnlich. Das Rad soll außen umher in seinem Zirkel dasselbige Maß haben. Auf gewöhnlichen Fahrwegen, da man aus- und einzufahren pflegt, soll bis zum Zaun oder Graben gemessen werden“ Man wird die Meile etwa auf 11 Kilometer hiernach berechnen können.

Die Hauptsache aber, um die es sich handelte, war wiederum die Frage über die Frondienste. Wir besitzen zwar nicht die Einsiedelschen Artikel, auf die um Rat gebeten ward. Allein die Erwähnung der früheren Besprechungen mit Luther und Spalatin machen es schon wahrscheinlich und die Antwort des Pfarrers erhebt es über allen Zweifel. Diese besitzen wir in Hs. XLV Und sie ist wieder ein Ehrendenkmal für diesen Pfarrer, der um Gunst oder Ungunst der Menschen unbekümmert, aber doch mit einer so herzgewinnenden Liebe seinen Patron beriet und zugleich ihm Mut und Freudigkeit machte, nach dem dargebotenen Rat zu handeln. Bisher ist dieser Seelsorgerrat noch nicht gedruckt, sei es, daß man sich scheute, solche geheime Gedanken zu veröffentlichen oder daß man auch im 18. Jahrhundert noch es für bedenklich hielt, um der noch bestehenden Frondienste willen derartige Fragen zu berühren. Ich gebe den Wortlaut unter C. I § 2 Hs. XLV Durch diesen Brief versteht man erst Heinrich von Einsiedels Verhalten in der Angelegenheit, seine späteren Anfragen an Spalatin, Luther und Melanchthon, die sein ganzes Leben hindurch fortgehen, und seinen Entschluß im Testament, den Fronpflichtigen eine Entschädigung auszusetzen. — Der Brief des Pfarrers Franz[1]) ist vom 13. Februar 1541.

Der Seelsorger bezieht sich im Eingang auf die Anfrage Heinrichs und drückt seine Freude aus, daß Gott den Patron so heimgesucht und solche Erkenntnis gegeben. Fürbittend und tröstend spricht er den Wunsch aus, der in ihm das gute Werk angefangen, der möge es zu einem seligen Ende führen.

---

[1]) Dieser Pfarrer ist im Album Sächsischer Geistlichen II. Aufl. von Wilsdorf & Kreißig übergangen. Vgl. Kirchengallerie a. a. O. S. 342 f.

Er erklärt bei Luthers und Spalatins Rat stehen bleiben zu wollen. Insbesondere Spalatins Unterricht über die Ohrenbeichte, der 1539 zugleich mit der Antwort über die „alde Frone“ gegeben worden ist[1]) und auch Luthers Unterweisung darüber, die uns unbekannt, wolle er in allen Stücken unterschrieben haben.

Auch über die Frone wolle er es gern bei dieser hochgelehrten Herrn Rat bewenden lassen. Weil aber der von Einsiedel über Gewissensbisse klage, fügt er einiges zu mit der Bitte um günstige Aufnahme.

1. Alte Fronen seien für Leute aus Wüstenhain, Bockau und Gnandstein von dem näher gelegenen Dolsenau nach dem ferneren Wolftitz verlegt worden.

2. Eine Abgabe von Hühnern sei für das Holzlesen eingeführt, dieses sei verboten worden, die Abgabe bestehe noch fort.

3. Hafer wäre zu schütten gewesen für die Erlaubnis, im Walde die Pferde weiden zu lassen. Die Weide ist verboten, der Zins muß noch gezahlt werden in Gestalt des Hafers.

4. Die Bewohner von Dolsenau klagen über vermehrten Dienst bei der Jagd.

5. Die Hausgenossen wären früher von jeder Fron frei gewesen, jetzt nicht mehr.

6. Das Dorf Altmerbitz solle Frongeld geben, aber auch den Frondienst trotzdem noch tun müssen.

Wenn es mit diesen Klagen seine Richtigkeit habe, und sofern auch in andern Punkten ein Unrecht sich finde, so rate er eine Änderung zu machen und den armen Leuten etwas nachzulassen oder zu erleichtern. Er führt an Jes. 1, 16f.: „Waschet, reiniget euch, tut euer böses Wesen von meinen Augen, laßt ab vom Bösen, lernet Gutes tun, trachtet nach Recht; helft dem Unterdrückten usw.“ Jes. 58, 6: „Laß los, welche du mit Unrecht gebunden hast usw.“ und erwartet, daß nichts auf Erden den Herrn von Einsiedel davon werde abhalten können, den Willen Gottes zu tun. Gegenüber dem versuchlichen Gedanken, es werde seine Nahrung geschmälert, sein Haushalt zerrüttet, ihm ein unüberwindlicher Schaden zugefügt, führt der Pfarrer aus, dem Worte Gottes sei mehr zu glauben als solchen Gedanken. An Gottes Segen sei alles gelegen

---

[1]) Kapp a. a. O. I, S. 297—303.

Sprüche 10, 22. Ps. 104, 27 f.; 34, 10 f.; 37, 15. 1. Sam. 2, 7 und 8. 2. Chron. 25, 1 bis 10, bes. V 9. Gott wird ohne Zweifel reichlich wieder erstatten, wenn ihr den armen Leuten an Fronen etwas nachlasset, die zu eurer Zeit aufgekommen sind, ob es auch schiene, daß es euch zum Schaden wäre.

Übrigens müssen wir als Christen mehr auf das Unsichtbare sehen, als auf das Sichtbare, viel mehr muß uns an den ewigen und unvergänglichen Gütern gelegen sein als an den zeitlichen und vergänglichen. Ps. 37, 11. Mt. 16, 26. Diese und dergleichen Worte würde er ohne Zweifel zu Herzen nehmen und mehr darnach trachten, wie er seinen Kindern den edlen und hohen Schatz der Frömmigkeit und Gottesfurcht hinterlasse, anstatt wie viele andere, die nur darnach trachten, daß sie viel Mammon erkratzen und zusammenscharren, gleichviel ob mit Recht oder nicht. Mit einer Fürbitte und Bitte um gute Aufnahme dieser Ratschläge schließt der Brief.

Diese Ratschläge machten einen großen Eindruck auf Heinrich von Einsiedel. Er erkannte es wohl, wie hier der Seelsorger zu ihm redete, dessen Gedanken doch in einem gewissen Widerspruch zu den Äußerungen Spalatins und Luthers standen. Diese führenden Männer richteten ihren Blick auf das große Ganze, und — das dürfen wir nicht übersehen — sie hatten keine Gelegenheit, die Klagen der Fronpflichtigen so kennen zu lernen und in ihrer Berechtigung zu prüfen, wie der Pfarrer zu Gnandstein. Sie hatten immer nur die Selbstanklagen gehört, die doch auch bei einem gewissenhaften Menschen nicht ausreichend sind zur Beurteilung der Schuld.

3. Spalatin als Seelsorger des Gnandsteiner Schlossherrn.

Heinrich von Einsiedel legte nun wieder alsbald seine Gedanken und Pläne Spalatin vor. Den ersten Entwurf, der viele Verbesserungen aufweist, haben wir in Hs. XLVI. Eine Reinschrift dieses Briefes gleichfalls von des Verfassers Hand bietet Hs. XLVII dar. Sie findet sich in den „vorigen Ratschlägen“ [1]). Dieser Brief gehört in die zweite Hälfte des Jahres 1541. In ihm stellt Heinrich von Einsiedel neben Luthers und Spalatins Ansichten die

---

[1]) Bl. 7a bis 10b bei Kapp I, No. 77 S. 286—291.

Bedenken seines Seelsorgers, gibt an, was ihn abhalte, die Fronen abzuschaffen, sie seien eine äußere Ordnung, weder von der Schrift noch von christlichen Lehrern verboten. Ferner seien sie ein Entgelt für die Ritterdienste und nicht ohne Vorwissen des Lehnsherrn abzuschaffen. Es würde andere Edelleute schädigen und den Fronpflichtigen keine Bereicherung bringen, wie es auch jetzt kein Verderben für sie sei. Endlich käme man auf diesem Wege zu der Ansicht der Wiedertäufer, alle Abgaben, Zins und Obrigkeit abzuschaffen.

Bei all diesen Einwendungen finde er keine Ruhe, es bleibe ihm nur der Trost des Gebetes, das Vertrauen auf Gottes Wort und Christi Gnade, die er im heiligen Sakrament fleißig suche. Um Jesu Blutes willen werde Gott ein zerbrochen und zerschlagen Herz nicht verachten. Überdies wolle er aber auch in seinem Testament den Fronpflichtigen eine Entschädigung aussetzen, ob ja ein Unrecht in der Sache geschehen wäre. Eine Summe solle die Obrigkeit zur Unterstützung der Armut und Ausleihung in Notfällen bekommen.

Dies dächte er auch den Leuten zu sagen und sie zu treuer Erfüllung ihrer Frondienste zu ermuntern. Er wisse aber nicht, ob es ratsam sei und nicht mehr schade als nütze, wenn man dies jetzt schon sage. Er bittet um Rat und Trost.

Auf diese Anfrage antwortet Spalatin in Hs. XLVIII. Er nimmt auf des Pfarrers Gutachten in seinen Ausführungen Bezug. Daraus ist ersichtlich, daß dieses Gutachten mit an Spalatin gesandt worden. Er bleibt bei seinem und Luthers Urteil über die alten Fronen, daß sie unverändert zu belassen sind, und unterscheidet davon die durch den Pfarrer namhaft gemachten Neuerungen. Deswegen trägt dieser Brief die Überschrift: „Von alden und neuen fronen / Magistri P Georgii Spalatini ander / weit bedenken“ Mit der Änderung dieser neuen Einrichtungen und einer Linderung in dieser Richtung ist Spalatin einverstanden. Zur Begründung der Ansicht über die alten Frondienste führt er wieder 1. Mose 47 an[1]), ferner 1. Petr. 2. und Sprüche 26, 3. Er weist auf die Gefahr hin, die solche Abänderung bringen würde. Der wohltätigen Bestimmung im Testament ist er nicht entgegen, aber dem, daß sie jetzt schon bekannt gegeben werde.

---

[1]) Die Abschrift hat fälschlich c. 17.

Er fügt reichlich Trostsprüche an: Römer 15. Ps. 53. 1. Joh. 3, 20. Er verweist ihn auf das heilige Sakrament und die Absolution. Endlich zeigt er an einigen Stellen, wie die Unruhe in diesem Leben uns notwendig ist. Hiob 7 Im Kampf dürfen wir uns des Sieges getrösten 1. Cor. 15, 57 2. Cor. 2, 14. — Zum Schluß ermahnt er durch ein geschichtliches Beispiel, daß der Edelmann auch seinem Sohne es zur Pflicht mache, keine neuen Lasten dem Volk aufzulegen mit dem bezeichnenden Ausspruch: „Einem guten Hirten gebührt es, die Schafe nicht zu schinden, sondern zu scheren"

Hiermit hat vorläufig diese Angelegenheit ihren Abschluß gefunden. Spalatin hat wenigstens nicht wieder mit Heinrich von Einsiedel verhandelt. In dieses Jahr fällt aber auch ein Schreiben des Altenburger Superintendenten, worin er dem erprobten Freunde Heinrich von Einsiedel[1]) die Fürsorge für Frau und Kinder befiehlt, wenn er sterben sollte. Besonders liegt ihm am Herzen, daß sie sein Haus behalten können, von dem darum der Preis, die geleistete Anzahlung und die aller zwei Jahre fällige Abzahlungsquote mitgeteilt wird. Diese Hs. IL ist von Spalatin am 29. April 1541 geschrieben.

Noch einmal zu Spalatins Lebzeiten traten die Frondienste wieder in den Vordergrund. Es war die Frage nach dem Weiden der Pferde im Walde des Rittergutes zu Niedergräfenhain[2]) im Jahre 1541 offenbar durch ein Zugeständnis des Edelmanns an die Bauern erledigt worden. Aber neue Unzufriedenheit war ausgebrochen. Und diese ward für Heinrich von Einsiedel Anlaß zu einer zweiten Anfrage bei Luther durch Spalatin. Daneben handelte es sich noch erstens um ein Stipendium für den Sohn Heinrichs, Haubold, und drittens um einen stattgefundenen Verkauf des Kretzschams. Auf diese drei Punkte erteilte Luther an Spalatin unterm 10. Dezember 1543 Antwort, die dieser in lateinischer und deutscher Sprache an Heinrich von Einsiedel sandte unter Hinzufügung eines eigenen Briefes.

---

[1]) Ihr vertrauter Umgang wird schon aus den Briefen Kapp II S. 709 f. und S. 713 f. von dem Jahre 1528 bezeugt, auch aus einer weltlichen französischen Druckschrift, die Spalatin übersetzt und der Frau Elisabeth von Einsiedel gewidmet 1535 Kapp I S. 394. Die Widmung ist in Gnandstein noch vorhanden.

[2]) Vgl. Kapp I, 347.

Wenn Luther in seinem Briefe[1]) besonderen Nachdruck darauf legt, daß die Untergebenen des von Einsiedel den Namen seines Vaters beschimpften, so ist dies wohl im Zusammenhang mit der Frone geschehen. Spalatin schreibt die Forderung Luthers, die Sache müsse untersucht und für die Zukunft verhindert werden, nicht mit an den Mann, den zu beruhigen und zu trösten er für seine besondere Pflicht ansah.

Der Brief Luthers, sofern er auf die Einsiedelschen Fragen antwortet, ist in Hs. L auf einem Bogen, in Quart gebrochen, von Spalatins Hand erst lateinisch, dann als Hs. LI in deutscher Übersetzung vorhanden.

Der Brief Spalatins an Heinrich von Einsiedel vom 21. Dezember 1541, der Luthers Antwort auf die drei Fragen übermittelte, liegt in Hs. LII vor.

Noch einmal hat sich Heinrich von Einsiedel brieflich an Luther gewendet, nämlich am 9. April 1545. Dieser Brief ist als Konzept in Hs. LIII erhalten. Daraus erfährt man sachlich über die Sorgen des Verfassers nichts. Ebensowenig gibt Luthers Antwort[2]) einen Aufschluß darüber, was der Anlaß zu dieser Frage war. Er hat seinen Rat und sein Urteil an den Rand der eingesandten Fragen bemerkt und diese wieder zurück gesandt. Sie sind schon zu Kapps Zeit nicht mehr aufzufinden gewesen. Luther läßt in seinem Brief vom 30. April 1545 seine Anschauung vom Geiz der Bauern, von der Vorsicht, die ihrer Schlauheit gegenüber geboten ist, und von der nötigen Milde und Barmherzigkeit gegen arme, wirklich bedrängte Leute erkennen. Er belobt den Fragsteller seines zarten Gewissens wegen.

Das Wichtigste, was wir aus diesem letzten Briefwechsel mit Luther erfahren, ist die Inhaltsangabe eines früheren Briefes des Reformators an Heinrich von Einsiedel. Sie gibt nämlich, wie man aus der Berichtigung des Konzeptes annehmen darf, die Worte Luthers getreu wieder. Sie lauten: „das man in ungewissen zweifelhaftigen sachen, wo das herz und meinung gut ist, verwirrung nicht genau suchen, und ob man sie schon findet, das man überhin gehen solle“

---

[1]) De Wette V, S. 609.
[2]) De W. V, 730.

4. Melanchthon als Seelsorger Heinrichs von Einsiedel.

Eine Zeitlang erfahren wir nun nichts wieder von diesen Skrupeln unseres Edelmannes. Im Jahre 1549 aber hat er sich unter Einsendung des Heftes „vorige Ratschläge“ an Philipp Melanchthon gewendet. Das Konzept zu diesem Briefe, der vom 9. März 1549 datiert ist, liegt in Hs. LIV, von „Heinrich von Einsiedel dem Elderen“ unterzeichnet, vor.

Dazu gehört in Hs. LV eine ausführliche Darlegung seines Gewissensbedenkens. Es ist die Reinschrift, die in Melanchthons Händen war und von ihm zurückgesandt wurde. Als neu erscheint hier die Angabe, daß Heinrich von Einsiedel in seinem Testamente dem Dorfe Altmerbitz 400 Gülden, Niedergräfenhain 300 Gülden für die Frone und wegen der Weide ausgesetzt habe, um etwa ihnen widerfahrenes Unrecht aufzuwiegen. Auch andern Dörfern hat er etwas ausgesetzt, ohne aber die Ursache anzugeben.

Die Bedenken, die aber Einsiedel jetzt bedrücken, kommen nun nicht mehr von der Rechtsfrage. „Abgesehen davon, ob es Recht oder Unrecht ist, so ich mir ein Gewissen daraus mache, denke, es sei unrecht, und ich lasse die Frone fortbestehen, so tue ich Sünde, wie es Paulus Römer 14, 20—23 sagt, und bin verdammt“

Er selbst sagt sich, das Gewissen habe sich nach dem Gebote Gottes zu richten und nicht Sünde aus dem zu machen, was nicht Sünde ist. Er hält sich vor, wie das Recht und die alten Verträge für ihn gültig aber auch bindend seien. Er gedenkt an seines Testaments Bestimmungen. Vor allem aber will er sich der Gnade Gottes trösten gegen solche Versuchungen des Satans. Er bittet um Rat.

Philipp Melanchthon hat nicht sogleich Zeit gefunden, diese umfangreichen Unterlagen durchzuarbeiten. Dies zeigte er in einem verloren gegangenen Briefe vom 15. März 1549 dem Gesuchsteller an[1]). Heinrich von Einsiedel mußte wiederholt an das Gutachten erinnern. Er tat es in zwei Schreiben, die auch bei Bindseil fehlen: Am 8. April 1549 ist nämlich ein Brief von Gnandstein nach Wittenberg gesandt worden, dessen Konzept Hs. LVI

[1]) Kapp. I, 359 f. Im Prießnitzer Archiv war dieses Schreiben einst in No. II oder B. als 3. Stück verwahrt. C. R. VI col. 827 steht es irrtümlich unterm Jahre 1548.

darstellt. Es trägt die Überschrift: „An Herrn Philippen“ und die Unterschrift: „H. v E. d. Eld.“ — Am 13. Juni 1549 ist das zweite Erinnerungsschreiben von Torgau abgesandt worden. Der Entwurf dazu ist als Hs. LVII vorhanden. Während sonst um Übergabe der Antwort an einen Boten gebeten wurde, ist hier der Sohn Hans als zum Empfang des Briefes bereit genannt.

Endlich am 13. Juli 1549 übersandte Melanchthon seine Antwort. Sie schließt sich an Luthers Urteil an. Es wird zunächst hervorgehoben, Gott habe Wohlgefallen am weltlichen Regiment, ob es auch ungleichartig in den einzelnen Ländern, und bei besonderen Sünden notwendigerweise besonders scharf sei. — Er hält ihm vor, eine Änderung sei geradezu ein Unrecht von ihm. Er verweist auf Römer 13, 1; wie zuvor schon auf Sirach 33, 25. — Die Frondienste seien leichter auf den von Einsiedelschen Gütern als anderwärts. — Das Gewissen, das irrig ist, muß man mit rechtem Unterricht ändern. Daß er sich über die Frone ein Gewissen mache, sei ein Irrtum, er solle nur Joseph ansehen, was der gefordert. Es könne weltlich Regiment an den verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten verschieden sein. — Er versichert ganz ausdrücklich, daß es gewißlich Gottes Wort und göttliche Wahrheit sei, daß ihm Gott will solche Landordnung gefallen lassen.

Einen kleinen Anhang wegen der Sache Teuermeisters hat dieser Brief noch. Diese wird später[1]) behandelt werden.

In Hs. LVIII liegt dieses Schreiben Melanchthons vor. Das von Bretschneider ausgesprochene Bedenken über die Richtigkeit der Datierung[2]) beruht auf einem Irrtum, wie der Briefwechsel, der vorausgeht, genau nachweist. Der Brief Melanchthons selbst ist wenigstens hier nicht mehr vorhanden. In Prießnitz ist er noch um 1800 im Archiv gewesen.

Schon durch das lange Zögern Melanchthons mit seiner Antwort gewinnt man den Eindruck der Unsicherheit. In der sachlichen Entscheidung wird nichts Neues beigebracht, aber die Lehren Luthers und Spalatins werden durch eine gewisse Übertreibung so hoch gespannt, daß man ernstliche Bedenken dagegen haben könnte. Es hörte

---

1) Unter III.
2) C. R. VII col. 431. Anm.

für die Obrigkeit und für die Gebietenden eigentlich alle Pflicht, ihre Handlungen nach Gottes Wort zu prüfen, auf, wenn man ohne Einschränkung die Versicherung Melanchthons wollte gelten lassen, solche Änderung gefalle Gott wohl, wenn sie nur vernünftig sei.

Heinrich von Einsiedel, der noch längere Zeit lebte, hat auch nicht wieder einen Rat von Melanchthon sich in dieser Sache erbeten[1]). — Hat er sich nun an seinem Pfarrer als Berater genügen lassen? Jedenfalls ist es ein lehrreiches Beispiel, wie nicht der Mann mit außerordentlicher Begabung, mit einem weiten Blick und einem großen Namen immer der beste Seelsorger in Gewissensfragen ist. Ein redlicher Geistlicher, der die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, kann besser sagen, was vor Gott und Menschen recht ist, als der begabteste Mann, der nur aus der Rede des Ratsuchenden von der Sache erfahren. Pfarrer und Patron gehören zusammen: daß sie auch überall für einander da wären!

---

[1]) Man darf ihm deswegen nicht „menschliche Unbeständigkeit und Launenhaftigkeit“ zuscheiben, wie Krebs Kirchengallerie a. a. O. S. 344 tut.

III. Die Kirchenzucht in der Reformationszeit oder Patron und Gemeinde.

Daß Heinrich von Einsiedel sich ganz eingehend mit den in seiner Gemeinde vorkommenden Ehestreitigkeiten beschäftigt hat, bezeugen zahlreiche im Gnandsteiner Burgarchiv noch verwahrte Niederschriften von seiner Hand. Er hat die Parteien eingehend vernommen. Über schwierige Fragen hat er wiederholt den Rat der Reformatoren sich erbeten[1]). Wichtig ist das Schreiben vom 17 November 1528[2]) ganz besonders auch in sofern, als daraus hervorgeht, Heinrich von Einsiedel habe nicht aus eigenem Antrieb, etwa in eitler Selbstüberhebung seine Sachen an Luther gebracht. Er ist von Spalatin nicht bloß dazu aufgefordert, sondern sogar angeleitet worden.

In seinem Eifer, gute christliche Zucht bei seinen Untertanen aufrecht zu erhalten, hat dieser Kirchenpatron nicht nachgelassen. Davon zeugt die Anfrage, die er unterm 9. März 1549 zugleich mit der über die Frone an Melanchthon über die Behandlung eines Ehebrechers, Gangolf Teuermeisters in Gnandstein, richtete. Der Bericht Heinrichs von Einsiedel, über diesen Fall an Melanchthon gesandt, liegt in Hs. LIX noch vor. Diese Reinschrift ist nicht von des Verfassers Hand. Sie trägt aber auf der letzten Viertelseite in Querrichtung die eigenhändig von dem Edelmann angebrachte Aufschrift:

„Gangolff Teuermeister zum Gnanstein belangende“

Die Sache, um die es sich handelte, war folgende: Gangolf Teuermeister, ein Mann von 30 Jahren, war eines unzüchtigen Verhaltens mit einer Ehefrau beschuldigt worden. Das war 1543 oder 44 geschehen. Heinrich von

---

[1]) Vgl. Enders VI No. 1377 und 1377 a, 366 f. auch Kapp I S. 115 und 269 f., 271 f., 276 f., II S. 703—722.

[2]) Enders VI No. 1377 a. Davon werden im Anhang unter III Hs. I berichtigende Lesarten gegeben.

Einsiedel hielt ihm sein Unrecht vor, gebot ihm, sich zu verheiraten, und drohte, wenn dies nicht geschähe, und er höre wieder von Unzucht, so würde er ihn nicht länger unter seiner Gerichtsbarkeit dulden. Für dies Mal wolle er die Sache nicht so scharf erforschen. — Teuermeister hat nun eine Witwe in sein Haus genommen, und nach einiger Zeit kam das Gerücht auf, es bestehe ein unsittliches Verhältnis zwischen beiden. Heinrich von Einsiedel verwarnte nun wieder, und zwar in Gemeinschaft mit Richter und Schöffen den Bauersmann und berief, als dies nicht half, in aller Form ein Gericht gegen ihn. Die Witwe gab die Sache zu und entschuldigte sich, er habe ihr die Ehe versprochen. Teuermeister leugnete seine Schuld und sein Versprechen. So ist die Angelegenheit an den Superintendenten zu Chemnitz abgegeben und schließlich vom Konsistorium zu Meißen abgeurteilt worden. Es liegt in Hs. LX eine Abschrift des Urteils der Schöffen zu Leipzig vom 10. Juli 1546 vor, daß bis zur endgültigen Entscheidung des Prozesses das Verfahren gegen Teuermeister eingestellt werden solle. Es ist die Abschrift auf einem Bogen, der dem bei Hs. LIX angewendeten gleicht, von derselben Hand, unter A. auf einer halben Folioseite vorhanden.

Schon am 10. Juni 1546 aber war das Urteil des Konsistoriums zu Meißen gesprochen worden. Eine Abschrift befindet sich auf demselben Bogen unter B. als Hs. LXI. Es wurden beide Angeklagte, die Witwe Katharina Frentzin und Teuermeister, für schuldig befunden und mit einer Kirchenbuße belegt. Sie sollten voneinander lassen und drei Sonntage unter der Predigt und dem Amt auf dem Kirchhofe vor der Kirchtür einander gegenüber stehen, er mit bloßem Haupt und Füßen, sie mit bloßen Füßen und das Haupt verschleiert. Am 3. Sonntage sollten sie nach dem Amt der Messe vom Pfarrer in die Kirche vor den Altar geführt werden und auf ihre Bitte die Absolution öffentlich empfangen. Im Falle der Weigerung seien sie nicht im Gebiete des von Einsiedel zu dulden.

Da nun Teuermeister sich weder zur Bußübung noch zum Ehestande bequemte, setzte ihm Heinrich von Einsiedel einen Termin, bis zu dem er seine Güter verkaufen sollte. Weil Teuermeister ein Sakramentsverächter und feindlich gegen den Pfarrer gesinnt war, gewährte ihm der Patron eine besonders lange Frist. Obgleich ihm aber

ein ganzes Jahr Zeit gelassen wurde, sowohl zur Besserung als zum Fortgehen, machte er zu keinem von beiden Anstalt. Darum ließ ihn der Gutsherr eine Nacht ins Gefängnis legen. Am 14. September 1547, dem nächsten Morgen, sind seine Freunde für ihn eingetreten. Er sagte zu, innerhalb sechs Wochen zu verkaufen und sich zur Strafe für sein ärgerliches Leben aus der Gerichtsbarkeit des von Einsiedel fortzuwenden.

In dieser Zeit aber, am 16. Oktober, kamen die Freunde Gangolf Teuermeisters und baten den Patron, er möge jenen bei seinen Gütern lassen. Er würde sich fromm halten, zum Sakrament kommen und sich verheiraten. Darauf wurde die Frist bis Weihnachten (1548 d. h. nach unsrer Rechnung) 1547 verlängert. Allein die Umkehr des Sünders ward vergeblich erwartet. Er rühmte sich noch öffentlich, er lasse sich zu keinem Weibe zwingen und wisse keiner zu vertrauen.

Um nun nicht zu rasch vorzugehen, leitete Heinrich von Einsiedel ein Gerichtsverfahren wieder ein, und Teuermeister gelobte, seine Güter zu verkaufen, sonst wolle er Gefängnisstrafe leiden. Dies geschah am 22. Februar, und es wurde der Termin bis zu Pfingsten ihm gewährt d. i. bis zum 20. Mai 1548. Da er sein Versprechen nicht gehalten, setzte ihn Heinrich von Einsiedel 14 Tage ins Gefängnis bis zum 10. Juni.

Auf das Gelübde, in vier Wochen seine Güter zu verkaufen und den Gerichtsbezirk zu verlassen, wurde ihm die Freiheit geschenkt, aber als Wortbrüchiger wurde er abermals 14 Tage bis zum 5. August 1548 eingesperrt. An diesem Tage bekräftigte er sein Versprechen mit einem Eide, und es ist ihm bis zum 25. Januar 1549 Zeit dazu gelassen worden, sein Wort einzulösen. Dieser Eid Teuermeisters ist in einer Beilage unter C. aufgezeichnet und als Hs. LXII noch vorhanden.

Der Übeltäter wendete sich nun von Gnandstein fort, ohne sich zuvor verehelicht zu haben, und Heinrich von Einsiedel fragte bei Melanchthon an, ob nicht etwa sein Verfahren zu hart gewesen sei. Er habe zwar das Urteil der Schöffen, des Konsistoriums Anweisung und den Eid Teuermeisters; aber es beschleiche ihn die Sorge, weil der Missetäter nicht verehelicht gewesen, möchte vor Gott die Strafe zu hart sein. Andrerseits ist er auch in Sorge, etwa an der Gemeinde sich zu versündigen, wenn er gegen

Teuermeister bei dem vielen Ärgernis, das dieser gegeben, zu nachsichtig sei, falls er noch zurückkäme.

Die Antwort Melanchthons auf diese Frage ist doppelt vorhanden. Einmal nämlich, als Hs. LXIII gezählt, enthält sie den Schluß des oben besprochenen Briefes der Hs. LVIII: Ob auch die Juristen darüber streiten, daß Unzucht Unverehelichter straflos bleiben solle, sagte Melanchthon, sei Teuermeister als Sakramentsverächter mit Recht des Ortes verwiesen worden. — Unter dem Bericht, den Heinrich von Einsiedel eingesandt hat, Ms. LIX, findet sich noch eine Antwort Melanchthons. Sie umfaßt sieben Zeilen und bildet Hs. LXIV:

„Eur Ernfeste hat
löblich und christlich
gehandelt, das sie disen
Teuermeister von wegen
der unzucht, und verachtung
des Sacraments ernstlich
gestraft und verwisen hat.“

Man findet bei Heinrich von Einsiedel auch in dieser Sache wieder ein zartes Gewissen, das nach keiner Seite hin eine Pflicht vor Gott verletzen will und sich nicht an dem genügen läßt, was Menschen sagen. Es ist aber auch der große sittliche Ernst, mit dem er auf gute Zucht in seiner Gemeinde hielt, ein bemerkenswertes Zeugnis dafür, daß diejenigen nicht mit der Wahrheit bestehen, welche behaupten, mit der Reformation sei ein Verfall der Sitten Hand in Hand gegangen. Wie die Reformation aus einem zarten Gewissen geboren ist, das sich nicht mit den Machtsprüchen Roms zum Schweigen bringen lassen wollte, so ist auch das Leben der Anhänger Luthers ein solches Ringen des Gewissens gewesen, das nur am Worte Gottes Trost und Halt fand. Ob auch die Weltgeschichte und die Kirchengeschichte nicht alles berichtet, was edle Patrone in solchem Geiste getan, wir wollen uns doch freuen, daß wir wenigstens einzelne Zeugnisse davon haben, wie das neuerwachte evangelische Glaubensleben gute Früchte zu Gottes Ehre hervorbrachte. Wirksamer noch als durch diese Bekämpfung der Unzucht hat Heinrich von Einsiedel gewiß durch sein edles Vorbild gewirkt. Ein musterhaftes Familienleben führte er. Neun Söhne und fünf Töchter wurden ihm geboren. Im Gnandsteiner Burgarchive sind noch die Briefe des ältesten Sohnes aufbewahrt, die er in

lateinischer Sprache an den Vater schrieb. Spalatin diente dem Vater als Übersetzer und hat schließlich seiner Trauer über den frühzeitigen Tod des trefflichen Jünglings einen rührenden Ausdruck gegeben und die betrübten Eltern gleichzeitig kräftig getröstet.

C. Urkunden.

Vorbemerkung über die Wasserzeichen der Papiere.

Zur Bestimmung der Herkunft einer Handschrift dient die Beachtung der Wasserzeichen. Es fehlt an einer umfassenden Arbeit darüber in Deutschland[1]). Ich gebe daher zunächst eine Beschreibung der in den von mir erwähnten Handschriften vorkommenden Zeichen.

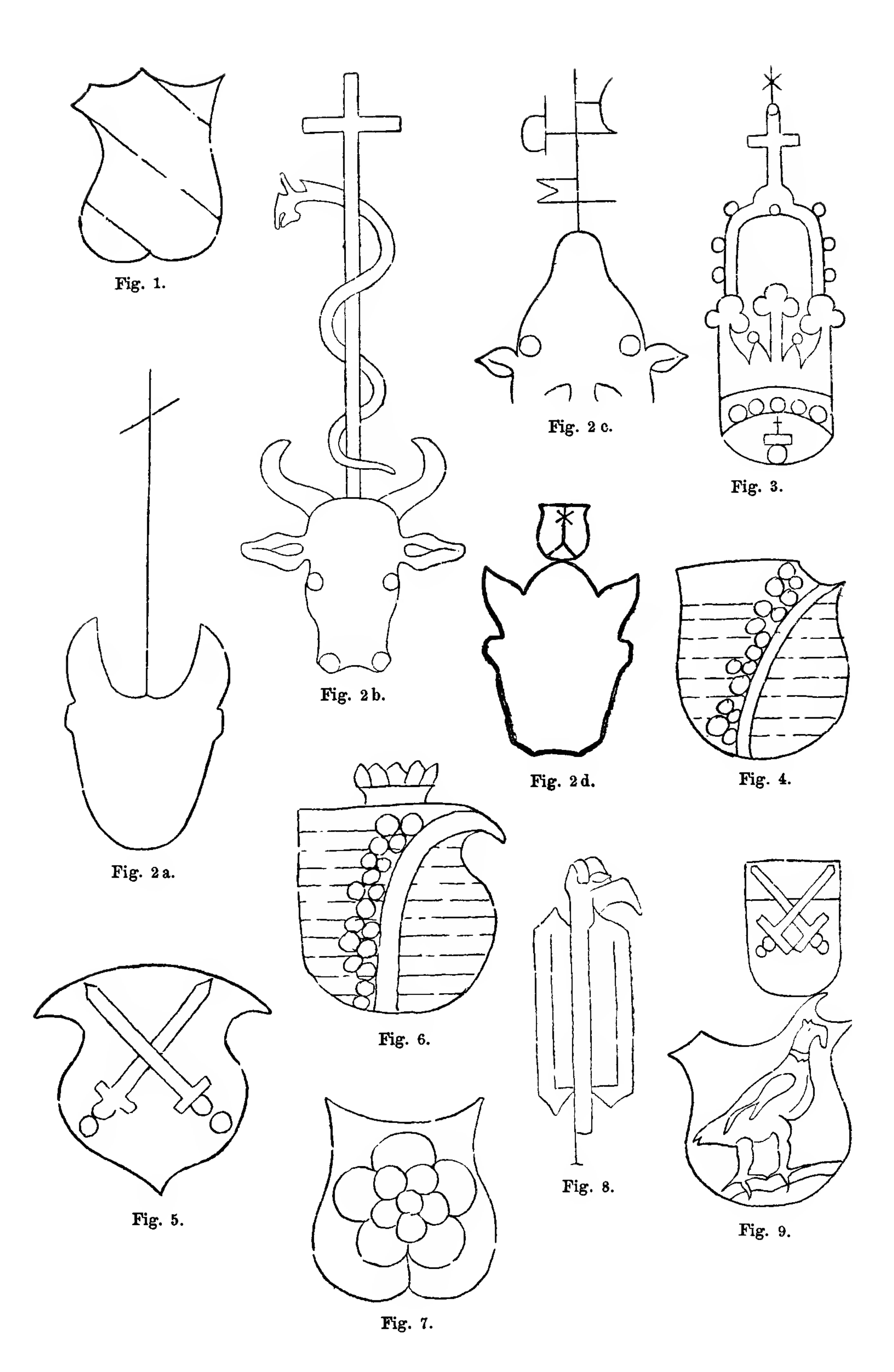
1. Ein einseitiges Wappenschild in abgerundeten Linien mit drei schieflaufenden Rippen; 1,8/2,5 cm groß.

2. Der Ochsenkopf mit dem Kreuz. Der Ochsenkopf aus dem Wappen der berühmten Malerfamilie Holbein ist das älteste Wasserzeichen, da diese Familie zu Ravensburg am Bodensee die ersten Papierfabriken besaß. Das Kreuz gehört dem Stadtwappen von Ravensburg an. Diese Zusammenstellung kommt in vierfacher Form vor: a) Der Kreuzesstamm ist lang und dünn und der Querbalken steht schief und ist nur durch einen Strich bezeichnet. Das Kreuz steht zwischen den Hörnern. Am ähnlichsten ist das Wasserzeichen No. 7 der Tabelle zum Aufsatz Gutermanns im Serapeum 1845 No. 17 und 18. Die Größe des Wasserzeichens beträgt 13/4,5 cm.

b. Das Kreuz ist durch Doppellinien gezeichnet, der Querbalken steht wagerecht zum Stamm. An dem Stamm windet sich eine Schlange. Das Kreuz steht zwischen den Hörnern. Es ist Fig. 40 bei Gutermann 16½/5½ cm

---

[1]) Einen Anfang dazu machte F. Gutermann, die älteste Geschichte der Fabrikation des Linnen-Papiers mit 69 Abbildungen. Aus dem Serapeum besonders gedr. bei Weigel, Leipzig, 1845. Zu vergleichen ist Étude sur les Filigranes des Papiers employés en France au XIVe et XVe siècles par Étienne Midou et Auguste Matton. Paris, Dumoulin 1868.


Fig. 1.
Fig. 2 a.
Fig. 2 b.
Fig. 2 c.
Fig. 3.
Fig. 2 d.
Fig. 4.
Fig. 5.
Fig. 6.
Fig. 7.
Fig. 8.
Fig. 9.

groß, doch ist der Bogen des Kopfes zwischen den Hörnern aufwärts, nicht einwärts gerichtet[1]).

c. Das Kreuz ist mit einer Fahne verbunden und kommt aus dem Maule des Ochsenkopfes; 8,5/5,3 cm groß.

d. Zwischen den Hörnern des Ochsenkopfes steht ein Schild; 4½/4 cm groß.

3. Ein durch Doppellinien dargestellter langgezogener Bogen, in dem und auf dem ein Kreuz steht. Über dem oberen Kreuze ist eine Stange mit zwei schiefstehenden Querbalken angebracht. Die Bogensäulen bilden zur Hälfte je ein Kreuz, das mit dem innenstehenden Kreuze parallel läuft. Es findet sich das Zeichen in zwei verschiedenen Größen; gewöknlich 10,5/3 cm messend. (Bischofsmütze.) Vgl. Fig. 25 bei Gutermann.

4. Ein einseitiges Wappenschild mit vier querlaufenden Rippen und einem schief durchschneidenden Balken mit Rautenkranz; 2,7/2,1 cm groß.

5. Ein zweiseitig regelmäßig geformtes Wappenschild, auf dem sich zwei Schwerter kreuzen; 2,5/3 cm groß.

6. Ein Wappenschild wie No. 4, nur mit einer Krone oben darauf; 3/2,5 cm groß.

7 Ein Wappenschild, nach beiden Seiten regelmäßig ausgebildet, mit einer Rose in der Mitte; 2½/2½ cm groß.

8. Ein Monogramm in kleinen deutschen Buchstaben ein u. und ein ſ., vielleicht auch f. enthaltend; 6¼ cm hoch, 2 cm breit.

9. Ein doppeltes Wappen, das obere gekreuzte Schwerter, das untere einen Vogel als Sinnbild tragend; 6,7/3,4 cm groß.

I. Die reformationsgeschichtlichen Handschriften der Grimmaischen Ephoralbibliothek.

1. Verzeichnis der Handschriften.

Hs. I. Heinrich von Einsiedel berichtet über die Verhandlungen, die Herzog Georg mit ihm gepflogen, etwa am 21. Dezember 1527 verfaßt. (Kapp I, 69—76). Hier fehlt der Brief Spalatins vom 30. Dezember 1527, Kapp I,

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 18 das Familienwappen der Senner, einer in Ravensburg ansässigen Familie.

S. 84 f. Er war in Prießnitz unter IV oder D als No. 10 verwahrt. Ebenso fehlt Luthers Brief vom 28. Dezember 1527 an Spalatin, Enders VI 1244, und Luthers und Bugenhagens Brief an die Gebrüder von Einsiedel, Enders VI No. 1245.

Hs. II. Luthers Schrift: Von einerlei Gestalt den Schwachen zu reichen? (Kapp I, 27—30).

Hs. III. Der Gebrüder von Einsiedel Entschuldigungs- und Bittbrief an Herzog Georg unterm 17 Dezember 1527 von Chemnitz aus geschrieben. (Kapp I, S. 77). Die Reinschrift davon liegt im Kgl. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden Loc. 10299. Fasc. Dr. Martin Luther und andere Sachen 1516—1539 betr. Bl. 164 gleichfalls von Heinrich von Einsiedels Hand geschrieben.

Hs. IV Doctor Simon Pistorius' Antwort an die Gebrüder von Einsiedel in des Herzogs Namen. Abschrift von Heinrich v. E. gefertigt. (Kapp I, S. 78 f.). Hier fehlt der Brief Luthers und Bugenhagens an Spalatin vom 5. Januar 1528, Enders VI, S. 188, No. 1260. Erl. 53, S. 424—426. De W III, 266—268. Er war im Prießnitzer Archiv nicht vorhanden.

Hs. V Herzog Georgs Abschied vom 10. Januar 1528. Kapp I, S. 89 f., vgl. Enders VI, 162.

Hs. VI. Dasselbe Schreiben mit Spalatins Bemerkung für Luther und seine Mitarbeiter. Es wurde am 24. Januar 1528 von Luther wieder zurückgesandt (Enders VI, S. 198, No. 1271).

Hs. VII. Eigenhändiger Brief Luthers an die Gebrüder von Einsiedel vom 24. Januar 1528. Erl. 53, No. 219. Kapp I, S. 102 ff. In Gemeinschaft mit Bugenhagen sei dieses Schreiben verfaßt, meinte Kapp; doch es ist ganz persönlich und nur von Luther unterzeichnet gewesen. Vgl. aber S. 100, wonach es zugleich mit einem Brief abgeschickt wurde, den Luther in Gemeinschaft mit Bugenhagen schrieb. Hier fehlt jetzt der Brief, den Luther und Bugenhagen unterzeichnet. Erl. 53, S. 426, No. 219. Kapp I, S. 100. Er war in Prießnitz unter No. 2 in Abt. I oder A verwahrt und hatte ein überaus wohlkonserviertes Siegel. Gleichfalls fehlt der Brief Luthers an Spalatin, worin die Hs. VII eingeschlossen war. Kapp I, S. 97 Enders VI, S. 198.

Hs. VIII. Brief Spalatins an die Gebrüder von Einsiedel 1528 (Kapp I, 86 f.).

Hs. IX. Einladungsschreiben der Gebrüder von Einsiedel auf den 31. Januar 1528 nach Zeitz (Kapp I, 120—125).

Hs. X. Entschuldigungsschreiben und Rat eines nach Zeitz Geladenen an die Gebrüder von Einsiedel (Kapp I, 125—132), vielleicht des Wolf von Schönberg, der nach Kapp I, S. 138 wegen Krankheit fehlte.

Hs. XI. Der Freunde Rat, was auf die vier Artikel zu antworten (Kapp I, S. 132—135).

Hs. XII. Die in Zeitz am 31. Januar 1528 beratene Antwort, die dem Herzog Georg durch die Freunde der von Einsiedel gegeben werden sollte (Kapp I, 144—45).

Hs. XIII. Erstes Bedenken der Gebrüder von Einsiedel, ob sie ihre Güter verkaufen sollen auch für den Fall, daß Herzog Georg die beratschlagte Antwort annehme (Kapp I, S. 146 f.).

Hs. XIV Spalatins Brief an die Gebrüder von Einsiedel mit Luthers Brief und Gutachten, sowie den folgenden drei Zetteln abgesandt (Kapp I, S. 112 f.).

Hs. XV Spalatins Zettel vom 2. Februar 1528 an dieselben (Kapp I, S. 113).

Hs. XVI. Zweiter Zettel Spalatins vom gleichen Tage an dieselben (Kapp I, S. 114).

Hs. XVII. Dritter Zettel Spalatins an dieselben vom 3. Februar 1528 (Kapp I, S. 114).

Hs. XVIII. Das Antwortschreiben auf die vier Artikel, welches die Freunde der von Einsiedel dem Herzog Georg überreicht, und dieser korrigiert hat. Eine Abschrift ist es nur (Kapp I, S. 136—141). Die Urschrift ist im Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 10 299 a. a. O. Bl. 162). Dazu ein Bericht von Heinrich von Einsiedel, wie dies zugegangen. (Siehe folgende No. XIX).

Hs. XIX. Erzählung der Vorgänge in Dresden, von Heinrich von Einsiedel eigenhändig an die Hs. XVIII angefügt (Kapp I, No. 141 bis 144).

Hs. XX. Zweites Bedenken, das noch vor Eingang der Antwort des Herzogs Georg verfaßt ist. Konzept von der Hand Heinrichs von Einsiedel (Kapp I, S. 152 bis 155). Es wird durch Luthers Brief Hs. VII veranlaßt sein.

Hs. XXI. Luthers Brief vom 22. Februar 1528 an Spalatin, in einer Abschrift an die von Einsiedel gesandt (Kapp I, S. 111 f.). Hier fehlt ein in Prießnitz VI oder F, No. 13 früher verwahrt gewesenes Schreiben Luthers und

Bugenhagens an die Gebrüder von Einsiedel vom gleichen Tage (Erl. 53, S. 434 f. H.).

Hs. XXII. Der Gebrüder von Einsiedel Bedenken auf Luthers Schreiben vom 22. Februar 1528 (Kapp I, 147—150). Es ist von der Hand Heinrichs von Einsiedel geschrieben.

Hs. XXIII. Brief Spalatins vom 8. März 1528 an die Gebrüder von Einsiedel unter Rücksendung eines Briefes von Luther und Melanchthon (Kapp I, S. 114 f. B.). Er ist Erl. 53, S. 435 f. unter J. gedruckt.

Hs. XXIV Viertes Bedenken Heinrichs von Einsiedel, dem Rat Spalatins entsprechend, wahrscheinlich für Freunde, nicht für Luther bestimmt (Kapp I, S. 150 bis 152). Über die ausgestrichenen Worte, die Pfarrbesetzung, den Genuß des Sakraments unter einer Gestalt. Hierher könnte auch nach der Ordnung im Prießnitzer Archiv die Hs. II gehören.

Hs. XXV Anfrage der Gebrüder von Einsiedel an Luther. Fünftes Bedenken (Kapp I, 155—159) 1. über die Besetzung der Pfarre, 2. über ihr persönliches Verhalten gegenüber einem charakterlosen, beide Teile befriedigen wollenden Pfarrer. Luthers Antwort Erl. 53, No. 220 G., S. 433 f., vgl. Enders VI, 202, No. 1278. Sie ist nicht im Prießnitzer Archiv gewesen.

Hs. XXVI. Entwurf eines Schreibens an Herzog Georg von Luther selbst verfaßt, noch ungedruckt. Er ist von geübter Hand geschrieben und mit A. bezeichnet. (Vgl. Kapp I, 116 f.). In § 2 wird sein Wortlaut gegeben.

Hs. XXVII. Zweiter Entwurf von Luther verworfen. Er ist von Heinrich von Einsiedel geschrieben, von Spalatin verbessert. Der Abdruck erfolgt in § 2 gleichfalls zum ersten Male.

Hs. XXVIII. Dritter Entwurf, von Luther nicht gebilligt. Er ist von Heinrich von Einsiedel geschrieben, von Spalatin mehrfach korrigiert und wird in § 2 zum ersten Male veröffentlicht. Hier fehlt der Brief Spalatins Kapp I, 116 f. In Prießnitz war dieses Schreiben unter IV oder D. als No. 1 vorhanden. Desgleichen fehlt hier ein Brief Melanchthons an die Gebrüder von Einsiedel, den auch Kapp nicht gekannt und der in Prießnitz nicht vorhanden war. Vgl. oben S. 37

Hs. XXIX. Abschrift Heinrichs von Einsiedel, der Hs. XXVII mit B. bezeichnet.

Hs. XXX. Abschrift Heinrichs von Einsiedel, der Hs. XXVIII mit C. bezeichnet.

Hs. XXXI. Luthers Brief vom 9. September 1528 an die Gebrüder von Einsiedel, Urschrift ohne Datum. Kapp I, 163 f. Erl. 53, S. 437, No. 222 K.

Hs. XXXII. Brief Spalatins vom 10. September 1528 an dieselben. In diesen war No. XXXI eingeschlossen. Kapp I, S. 118.

Hs. XXXIII. Brief Spalatins vom 11. September 1528 an die Gebrüder von Einsiedel (Kapp I, S. 119), mit den beiden Entwürfen Hs. XXXIV und Hs. XXXV gesandt.

Hs. XXXIV Entwurf einer Antwort an den Grafen von Leisnig von Heinrich von Einsiedels Hand und von Spalatin korrigiert. In § 2 wird er zum ersten Male gedruckt.

Hs. XXXV Zweiter Entwurf von Spalatins Hand nach Luthers Anweisung in Hs. XXXI. Kapp I, S. 164—166.

Hs. XXXVI. Spalatins Fragstücke an Dr. Luther und Phil. Melanchthon. Kapp I, S. 159—162. Bindseil, Mel. ep. 1874, S. 32—34. Enders VI, No. 1378, S. 372 bis 374. Burkhardt, S. 131. Hier fehlt die Antwort Luthers und Melanchthons über Mulichs Anstellung. Auch in Prießnitz war sie nicht zu Kapps Zeit.

Hs. XXXVII. Schreiben der Gebrüder von Einsiedel an die Wittenberger Professoren aus dem Jahre 1534 wegen Mulichs Beförderung und Neubesetzung der Pfarre zu Gnandstein. Kapp I, 167—171.

Hs. XXXVIII. Antwort darauf am Rand von Melanchthons Hand vor dem 19. März 1534. Sie fehlt im Corp. Ref. und bei Bindseil. Bei Kapp ist sie ungenau. Vgl. § 2.

Hs. XXXIX. Brief von D. Martin Luther, Justus Jonas, D., und Philippus Mel. aus dem Jahre 1532 an die Gebrüder von Einsiedel über die vom Herzog Georg geforderte Bekanntmachung eines Ediktes gegen die Evangelischen (Kapp I, 206 und 207).

Hs. XL. Von Heinrich von Einsiedel aufgezeichnete Unterredung mit Luther in den „vorigen Ratschlägen“ Bl. 1. Kapp I, 280 f.

Hs. XLI. Spalatins Antwort auf diese ihm mitgeteilte Unterredung nach einer Rücksprache, die er 1539 mit Luther in Wittenberg gehalten. Ebenda Bl. 1b 2a. Kapp I, S. 281 f.

Hs. XLII. Heinrich von Einsiedels Antwort hierauf. Ebendaselbst Bl. 2b—4a. Kapp I, S. 282—284.

Hs. XLIII. Spalatins Antwort „von alder Frone“ 1539. Ebenda Bl. 4b—6b. Kapp I, S. 284—286.

Hs. XLIV Heinrich von Einsiedels Brief an den Pfarrer Franz zu Gnandstein vom 5. Februar 1541, noch ungedruckt. Er wird in § 2 gegeben.

Hs. XLV Antwort des Pfarrers Johann Franz vom 14. Februar 1541, noch ungedruckt. Sie steht in § 2 ebenfalls zum ersten Mal.

Hs. XLVI. Brief Heinrichs von Einsiedel an Spalatin über die Fronen, im Konzept.

Hs. XLVII. Derselbe Brief in Abschrift in den „vorigen Ratschlägen“ Bl. 7b—10b. Kapp I, No. 77, S. 286—291.

Hs. XLVIII. Spalatins Antwort an Heinrich von Einsiedel unter Bezug auf das Gutachten des Pfarrers Franz. „Vorige Ratschläge“ Bl. 11a—15a. Kapp I, S. 291—296.

Hs. IL. Spalatins Brief von Freitags nach Quasimodogeniti d. i. d. 29. April 1541 an Heinrich von Einsiedel mit der Bitte, für Frau und Kinder nach des Schreibers Tode zu sorgen. Kapp I, S. 331. Hier fehlt ein Schreiben Heinrichs von Einsiedel an Luther.

Hs. L. Aus dem Briefe Luthers an Spalatin vom 10. Dezember 1543, lateinisch von Spalatins Hand abgeschrieben. Antwort auf die drei Fälle. De Wette V, S. 609, Abs. 2—4. Bl. 1 der Handschrift. Kapp I, S. 347

Hs. LI. Bl. 2 u. 3 der Handschrift. Derselbe Auszug in deutscher Übersetzung. Kapp I, S. 348.

Hs. LII. Spalatins Brief vom 21. Dezember 1543 an Heinrich von Einsiedel. Kapp I, S. 332—336.

Hs. LIII. Brief Heinrichs von Einsiedel an Luther vom 9. April 1545. Kapp I, S. 350—352. Vgl. Burkhardt S. 460. Hier fehlen die Anfragen Heinrichs von Einsiedel, deren Beantwortung Luther an den Rand geschrieben hatte. Schon Kapp kannte sie nicht.

Hs. LIV Brief Heinrichs von Einsiedel an Philipp Melanchthon vom 9. März 1549 über die Frone unter Einsendung der „vorigen Ratschläge“ Konzept von Heinrichs Hand. Kapp I, S. 355 f. Der Brief ist von Bindseil übergangen.

Hs. LV Heinrich von Einsiedel an Ph. Melanchthon teilt seine Gewissensbedenken über die Frone mit

unterm 9. März 1549. Urschrift, die in Melanchthons Hand war und von ihm zurückgesandt wurde. Kapp I, S. 356—358. Hier fehlt ein Brief Melanchthons vom 15. März. Kapp I, 359 f. Corp. Ref. VI col. 827, No. 4173 wird er fälschlich in das Jahr 1548 verlegt. Melanchthon zählte nämlich 42 + 1548 Jahre = 1590 Jahre als seit Cäsars Tod vergangen, als man 1549 schrieb. Gleichfalls in das Jahr 1549 wird also auch das Schreiben Corp. Ref. col. 826, No. 4172 gehören. — Im Archiv zu Prießnitz war der Brief Melanchthons vom 15. März 1549 in Abt. II oder B unter No. 3 vorhanden.

Hs. LVI. Heinrichs von Einsiedel Erinnerungsschreiben an Melanchthon vom 8. April 1549. Kapp I, 360 f. Es fehlt bei Bindseil.

Hs. LVII. Ein zweites Erinnerungsschreiben Heinrichs von Einsiedel an Melanchthon vom 13. Juni 1549. Kapp I, 363 f. Von Bindseil nicht erwähnt.

Hs. LVIII. Phil. Melanchthons Antwort (Judicium) vom 13. Juli 1549. Kapp I, S. 365—369. C. R. VII, 431—433. Der Brief Melanchthons vom gleichen Tage fehlt hier. Er ist bei Kapp I, S. 364 f. und im C. R. VII col. 431 gedruckt. In Prießnitz war er VI oder F No. 25.

Hs. LIX. Heinrichs von Einsiedel Bericht über Gangolf Teuermeister vom 9. März 1549. Kapp I, 370—75. Dieser Bericht war mit den drei folgenden Handschriften in Melanchthons Hand. Vgl. Hs. LXIV

Hs. LX. Der Schöffen zu Leipzig Urteil vom 10. Juli 1546 in dieser Sache, abschriftlich. Kapp I, 375 f.

Hs. LXI. Urteil des Meißner Konsistoriums vom 10. Juni 1546. Kapp I, 376 f. Hier fehlt der Zeit nach das Schreiben Melanchthons in einer anderen Angelegenheit an Heinrich von Einsiedel, dessen Datum der 8. Juli 1546 ist (unrichtig bei Kapp I, 203 f. und C. R. II, 603 und 604 datiert), das sich im Prießnitzer Archiv II oder B unter No. 3 befand. Vgl. die Darstellung I, § 8b S. 43.

Hs. LXII. Gangolf Teuermeisters Eid unter C. Kapp I, 377 f.

Hs. LXIII. Melanchthons Urteil in dieser Sache, Bl. 5b und 6a der Hs. LVIII von Mel. eigenhändig unterm 13. Juli 1549 abgegeben. Kapp I, 369.

Hs. LXIV Melanchthons Bescheid unter der Hs. LIX eigenhändig von ihm geschrieben. Kapp I, 375. Im Corpus Ref. fehlt dieses Stück, auch bei Bindseil.

2. Beschreibung der Handschriften.

Die Handschriften der Grimmaischen Sammlung sind zumeist von Spalatins Hand geordnet und bezeichnet gewesen. Seine Schrift ist durch *Kursivdruck* wiedergegeben. Zumeist sind die Handschriften von Kapp zuverlässig veröffentlicht worden. Den Vorzug dieses Druckes vor den anderen werde ich im einzelnen nicht erwähnen. Nur dort, wo ich mit Sicherheit die Lesart Kapps als irrig erkannt habe, merke ich es an. Bei der Wiedergabe alter Urkunden habe ich meist die Vereinfachung der alten Rechtschreibung angewendet: 1. Große Anfangsbuchstaben sind nur am Anfang eines Satzes oder Eigennamens beibehalten, 2. u und v und w sowie i und y sind nach der heutigen Schreibweise vertauscht, 3. Die Häufung von Mitlauten ist vermieden, 4. Die Interpunktion nach neuern Regeln verändert worden, sofern es zum Verständnis nötig war. Bei Titeln habe ich die alte Schreibweise treu wiedergegeben.

Hs. I. 2 Bogen, 33/22½ cm groß, zweiseitig beschrieben bis auf ⅔ der letzten Folioseite. Wasserzeichen No. 3.

Hs. II. *1527*

Von eynerley gestalt
den schwachen
zureichenn?
D. M. Luther.

Kappens Nachl. I, 27—30. Die am Rand stehenden Worte, die auf den Inhalt hinweisen, sind von Spalatins Hand, nämlich S. 27 Z. 6 v. u.: *Lere* S. 28 Z. 2 v. o.: *Schwachen.* S. 29 Z. 4 v. u.: *Halstarrige.* Bei De Wette-Seidemann VI S. 87 f. fehlen diese Worte, da er nur Luthers Text gibt. Der Text bedeckt drei Quartblätter, 20,5/14,6 cm groß, auf beiden Seiten. Das Papier hat kein Wasserzeichen. Die Schrift rührt mit Ausnahme des Angeführten aus einer Kanzlei her.

Hs. III. Ein Foliobogen ohne Wasserzeichen, 33/21 cm groß, einseitig von Heinrich von Einsiedels Hand beschrieben. Die Aufschrift lautet: „Copey was s. f. g. uf die letzte anredung // geschrieben. Desgleichen die antwort“

Hs. IV ⅓ der zweiten Seite desselben Bogens.

Hs. V Ein Bogen 22/31 cm groß mit dem Wasserzeichen 2a. Eine geübte Schreiberhand hat auf 1⅓ Folioseiten die vier Sätze Herzog Georgs geschrieben. Die

Rechtschreibung ist der Urschrift gegenüber selbständig. Der Wortlaut stimmt damit überein. Dies ist wahrscheinlich die amtliche Zufertigung an die Gebrüder von Einsiedel.

Hs. VI. ½ Bogen ohne Wasserzeichen 21/32 cm groß. Vgl. bes. Kapp I, S. 89 Anm. und S. 88 die Aufschrift.

Hs. VII. Ein Bogen 20/28 cm groß, Wasserzeichen No. 8. Der ganze Bogen beschrieben von Luthers Hand. Jahreszahl und Randbemerkungen von Spalatin. Enders VI, S. 199 vermutet irrtümlich einen Druckfehler. Kapp I, S. 106 hat die richtige Wortstellung. Der Irrtum entstand dadurch, daß ein Zeichen für die Einschaltung des an den Rand geschriebenen Satzes übersehen wurde. De Wette III, S. 270 Z. 4 v. u. und Erl. 53, S. 429 Z. 9 v. o. beginnt fälschlicherweise ein neuer Abschnitt. Kapp S. 103 Z. 6 v. u. ist zu lesen „und der, so sich zwingen läßt" S. 107 Z. 4 u. 3 v. u. muß es heißen: „und auf's rechte und s. k. M. erkenntnis und urteil stellen und warten" — Von Spalatins Hand ist noch dreimal außer den von Kapp wiedergegebenen Anmerkungen *Nota* an den Rand geschrieben worden, nämlich zu Z. 10 v. o. S. 102, zu Z. 3 v. u. S. 104 und zu Z. 3 v. u. S. 105.

Hs. VIII. Auf einem Blatt 28/20 cm groß mit dem Wasserzeichen 2c. Letzteres ist nur zur Hälfte sichtbar, 8½ cm groß. Hiermit wurde Hs. VII und eine Trostschrift von Brenz gesendet. Kapp I, 86 Z. 3 v. u. lies: *rechten*, S. 87 Z. 1 v o. lies: *„anstöße."*

Hs. IX. Auf einem halben Bogen 21/32 cm groß ohne Wasserzeichen, von Heinrich von Einsiedel beide Seiten bedeckend geschrieben. Es enthält viele Korrekturen. Zu berichtigen ist bei Kapp I, S. 120 Z. 2 v. u.: „freund" in „freundlicher", S. 124 Z. 11 v. o.: „Hause" in „Handl".

Hs. X. Entschuldigungsschreiben eines nach Zeitz Geladenen, der durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, vielleicht Wolfs von Schönburg. Dabei wird ein Vorschlag gemacht, was auf die vier Artikel zu antworten sei. Drei Bogen, 33/22½ cm groß, mit Wasserzeichen No. 3 in einer Länge von 10½ cm. Die letzte Seite ist ganz, die vorletzte halb unbeschrieben. Es scheint eine Abschrift zu sein, die angefertigt wurde, um sie zugleich mit dem folgenden Schreiben an Luther zu schicken. Es fehlt Unterschrift und Datum. Die bei Kapp I, S. 128 wiedergegebene Randbemerkung: „Nota, ob der artikel für were fürgehalten." ist von derselben Hand wie der Text ge-

schrieben, muß aber ursprünglich von einer anderen Person als dem Briefschreiber gemacht gewesen sein. Es bezieht sich diese Bemerkung auf den Artikel 4, der bei De Wette III 265 gedruckt ist. Also hat man schon damals eine doppelte Rezension der Artikel gehabt. S. 132 Z. 2 v o. ist „nit“ für „mit“ zu lesen. Die Handschrift ist von großer Regelmäßigkeit, scheint also aus einer Kanzlei herzurühren. Dieses Schriftstück ist jedenfalls in Luthers Hand gewesen.

Hs. XI. Der Freunde Ratschlag, von Heinrich von Einsiedel auf drei Folioseiten eines 34/21 cm großen Bogens mit Wasserzeichen 2b, in der Länge von 16½ cm, geschrieben. Dieser Rat hat dem Verfasser von Hs. X vorgelegen. Er ist auch von Spalatin an Luther geschickt und zuvor von Spalatins Hand mit der für Luther berechneten Bemerkung *„Hie Nota bene“* versehen worden. Sie fehlt bei Kapp S. 135 zu Abs. 3. — S. 135 Abs. 5 finden sich die Worte, die bei De Wette III S. 265 als Artikel 4 wiedergegeben sind, als eine Forderung des Herzogs bei seiner letzten Antwort.

Hs. XII. Ein Bogen, 21½/34 cm groß mit dem Wasserzeichen No. 2b in der Länge von 16½ cm. Zwei Seiten in Folio und auf der dritten vier Zeilen beschrieben. Dieses ist nicht das Schreiben, das Luthers Brief vom 22. Februar 1528 veranlaßte (Kapp I, 144), da hier keine Korrektur angebracht ist. Es ist diese Niederschrift von geübter, aber nicht kanzleimäßig geschulter Hand jedenfalls die Urschrift, die in den Händen der Gebrüder von Einsiedel blieb, auch zur Unterlage des schließlich in Dresden übergebenen Schreibens diente. Es ist dieser Bogen mehrfach zusammengefaltet gewesen.

Hs. XIII. ½ Bogen, 22/32½ cm groß, einseitig beschrieben, ohne Wasserzeichen. Von Heinrich von Einsiedels Hand ist das Bedenken und die quer geschriebene Aufschrift auf der zweiten Seite. Zu lesen ist bei Kapp I, S. 146 Z. 6 v. o.: „der selen“ für „derselben“, Z. 10 v. o.: „mochte“ für „machte“, Z. 3 v. u.: „in“ für „zu“, S. 147 Z. 3 v. u.: „mochten“ für „machten“, Z. 2 v. u.: „noch“ für „nach“

Hs. XIV ½ Bogen, 27½/20 cm groß, ohne Wasserzeichen, von Spalatins Hand auf der einen Seite mit dem Briefe, auf der anderen mit der Aufschrift in Querrichtung beschrieben und versiegelt.

Hs. XV ¼ Bogen, 16½/21 cm groß, ohne Wasserzeichen. Kapp I, S. 113^A Z. 3 ist für „bevor sonderswo“ zu lesen: „sonder bevor wo“ Kapp übersah das Zeichen für die Einschiebung. Z. 2 v. u. muß es heißen: „er würd“ für „wird“

Hs. XVI. Ein Streifen desselben Papiers, 20/6½ cm groß.

Hs. XVII. Ein Viertelbogen auf der einen Seite ganz, auf der zweiten mit zwei Zeilen beschrieben. Seine Größe ist 21/16½ cm. Wasserzeichen fehlt.

Hs. XVIII. Zwei Bogen, der erste Bogen mißt 31/22 cm und trägt das Wasserzeichen 2d, 6½ cm groß. Der zweite Bogen hat das Wasserzeichen No. 1. Er ist 32½/21½ cm groß.

XVIIIa. Das an den Herzog überreichte Schreiben füllt den ersten Bogen aus und ¼ Folioseite des zweiten Bogens. Den ersten Teil Seite 1 und zwei Zeilen der zweiten Seite hat Heinrich von Einsiedel eigenhändig geschrieben bis zu dem Worte „gehorsamen“ S. 138 bei Kapp I, Z. 2 v. u.

XVIIIb. Von da an bis zum Ende des Schreibens (Kapp I, S. 141 1. Abs.) tritt eine andere geübte, aber nicht kanzleimäßige Hand ein. Ich vermute, es ist die Ernsts von Schönburg, die auch die Urschrift verfertigte, die sich im Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Loc. 10299, a. a. O. Bl. 162b findet. Die Nachbildung der Korrektur Herzog Georgs ist wohl auch von Ernst von Schönburg. Sie ist ungenau.

Hs. XIX. 1¾ Seite vom zweiten Bogen der vorigen Handschrift und ¾ der ersten Seite vom eingelegten Zettel, 22/21½ cm groß, ohne Wasserzeichen, füllen die Erzählungen über die Verhandlungen mit dem Herzog und zwischen den Gebrüdern von Einsiedel und ihren sie vor dem Herzog vertretenden Freunden aus. Dieser Teil vom zweiten Absatz S. 141—144 bei Kapp I an ist wieder von Heinrich von Einsiedel geschrieben. Hs. XVIII und XIX sind an Luther gesendet gewesen. Darauf bezieht sich dessen Brief an Spalatin vom 22. Februar 1528.

Hs. XX. Ein Bogen mit dem Wasserzeichen No. 1. Er mißt 22/32½ cm. Drei Folioseiten sind von Heinrich von Einsiedel beschrieben. Die als Frage geschriebene Überschrift bei Kapp I, S. 152 ist ohne Fragezeichen als Einleitung zum Text zu lesen. S. 153 Z. 2 ist für „sehr“ ein anderes Wort zu lesen, entweder „izhe“ oder „yhe“,

S. 153 Z. 5 f. v. o. lies „die pfarrer“, S. 153 Z. 8 für „wolten“ lies „solten“, Z. 11 nach „und“ fehlt „hatten“, S. 154 Z. 12 v. o. lies „zu vorantworten“, S. 153 Z. 9 v. u. und S. 155 Z. 12 v. o. ist das Wort „Hern“ je zweimal zu lesen. Eine alte Aufschrift auf dem letzten Viertel der vierten Seite lautet: „Nota etc.“

Hs. XXI. Ein Blatt ohne Wasserzeichen, 21½/34 cm groß, eine Seite von kanzleimäßig gebildeter Hand beschrieben. Auf der Rückseite die Aufschrift von Spalatins Hand: *„Lateinisch / Copey Doctoris / Martini / schrift / an Spalatinum“* Enders VI, 212 f. Bei Kapp I, S. 111 Z. 2 v. o. ist Einsidelorum zu lesen.

Hs. XXII. Drei Seiten eines Bogens mit dem Wasserzeichen No. 1, von Heinrich von Einsiedel beschrieben. Größe 22/32½ cm. Bei Kapp I, S. 148 ist Abs. 5 Z. 4 „die wort“ zu lesen, Z. 2 v. u. ist zwischen „demselbigen wan“ das Komma zu streichen.

Hs. XXIII. Ein Blatt, 21½/34 cm groß, mit Wasserzeichen 2b. Eine Seite von Spalatins Hand, auf der zweiten steht die Adresse und das Siegel. S. 115 bei Kapp I ist Z. 1 *„ansuchung“* zu lesen für „auswetzung“, Z. 13 v. o. ist *„auch“* vor „selbs“ einzuschieben.

Hs. XXIV Ein Bogen, 21½/34 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 3, 11 cm hoch. 2¼ Folioseite von Heinrich von Einsiedel beschrieben. Zum Anfang steht: Adjutorio Dei, Adjutore deo. Bei Kapp I, S. 152 Z. 1 v. u. fehlt „zu“ zwischen „nach“ und „geschehen“, Z. 5 v. u. lies „mochten“ für „machten“ — Eine alte Aufschrift, die durch Mottenfraß zerstört ist, läßt deutlich erkennen die Worte: „Copien An S (1) An H. Georg zu (2) annehmung eines P (3) zum Gnandstein neben meinem Bedenken“ 1. kann „Spalatinum“, 3. „Pfarrherrn“ bedeuten, 2. ist nicht zu entziffern, es bedeutet vielleicht Sachsen.

Hs. XXV Zwei Bogen, 22/32½ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1, vom ersten Bogen 1¾ Seite, vom zweiten Bogen 1½ Seite durch Heinrich von Einsiedel beschrieben. Kapp I. S. 158 Z. 4 v. o. lies „zu sorgen“ statt „zu sagen“ Z. 10 v. u. das erste Wort lies „die“ für „das“ In der Aufschrift bei Kapp, S. 155 Z. 2 v u. lese ich *„in“* statt „cum“

Hs. XXVI. Ein Blatt, 34/21½ cm groß, ohne Wasserzeichen.

Die erste Seite enthält das Schreiben:

„Genediger herr! Auf jüngst vorrücktem N tag zu Dresden und doselbst von euren f. gnad uns gegebenen abschied fügen euren f. gnaden wir untertäniglich zu wissen, das sidder des bis anhero kein pfarrer gen Gnanstein vorordnet. Daraus erfolgen möchte, das den armen leuten doselbst in der notturft heilwertigkait der selen verseumung geschehe. Darumb wir bedacht, so viel in unsrer vormöglichkeit nach vorleihung götlicher gnaden, einen pfarrer dohin auf vorsuchung zu ordnen. Mit befel, das er die leute doselbst mit gotts wort und cristlicher ordnung treulich vorsorge zum hail irer selen. Wir wollen auch vor unser person in dem und anderen gott unsern seligmacher von herzen bitten, uns sein göttliche gnade zu verleihen. Als wir in hofflicher mitteilung götlicher gnaden willens uns nach cristlicher ordenung also zuhalten, damit es derselben gemeß und unsern selen seliglich. Auch kegen euren fürstlichen gnaden in allem pflichtigem untertänigem demütigem gehorsam und diensten also bewaisen und erzaigen, damit in deme unsers vormugens zur gebür nichts erwinde. (?) Das haben e. f. gnaden wir aus der notturft zu wissen hirmit wollen vermelden und anzaigen“

Die zweite Seite enthält die Worte:

„Nota. Ob, wie, und in welcher gestalt dieser handel an meinen genedigsten hern zu gelangen sei. Ob, wie und welcher gestalt in einer stille und enge bei meinem genedigsten hern oder durch dazu sondere vertraute rete in gehaim seiner churf. gnaden rat gebraucht möge werden“

Als Aufschrift in Querrichtung steht auf dieser Seite:

Copia an Herzog Georgen.

A.

Hs. XXVII. Ein Blatt, $33^1/_2/21^1/_2$ groß, mit dem Wasserzeichen No. 3. Dreiviertel Seite füllt der Text von Heinrichs von Einsiedel Hand aus, der mehrfach korrigiert und von Spalatin verbessert ist. Auf der Rückseite gab ihm Spalatin in Querrichtung die Aufschrift:

Dise meinung gefellt
dem hern Doctori
Martino nicht
1528.

Der Text des Briefes lautet:

Gnediger herr! E. f. gd. tragen an zweifel noch in gnedigem gedechtnis, wie die pfar zu Gnandstein *uf nechst*

E. f. gd. gegebnen abschid zu Dresden hinfort zum besten bestalt solt werden. Damit die (sic!) armen leute in eingehörige kirche zu irer selen selikeit notdürftig underweisung geschee *und in nichte vorseumpt wirde.* Nuhe haben wir den wol etc. hern hern Hugo burggrafen von Leisnigk etc. *dis orts* unsern g. Lehnshern wir (sic!) underteniglich gebeten, demselbigen nach ein priester ken Gnandstein zuvorordnen. Welchs bisanher vorblieben. Damit aber E. f. gd. nicht davor achten, als solt solchs aus unser nachlessigkeit gescheen, so ist an E. f. gd. unser undertenig bitt, E. f. gd. wolten solchs bei unserm gd. h. Hugold von Leisnig es nochmals zu tun verfügen, *oder uns solchs gestatten.* Dan wir vor unser person je gern wolten, das ein pfarrer dahin verordnet, der den leuten die lehre tete, dadurch sie götlichen willen folgeten und irer selen selikeit erlangen möchten, in deme (sic!) wir mit götlicher vorleihung auch befunden werden wollen. Das haben wir E. f. gd. in undertenigkeit vormelden wollen.

Hs. XXVIII. Ein Blatt, 33½/20 cm groß, ohne Wasserzeichen. Der Text des Briefes füllt die erste Seite ganz aus. Er ist von Heinrich von Einsiedel geschrieben und lautet:

„Gnediger Herr! E. f. gd. haben sonder zweifel noch in gnedigem gedechtnis, wie die pfar zu Gnanstein uf E. f. gd. nechst gegebenen abschid zu Dresden zu itzigem male bestalt solt werden. Nuhe haben wir daruf den wolgeboren und edlen hern hern Hugen burggraven von Leisnig etc., dis orts unsern g. lehenhern, mit fleis gebeten, demselbigen nach ein pfarrer ken Gnanstein zuvorordnen. Aber s. gd. haben dasselbige allein zu tun, nachdeme wir dasselbige lehen von s. gnaden unterteniglich zu lehen tragen, und aus andern ursachen abgeschlagen. Damit aber dieselbige pfar zu notdorft der armen leute bestalt und an uns hirin nicht mangel befunden werde, ist an E. f. gden unser undertenige fleißige bitte, E. f. gden wollen nochmals solcher pfarren bestellung bei wolgedachtem unserm g. hern verfügen aber (sic!) uns solchs selbst zu tun gnediglich gestatten. Dan wir je gern wolten, das ein pfarrer dahin verordnet, der den armen leuten die lehre tete, dadurch sie götlichem willen folgeten und ihrer selen selikeit erlangen möchten. Wie wir auch nicht anders gesinnt sein, dann die pfar also zu bestellen, und in deme und andern uns selbst vor unser person also mit götlicher

vorleihung zu erzeigen, wie wir vorhoffen, das es got, dem almechtigen, gefellig und zu unsern armen leuten und unserer selen heil und seligkeit förderlich sein solle, welches wir E. f. gden aus notdorft gnediglich zu wissen in aller undertenigkeit zuvormelden nicht haben underlassen wollen. Dan E. f. gden hirneben in allen pflichtigen undertenigen gehorsam demütiglich zu dinen erkennen wir uns schuldig und sein des ungesparten fleißes ganz willig und bitten des E. f. gden gnedig antwort."

Von Spalatins Hand trägt die zweite Seite die Aufschrift:

1528
Dise meinung
gefellt dem
Herrn Doctori
Martino auch
nicht.

Hs. XXIX. Ein Blatt, 34/21½ cm groß, ohne Wasserzeichen. Die erste Seite ist zu ⅔ beschrieben. Die zweite Seite trägt nur den Buchstaben B.

Hs. XXX. Ein Blatt, 33½/21½ cm groß, ohne Wasserzeichen. Die erste Seite ist ganz mit dem Text beschrieben, die zweite Seite trägt dieselbe Bezeichnung wie sie auf der ersten Seite unten angebracht ist, mit dem großen Buchstaben C. Die beiden Abschriften weisen gleiche Brüche auf.

Hs. XXXI. Ein Blatt, 28/20 cm groß, ohne Wasserzeichen. Die erste Seite ist zu ¾ bedeckt mit dem Brief von Luthers Hand ohne seine Unterschrift, oben über steht von Spalatins Hand *1528.* Die zweite Seite zeigt in der Mitte in Querrichtung die Aufschrift von Spalatins Hand:

Des Hern Doctoris
Martini Luthers
antwort die pfarr
zum Gnanstein
belangend
1528.

Dieser Brief ist auf den 9. September 1528 anzusetzen. Er ist bei Kapp I, S. 163 f. genau wiedergegeben bis auf einzelne kleine Abweichungen in der Rechtschreibung. Das letzte Wort ist „wilkore" zu lesen. Erl. 53, S. 437, No. 222 K. Enders VI, S. 381, No. 1385 setzt den Brief auf den 8. September an, weil in einem Briefe von diesem Tage an Spalatin sich die von diesem angeführte Äußerung

Luthers über die Unmöglichkeit, immer so schnell Antwort zu geben, als sie erbeten wird, findet (S. 380 c). S. im § 7 der Darstellung S. 38 die nähere Begründung der hier gegebenen Datierung.

Hs. XXXII. Ein Blatt, 32½/22 cm groß, mit Wasserzeichen 1. Der Text bedeckt die erste Seite. Er stimmt genau besonders auch in den lateinischen Worten mit dem Kapps. Vgl. Enders VI, S. 379 und das S. 380 unter Anm. C. notierte.

Hs. XXXIII. Ein Blatt ohne Wasserzeichen, 32½/22 cm groß. Die erste Seite füllt der Text des Briefes aus. Auf der zweiten Seite steht die Adresse in der Richtung des Briefes und das Siegel. Bei Kapp I, S. 119, Abs. 1 Z. 5 und 4 v. u. ist zu lesen: „*einigem unguten*“

Hs. XXXIV Ein Blatt, 21 cm im Geviert, ohne Wasserzeichen.

1528.

Und seint one zweifel, das E. gd. noch gnediges wissen tragen, wie wir dan E. gd. angezeigt, aus was ursach wir uns unser gegebenen antwort nach in bestellung der pfarren zu Gnanstein izt zur zeit nicht gern einlassen wolten, sondern E. gd. zu diesem male zugestalt haben. Dieweil dan E. gd. demselbigen nach her Niclas Mulich *gegen uns allher zurückfertigen verschriben mit der anzeige*, *das er* des volks selickeit nutz und gedeihen suchen würde, geben wir E. gd. underteniglich zuerkennen, das uns solchs demnach nicht entkegen *noch beschwerlich. Darauf auch E. gd. gedachten her Niclas Mulich hieher verfertigen mögen mit anzeige der untertenigen fleißigen bitt*, E. gd. wollen gedachten her Niclas Mulich undersagen und einbinden, das er das wort gots treulich predigen, gots ehre und des volks selikeit suchen wolte, und uns gnediglich vormelden, uf welche zeit er sich alher vorfügen soll, damit bestalt werden möge dasjenige, so ime neben den pfarrgütern eingetan, nach gewonheit zu inventarium. Der zuversicht, er werde sich E. gd. schreiben und seiner zusage nach mit vorkündigung des worts gots etc.

Auf der zweiten Seite steht in Querrichtung in der Mitte:

Dise Copey gefellt
mir wol. Doch
auf eine verbesserung
etc.
1. 5. 2. 8.

Hs. XXXV Ein Blatt, 32$^{1}/_{2}$/22 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1. 1$^{1}/_{4}$ Folioseite füllt das Schreiben aus. Die Kapp I, S. 165 gegebene Unterschrift „Heinrich und Abraham von Einsiedel“ findet sich nicht, da es wie die briefliche Bemerkung (Kapp 166), handschriftlich auf dem zweiten Viertel der zweiten Seite, sagt, nur ein Entwurf von Spalatins Hand ist. Die Aufschrift (Kapp I, S. 164) steht auf dem dritten Viertel der zweiten Seite in Querrichtung. S. 165, Z. 4 v o. ist zu lesen: „*Weren wir wol*“ als Anfang des Abschnittes.

Hs. XXXVI. Ein Bogen, 33$^{1}/_{2}$/21$^{1}/_{2}$ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 2b, 3$^{1}/_{3}$ Folioseiten mit dem Text von Spalatins Hand beschrieben. Auf einem Viertel der vierten Folioseite steht die Aufschrift von Spalatins Hand. Zu lesen ist bei Kapp I, S. 159, Z. 1 v o., Enders IV, S. 372, Z. 1: „*Doctor*“ für *D*. S. 160, Z. 15 v. u.: „*werden*“ für „*worden*“, Enders VI, S. 372, Z. 28 liest richtig. S. 162, Z. 6 v o., d. i. Enders VI, Z. 70: „*Nu*“ für „*Und*“. Neben Z. 12 und 13, d. i. Enders VI, S. 374, Z. 75 f. steht am Rande: „*Nota*“ Die Antwort Luthers und Melanchthons fehlt.

Hs. XXXVII. Zwei Bogen, 33/22 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1. Davon sind 5$^{2}/_{3}$ Folioseiten mit dem Bericht der von Einsiedel ausgefüllt. Die Hand ist nicht die Heinrichs v. E. Kapp I, S. 171, Z. 5 v. u. lies „disem“ für „dessen“

Hs. XXXVIII. Am Rande von Seite drei, vier und fünf der Hs. XXXVII. Nach Kapp I, S. 170***) u. S. 167 ist eine Stelle in Melanchthons Schrift von Mäusefraß zerstört. Aber ich lese die Worte: „haben verzeichnet mit * nit von nöten“ Und mit * sind S. 171 bezeichnet folgende Worte, die Melanchthon zum Teil unterstrichen hat: „Se. fürstl. gnaden wolten dem von Leisnig antzeigung tun, wie es mit bestellung derselbigen pfar solte gehalten werden“ Darauf bezieht sich die von Justus Jonas Kapp I, S. 266 gegebene Anweisung, „die mit * bezeichneten worte sollen ganz generell gesetzt werden und nit solch specificatio in der bestellung zugesetzt“ Im C. R. und bei Bindseil ist dieses Schreiben Melanchthons, das in die Zeit kurz vor den 19. März 1534 zu setzen ist, übergangen.

Hs. XXXIX. Ein Bogen, 31$^{1}/_{2}$/21 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 4. Der Brief bedeckt 1$^{1}/_{2}$ Seite. Kapp I, S. 207, vorletzter Absatz, vorletzte Zeile lies: „fhar stehen“ statt „sehen“

Hs. XL. Diese und die folgenden Hs. Hs. befinden sich in einem Quartheft, das aus 16 Blatt, $15^1/_2/20^1/_2$ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1, besteht. 29 Seiten sind von Heinrich von Einsiedel beschrieben. Seite 32 trägt in verkehrter Richtung gegenüber dem Text auf der letzten halben Seite die Aufschrift von derselben Hand: „Dis seint die vorigen Ratschlege etc.“ Hs. XL findet sich auf der ersten Seite.

Hs. XLI. Bl. 1b und 2a ebendaselbst.

Hs. XLII. Bl. 2b—4a ebendas. Das Dorf = = = = ist Altmerbitz. Kapp I, S. 282.

Hs. XLIII. Bl. 4b—4b ebendas. unter der Überschrift: „1539. Von alder Frone.“

Hs. XLIV. Ein Blatt, 32/21 cm groß, mit Wasserzeichen No. 5. $1^3/_4$ Seite von Heinrich von Einsiedel beschrieben. Am Schluß steht als Aufschrift: „An den Pfarrer zum Gnanstein“ „Achtbarer und würdiger sunderlicher lieber herre! Ich habe euch vorschiner zeit zu erkennen geben, in was fellen, ich den ehrwürdigen und hochgelahrten hern Martinus Luther, der heiligen schrift Doctoren etc., meinen in sonder gelibten herren, mehr dan eins bemühet und seines treuen rats, den ich alzeit günstig und geneigt befunden, gebraucht habe. Daneben hab ich auch mit wenig worten berichtet, das mir noch immer mehr artikel einfallen, die mich in meinem gewissen bekümmern und dergestalt betrüben wollen, nemlich wie in einem oder mehr artikeln etwas unrechtes gehandelt were, das ich schuldig den beleidigten zu restituiren, nach dem spruche peccatum non dimittitur nisi ablatum restituatur. Nuhe gehen mir solche und dergleichen zusammengetragene hendel, die sie (sic!) im weltlichen regiment begeben, gar leichte zu gemüte und machen mir vielmehr, dan andere wichtige meines lebens sachen, darauf ich villeicht pillig mehr achtung geben sollte, nachdenkens. Darumb ich auch gerne rats darinne gebrauchen wolte. Damit ich dermaß gelerter gottesfürchtiger leute meinung und bedenken in deme haben möchte. Dan ich befinde, das mir solchs ser tröstlich ist. — Ich wolte auch wol gerne über dise artikel des erwürdigen hochgelarten herrn Doctoris Martini rats und trostung weiter pflegen. So ist mir doch ganz entkegen, sein erwirden mit meinen geringen sachen zu beladen, do sie mit wichtigern und vil notigern sachen sonder zweifel teglich zu tun haben, besorgende, es möchte sein erwirden

mein manchfeldiges anlaufen die lenge benitzen. Aber wie deme, so hab ich euch als meinem pfarher und beichtvater dise artikel zustellen wollen. Mit fleis bittende, ir wollet mir euren treuen rat, es sei schriftlich oder muntlich, hirinne auch mitteilen und bedenken: Ab ich den hern Doctor damit auch zubemühen mich erwegen solte, und wie solchs füglch beschehen mochte, das wil ich umb euch widerum treulich verdinen.

Datum Gnanstein Sonnabent nach Andree Anno Domini x li o (d. i. d. 5. Februar 1541).

H. v. E. zu Gnanstein.

Zedel.

uf den artikel, das bierschenken zu Gnanstein belangende, wil ich euch auch nicht bergen, das ich achte, der itzige kretzschmar werde davon wenig vorlusts haben. Dan zuvor hat man den leuten, wan sie zu bire gangen etwas Essen vmb sunst darzu gegeben. Solchs essen hat der kretzschmar, wie ich höre, vor das, das er das Lagerbier teurer dan zu guten schocken itzunde kaufen mus, abgeschaft, und gehet also der Speise halben den leuten abe. Welchs ich euch zu bericht dises artikels nicht vorhalten wollen, mit fleisiger bitt, ir wollet dis meins ansuchens und bemühung kein beschwerung haben. Und meine schriften und artikel in ganzer geheim, wie ich auch weis, ir tun werdet, bei euch pleiben lassen. Damit seit gottes gnaden und barmherzikeit treulich bevolhen.

Datum uts.

An den pfarrer
tzum gnanstein.

Hs. XLV Ein Quartheft mit acht Blatt, 16½/21½ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1. Davon sind sechs Blatt mit dem Text beschrieben. Auf dem ersten Blatt steht nur die Aufschrift. Die erste irrige, auch schon aus späterer Zeit ist durchstrichen und durch die richtige ersetzt: Des Pfarrers zu Gnanstein Unterricht wegen der Frone 1541.

Gottes gnad und fried durch Jesum Christum unsern Heiland zuvor! Gestrenger und erenvester gunstiger lieber herr und patron! Nachdem euer gestrengheit mir als derselbigen verordneten pfarrern und seelsorger etzlich ihr anliegen etc. günstiglich vertrauet und entdeckt hat, mit anzeigung hierinnen meines rats zu gebrauchen etc.

Bin ich hocherfreuet, das der barmherzig Gott e. gstght also gnediglich heimgesucht und solch erkenntnis gegeben hat. Und ist mein hohestes wünschen und bitten zu gott, das, der in e. gst. angefangen hat das gute werk, wolte dasselbige auch zu seligem ende volfüren. Amen.

Dieweil aber e. gstr. auch hiervor die erwirdigen und hochgelarten herrn Doctor Martin Lutherum und Magistrum Georgum Spalatinum dieses fals ersucht und von ihnen christlichen und tröstlichen rat und bericht empfangen hat, wil ich (als der geringst und unverstendigst) bei wolgedachter herrn und hochgelarter theologen judicio und rat (sic!) auch gerne bleiben und e. gst. demütiglich vermanet haben, desselbigen sich allenthalben zu halten.

In sonderheit: Was die beicht belanget will ich wolgedachter herrn judicio und bericht aller Ding subscribiret haben und rat treulich, e. gstg. wolte sich des hern Spalatini beschriebenen unterrichts allenthalben halten und in kein weitere Disputation einlassen.

Der frone halben wüste ich aus gemelter herrn judico und rat mit nichte zu streiten und liesse es auch gerne da bei bleiben.

Dieweil aber e. gstg. mehrmals über den vermiculum conscientiae geclaget und angezeigt, wie e. gst. gewissen noch nicht zufrieden sein kondte und sich meines rats auch zugebrauchen günstiglich erboten hat, —

Wil e. gst. ich als derselbigen armer und, ob got wil, nicht untreuer Diener, hierüber mein bedenken untertheniglich dartun. Demütiglich und umb Gottes willen bittend, e. gstg. wolte solchs von mir günstiglich annehmen. Ungesehen, do ich es nicht tethe, das e. gstg. gewissen nichts damit geholffen, das meine aber (denn ich wol füle, was mir in diesem falle zuverantworten sein wil) nur desto mehr beschweret würde.

E. gstg. haben in ihrem beschriebenen bericht vermeldet, wie Doctor Martinus Luther gesagt und geraten, e. gstg. solte die alte frone bleiben lassen, und vleis haben, das kein neuerung auffgeleget würde etc.

Wue nu durch e. gstg., bei ihrem gedenken und sonderlich zur zeit ihrer haußhaltung etzlich fronen oder pflichten auffkommen weren und also für und für bleiben solten, so hat e. gstg. als ein christlicher man zu bedenken, das solches dem gewissen fast beschwerlich und nicht wol zuverantworten sein wolt.

Darumb wil ich e. gstg., als einem christlichen und gottfürchtigem Manne, etliche stük, davon ich ungefehrlich gehöret in aller demut erzelen, tröstlicher zuversicht, e. gstg. werde mir armen diener das zu gut halten und den sachen viel besser nachdenken, denn ich unverstendiger e. gestg. fürtragen oder berichten kann.

Erstlich wird geredt, wie die leute zu Wüstenhain und ij pauer zu Bockaw und ij zum Gnanstein, etwan das felt für Dolsenau geholfen beschicken. Nu aber kegen Wolftitz zihen mussen.

Zum andern wird gesagt, Wie die leute etliche hüner, rauchhüner genannt, geben, dafür sie etwan in der Heren hölzern dürre holz gelesen sollen haben. Itzundt aber werden inen die holzer verboten, und müssen nichts desto weniger die hüner als einen jerlichen zins entrichten.

Zum dritten sagt man, die pauren sollen etwan mit ihren pferden in hölzern gehütet, desgleichen gegrast haben, darum etlichen haber gegeben, den man weidehaber genennet. Das hüten werde ihnen nicht dermassen wie vor alters nachgelassen, müssen aber den haber als einen zins jerlichen entrichten.

4. Die von Dolsenau clagen seer über die jagd, das sie vor alters nicht so viel an die jagd gedorft gehen etc.

5. Den hausgenossen sol auch etliche frone aufgelegt sein, das etwan nicht gewest.

6. Altenmerbitz sol die frone tun und zugleich auch das frongelt geben müssen.

Diese artikel habe e. gestg. ich, wie ich davon ungefehrlich gehöret reden, in aller demut anzeigen wollen, Ab deren nu mehr oder weniger sein mochten, oder wie es sich darumb halte, weis ich nicht. Stelle solches in e. gstg. christlich erkenntnis und bedencken. Wo aber dem also, so were mein treuer rat, wenn e. gstg. des bösen wurms loß werden und zu ruhe und frieden des gewissens komen wolte, das e. gstg. zum fürderelichsten das sein kan, in oberzelten artikeln und andern mehr, so ich als unwissend nicht angezeigt habe, darinnen e. gstg. sich beschweret findet, ein änderung machen und uf bequeme mittel gedencken wolte, damit den armen leuten etwas nachgelassen oder je gelindert werden möchte.

Denn hiezu dringet mich der ernst befeel gottes, da geschrieben stehet Esaie primo: Lavamini, mundi estote, auferte malum cogitationum vestrarum ab oculis meis. Luces-

cite (sic!) agere perverse. Discite benefacere. Querite judicium Subvenite oppresso. Judicate pupillo, defendite viduam etc.

Si ergo deus per prophetam suum tam disertis verbis prescripsit: Subvenire oppresso. Quanto diligentius cavendum et fugiendum est odiosissimum vocabulum Oppressoris et Exactoris homini Christiano?

Item Esaje 58: Dissolve colligationes impietatis. Solve fasciculos deprimentes. Dimitte eos qui consecuti sunt liberos, et omne onus disrumpe. Frange esurienti panem tuum et egenos vagosque induc in domum tuum. Cum videris nudum, operi eum et carnem tuum ne despexeris etc.

An diesen und der gleichen orten götlicher schrift, sehen wir clerlich was got von uns fordert, und das hie niemand fürüber kan, sondern wir alle zugehorchen schuldig sind. Bin auch des vertrauens zu gott, e. gstrg. werde solchen gotlichen geboten und befehlen zu gehorsamen sich nichts auf erden verhindern lassen.

Hingegen ist auch wol zu dencken wie der sathan solche gedanken in uns pflegt zu erregen, damit er uns an unser selikeit verhindere und e. gestrg. auch wol begegnen möchte und mit solchen einfallenden gedanken anfechten etc:

Ja also würde aber mein narung geschmälert, mein Haushaltung zurüttet und solte wol mir zu unverwindlichem schaden gereichen etc.

Nu weis e. gstg. wol, das dem worte gottes viel mehr zu glauben sei, denn unsern eigenen gedanken und anschlegen. Denn in der heiligen schrift reichlich und clerlich verfasset ist, das got allein das gedeien gibt und reich macht und unsere anschlege gar nichts. Als Proverb. x Benedictio domini divitias facit. Ps. 103 (104, 27 sq.). Quia a te expectant domine et tu das illis escam in tempore. Dante te illis, colligent. Aperiente te manum tuum, omnia implebuntur bonitate. Ps. 33. Timete deum omnes sancti ejus, quoniam non est inopia timentibus eum. Divites eguerunt et esurerunt, inquirentes autem deum, non desinent omni bono. Ps. 30 (37, 25). Junior fui etenim senui et non vidi justum derelictum, nec semen ejus querere panem.

1 Reg ij (= 1. Sam. 2, 7 und 8) Dominus pauperem facit et divitat humiliat et sublevat. Suscitat de pulvere egenum et de stercore elevat pauperem. Ut sedeat in principibus et solium gloriae teneat.

In sonderheit haben wir wider solche unsere gedanken ein tröstliche Historia der heiligen schrift 2 paralip. 25 (= 2 Chron. 25). Da der kenig Juda Amazias aus Israel hunderttausend starke kriegsleute umb hundert centner silbers angenomen hatte, mit seinem volk Juda in streit zu hülfe zu zihen, da kam ein man gottes und wehret solchs dem kenige, denn es were wider gott, der würde ihn fallen lassen für seinen feinden. Amazia aber sprach zum manne gottes: Was soll man denn tun mit den hundert centner silbers, die ich den kriegsknechten von Israel gegeben hab. Der man gottes sprach: Der Herr hat noch mehr denn das ist, das er dir geben kan. Amazia hat dem propheten gehorchet und dasselbige mal herrlich gesieget etc.

Also wird unser herr gott ungezweifelt auch reichlich wider erstaten, wenn e. gestrgen seinem gotlichen worte zu ehren an fronen oder pflichten so bei e. gstrgen gedanken oder zutun auffkommen weren, den armen leuten etwas nachlassen oder inen wenigstens lindern wird, wie wol sichs ansehen lassen, als mochte e. gestrengen etwas schadens oder abbruchs daraus erwachsen, das doch, ob got wil, nicht gescheen wird.

Aber wie dem allem, so weis eure gestrengheit wol, das uns ja viel mehr gelegen sein sol an den unsichtigen, den sichtigen, ewigen und unvergenglichen, denn an zeitlichen und vergenglichen gutern. Wie geschrieben stehet psalm 36: Melius est modicum justo super divitias peccatorum multas.

Und Christus unser herr gar ernstlich spricht Matth. 16: Quid prodest homini si universum mundum lucretur. Animae vero suae detrimentum paratur. Aut quam commutationem dabit pro anima sua?

Diese und der gleichen göttliche wort, in denen eure Gestrengheit sich auch selbs von göttlicher gnaden mit ganzem vleis übet, wird e. gstg. one zweifel zu herzen nehmen, und derhalben mehr darauf trachten, wie e. gstg. ihren lieben kindern, mit dem edlen und hohem schatz der da heist Pietas und Timor domini, ein zimliche und göttliche narung erlange und auferben möge, denn viel andere thun, welche nur trachten, wie sie des Mammons viel, es sei mit recht oder unrecht erkratzen und zusammenscharren. Darzu wolte gott der vater aller barmherzickeit e. gst. gnediglich sterken und sein angefangen werk in e. gst. volfüren. Amen.

Dieses ist, gestrenger vnd gunstiger herr, uf e. gstht. ansinnen und beger mein kleines und unverstendiges bedencken. Und ist mein hochvleissigs demutiges bitten, e. gst. wolte ihr solches gefallen lassen und mich nicht anders erkennen denn e. gstheit gehorsamen und allezeit willigen Diener. Hiermit wil ich nehist gott e. gst. mich als meinem gar gunstigen und geliebten herrn und patron befohlen haben. Amen.

Ipso die Anthonij. Anno 1541 (d. i. Montag d. 13. Februar).

Hs. XLVI. Ein Bogen in Quartform gebrochen, jedes Blatt 16/21 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 7. 7½ Seite ist von Heinrichs von Einsiedel Hand beschrieben, viele Korrekturen sind angebracht. Gegenüber dem Abdruck bei Kapp I aus den „vorigen Ratschlägen“ (vgl. Hs. XL.) ist hier zu lesen S. 286, Z. 1 v. u.: „Euren vorigen bericht“ S. 287, Z. 9 v. u.: „sondern vilmehr in deme geboten wirdet, wie euer voriger treulicher vnderricht anzeiget“ Das Heft ist mehrfach zusammengebrochen gewesen, also wohl so an Spalatin gesandt.

Hs. XLVII. Siehe Beschreibung der Hschr. unter No. XL dort Bl. 7a—10b.

Hs. XLVIII. Siehe Hs. No. XL, Bl. 11a—15a. Vgl. auch Cyprian, Nützliche Urkunden II, 398 ff., hier aber ist dieses Schreiben nicht so vollständig wie bei Kapp gedruckt.

Hs. IL. Ein Zettel, 21/13 cm groß, ohne Wasserzeichen.

Hs. L. Ein Bogen mit Wasserzeichen No. 1, in Quart gebrochen, 16/21 cm große Blätter. 5¼ Seiten sind mit dieser und der nächsten Hschr. bedeckt. Die Überschrift bei Kapp I, 347 steht auf der ersten Seite. Auf der letzten Seite trägt die untere Hälfte in umgekehrter Richtung die Aufschrift, die Kapp I, S. 336 gibt. Auf der zweiten Seite steht unter den Sätzen Luthers die Unterschrift Spalatins in lateinischer Sprache. Kapp I, S. 347 Auf der vierten und fünften Seite hat der Abschreiber und Übersetzer die Worte in lateinischer Sprache zugefügt, mit denen S. 348 bei Kapp abschließt.

Hs. LI. S. Hs. L.

Hs. LII. Ein Bogen mit dem Wasserzeichen No. 1, 21/32 cm groß. Drei Seiten und zwei Zeilen füllt der Text. Auf der vierten Seite steht noch die Adresse. Kapp I, 336.

Das Siegel ist gut erhalten. Das Papier ist ebenso wie das der Hs. L und LI sehr schadhaft. — Zu berichtigen ist, daß die Hs. nach „Luthers“ Kapp I, S. 332, Z. 13 v. u. noch die Worte „*christliche tröstliche*“ enthält. Kapp S. 334, Z. 2 v. u. lese ich „*unverhalten*“ statt „vmsichelten“

Hs. LIII. Ein Bogen mit dem Wasserzeichen No. 1, die Seite 32/21½ cm groß. Der Text des Briefes steht auf den ersten beiden Seiten, die zweite nicht ganz bedeckend, von Heinrich von Einsiedels Hand geschrieben. Gedruckt ist er bei Kapp I, 350—352. Vgl. Burckhardt, S. 466. Die letzte Seite der Handschrift trägt auf einem Viertel in umgekehrter Richtung wie der Text die Aufschrift: An D. M. Luthern. Sie ist zwar alt aber nicht vom Verfasser. Hierin die Angabe eines Rates, den Luther in einem nicht mehr vorhandenen Briefe früher an Heinrich von Einsiedel erteilt hat: „das man in ungewissen, zweifelhaftigen sachen, wo das herz und meinung gut ist, verwirrung nicht genau suchen, und ob man sie schon findet, das man überhin gehen sollte.“

Hs. LIV Ein Bogen, 20½/31½ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1. Eine Folioseite ist mit dem Brief bedeckt.

Hs. LV Ein Bogen, 20½/31½ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1. Drei Folioseiten bedeckt der Text. Diese Niederschrift ist die Reinschrift, die in Melanchthons Hand war und von ihm zurückgeschickt wurde. Die vierte Seite trägt auf dem letzten Viertel in Querrichtung die Aufschrift:

„Hirauf wird guter rat etc. gebeten“.

Das Zeichen = = = = bei Kapp S. 356 f. steht für Alden-Merbitz und das Zeichen = = = = = für Niedergrefenhain. S. 356, Z. 14 v. u. ist „bedünkens“ für „bedenkens“ zu lesen.

Hs. LVI. Ein Blatt, 20½/31½ cm groß, ohne Wasserzeichen. Drei Viertel der ersten Seite bedeckt der Text, von Heinrich von Einsiedel geschrieben. Die Überschrift lautet: „An Herrn Philippum“ Die Unterschrift lautet: „H. v E. d. Eld.“

Hs. LVII. Ein Zettel, 20½/21 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 4, eine Seite ist von Heinrich von Einsiedel beschrieben.

Hs. LVIII. Drei Bogen, 34/21 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 3, nur 7 cm hoch. Davon hat Melanch-

thon eigenhändig 11 Folioseiten beschrieben. Auf einem Viertel der 12. Seite steht in umgekehrter Richtung, wie der Brief, von Melanchthons Hand die Aufschrift, die Kapp I, S. 365 gibt, einschließlich der Jahreszahl. Von anderer Hand befinden sich darunter die Worte: „Item Gangolf Teuermeisters sache wegen D."

Hs. LIX. Zwei Bogen, $20^1/_2/31^1/_2$ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1. $4^2/_3$ Folioseiten bedeckt das Schreiben, das nicht von Heinrichs Hand herrührt. Die letzte Viertelseite trägt in Querrichtung die Aufschrift.

Hs. LX. Ein Bogen, $20^1/_2/31^1/_2$ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1, unter A. eine reichliche halbe Folioseite bedeckend. Dieses Schriftstück ist von derselben Hand wie Hs. LIX.

Hs. LXI. $1^1/_2$ Seite desselben Bogens wie No. LX bedeckend, von derselben Hand geschrieben unter B. Zu berichtigen ist bei Kapp S. 377, Z. 4 v. u. „nicht" für „mehr"

Hs. LXII. Auf demselben Bogen unter C., $^2/_3$ Folioseite bedeckend.

Hs. LXIII. S. No. LVIII.

Hs. HXIV S. No. LIX. Der Text ist in der Darstellung unter B III gegeben.

II. Handschriften aus dem Schloßarchiv zu Prießnitz bei Borna.

Hs. I. Ein Verzeichnis der ehemals dort verwahrten Handschriften, das um 1800 geschrieben wurde. Seine Angaben sind bei der Besprechung der nunmehr in Grimma befindlichen Handschriften berücksichtigt worden.

Hs. II. Die Akten über den Streit Heinrichs von Einsiedel mit dem Rat zu Borna über die Bannmeile. Drei Faszikel. Darin befindet sich die 1488 vom Herzog ausgestellte Urkunde, welche der Stadt Borna einen Bannkreis von zwei Meilen für Handwerker und Bierschank zugesteht.

III. Reformationsgeschichtliche Urkunden aus dem Gnandsteiner Burgarchive.

1. Verzeichnis einiger Handschriften.

Hier werden diejenigen Handschriften des Gnandsteiner Archivs der Reihe nach aufgeführt, die ich dort vorgefunden habe. Ihre Auswahl ist eine mehr zufällige, sofern mich die Bearbeitung der Grimmaer Handschriften vor allen Dingen beschäftigte. In einem besonderen Paragraphen werden diejenigen Handschriften und Drucke noch ausführlich behandelt, die dazu Anlaß geben.

Das Gnandsteiner Archiv enthält noch viele hier nicht angeführte Schriften und Drucksachen aus der Reformationszeit. Es ist bei seinem großen Umfange, obgleich Dr. Kurt Krebs sich um die Ordnung verdient gemacht hat, nicht leicht zu übersehen. Ich spreche dem Majoratsherrn, Herrn Oberleutnant Hanns von Einsiedel auf Gnandstein, auch an dieser Stelle meinen Dank aus für die mir freundlichst gewährte wiederholte Benutzung dieser Schätze, die hoffentlich bald von einem Gliede der Familie von Einsiedel eine völlige Erschließung erfahren. Dazu würde eine Katalogisierung zunächst gehören, die neben Inhalt und Datum des Schreibens auch die Stelle, an der es etwa schon gedruckt ist, und den Aufbewahrungsort anzugeben hätte.

Für die Auswahl der folgenden Handschriften ist wenigstens bei den letzten drei Nummern auch der Wunsch entscheidend gewesen, jenes Gerücht zu entkräften, als ob durch einen hochstehenden Geistlichen Handschriften aus dem Gnandsteiner Archiv entwendet worden wären. Es schreibt nämlich Otto Moser in No. 229 des Leipziger Tageblattes 1897 einen Artikel über „Schloß Gnandstein“ und sagt darin: „Das Archiv verwahrte früher viel auf die Reformationsgeschichte bezügliches Material — darunter Briefe von Luther, seiner Hausfrau Katharina, deren Neffen Florian von Bora, Melanchthon, Bugenhagen und anderen —, das vor längerer Zeit, wie ich persönlich aus dem Munde eines mir seit länger als 40 Jahren befreundeten Schloßherrn erfuhr, an einen höchststehenden Landesgeistlichen verliehen und nicht wieder zurückgegeben, vielleicht auch nicht zurückgefordert wurde.“ — Daß sämtliche hier besonders aufgeführte Briefe noch in Gnandstein sich befinden, läßt das folgende Verzeichnis erkennen.

Die Wiedergabe des Textes bei Kapp habe ich im allgemeinen als zuverlässig erkannt. In dem nächsten Paragraphen werden Wahrnehmungen über Abweichungen des bis jetzt gedruckten Wortlautes von den Handschriften angeführt. Diesem Verzeichnis füge ich außer dem Datum noch die Stelle bei, an der die einzelnen Stücke sich gedruckt finden, sofern nicht im folgenden Paragraphen eine eingehendere Besprechung sich nötig machte.

1. Während ich den Visitationsbefehl Kurfürst Johanns vom Sonntage Trinitatis 1527 (Kapp I, S. 173 f.) nicht gefunden, ist der eingelegt gewesene Zettel vom 16. Juni 1527 noch vorhanden. Kapp I, S. 175.

2. Brief Spalatins an Heinrich von Einsiedel in der Ehesache Georg Hofflers vom 8. August 1527, Freitags nach Okuli. Ein Blatt, 22/34 cm groß, ohne Wasserzeichen, die eine Seite bedeckt der Brief, auf der anderen steht in Querrichtung die Adresse. Kapp II, 703.

3. Heinrichs von Einsiedel eigenhändiger Aufsatz, was die Visitatores denen von Adel zu Altenburg vorgetragen haben. Mittwoch nach exaltationis crucis, d. i. d. 18. September 1527 Kapp I, S. 175 f.

4. Spalatin an Heinrich von Einsiedel, Dienstags nach Pfingsten 1528, d. i. d. 2. Juni. Ein Blatt, 22/34½ cm groß, ohne Wasserzeichen. 1½ Seite bedeckt der Brief, auf der vierten halben Seite ist die Adresse in Querrichtung geschrieben. Kapp II, S. 707 f.

5. Derselbe an denselben Dienstags nach visitationis, d. i. d. 7 Juli 1528. Ein Blatt, 22/34 cm groß, ohne Wasserzeichen. Eine Seite ist mit dem Brief, die andere in Querrichtung mit der Adresse beschrieben. Kapp II, S. 709 f.

6. Derselbe an denselben Sonnabend nach divisionis apostolorum, d. i. d. 18. Juli 1528. Ein Bogen, 22/34½ cm groß, mit Wasserzeichen 2b, das 17/5 cm mißt. Drei Seiten füllt der Brief, die vierte trägt die Adresse in Querrichtung. Kapp II, S. 710—713.

7 Derselbe an denselben Sonnabend nach der heiligen Zwölfboten, d. i. d. 18. Juli 1528. Ein Blatt, 22/34½ cm groß. Eine Seite beschrieben, auf der zweiten steht die Adresse in Querrichtung, das Wasserzeichen fehlt. Kapp II, S. 713 f.

8. Spalatins lateinischer Brief an Luther wegen Bergers Ehesache. Burkhardt setzt diesen Brief auf Anfang September. Der nach Gnandstein gesandte Entwurf, der

mit der Antwort zurückerbeten ward, kann recht wohl schon im August 1528 geschrieben sein. Ein Blatt, $22^1/_2/33^1/_2$ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1, 3/2 cm messend. Eine Seite und $2^1/_2$ Zeilen sind vom Brief bedeckt. Die Adresse steht auf der zweiten Seite in Querrichtung. Kapp II, 714 f.

9. Spalatin an Heinrich von Einsiedel, ein deutsch geschriebener Zettel, der den folgenden Brief Luthers einführt. Größe des Blattes $22/11^1/_2$ cm. Darauf ein Teil des Wasserzeichens 2b. Kapp II, S. 716. F

10. Luther an Spalatin, lateinischer Brief vom 8. September 1528, Die nativitatis Mariae, in einer Abschrift von Spalatins Hand. Es ist ein Blatt, $22^1/_2/33$ cm groß, in 4^0 gebrochen, ohne Wasserzeichen. Zwei Seiten sind beschrieben. Eine Aufschrift von Heinrich von Einsiedels Hand lautet: „Ehesach Brosius Berger und Kathrin Köckeritz belangende“ Kapp II, S. 716 f. Enders VI, S. 379 f.

11. Die Übersetzung dieses Briefes durch Spalatin. Ein Bogen, $22/34^1/_2$ cm groß, mit Wasserzeichen 2b in einer Ausdehnung von $17^1/_2/6$ cm. $1^1/_2$ Seite ist beschrieben, die Aufschrift steht auf der vierten Seite in Querrichtung. Kapp II, S. 717 f.

12. Ein eingelegter Zettel, der von Spalatin abgefaßt ist, wie sich aus der weiteren Behandlung der Sache ergibt, die eben durch Spalatin erfolgte. Erst durch den Zettel vom Dienstag nach Martini (No. 18) erklärt er sein Einverständnis dazu, die Sache an Luther zu bringen. Ein Blatt, 22/10 cm groß, mit einem Teil des Wasserzeichens 2b. Kapp II, S. 718 f.

13. Spalatin an Heinrich von Einsiedel Mittwoch nach Francisci, d. i. d. 7 Oktober 1528. Ein Blatt, $22^1/_2/33$ cm groß, ohne Wasserzeichen, einseitig beschrieben. Die Adresse steht in Querrichtung auf der Rückseite. Kapp II, S. 719 f.

14. Eingelegter Zettel Spalatins vom nämlichen Tage. Ein Blatt, $13/22^1/_2$ cm groß, ohne Wasserzeichen, einseitig beschrieben. Kapp II, S. 720.

15. Spalatin an Heinrich von Einsiedel, Donnerstag nach Martini, d. i. d. 12. November 1528. Ein Blatt, $22^1/_2/33$ cm groß, mit Wasserzeichen No. 1 auf der linken Seite des Blattes in dem Ausmaß von 3/2 cm. Kapp II, S. 720 f.

16. Brosius Bergers Eid. Ein Blatt, 13/22½ cm groß, mit demselben Wasserzeichen. Kapp II, S. 721.

17 Spalatin an Heinrich von Einsiedel, Dienstag nach Martini, d. i. d. 17 November 1528. Ein Blatt, 33/22½ cm groß, mit Wasserzeichen 1 wie No. 15. Das Blatt ist einseitig beschrieben und trägt auf der Rückseite die Adresse in Querrichtung. Kapp II, S. 721 f.

18. Eingelegter Zettel Spalatins. Ein Blatt, 24/22½ cm groß, mit Wasserzeichen wie No. 15. Kapp II, S. 722 f.

19. Brief Heinrichs von Einsiedel an Luther nach Spalatins Entwurf. S. im nächsten § die Besprechung dieser Handschrift.

20. Hierher gehört das reiche Material über die Verhandlungen, die Heinrich von Einsiedel in Gemeinschaft mit dem Amtmann zu Colditz Benedix Spörner in Altenburg auf des Kurfürsten Befehl mit den Räten des Bischofs zu Freising und Naumburg 1530 führte wegen der Gefangensetzung des Pfarrers zu Auligk am 26. Dezember 1529 zu Zeitz[1]).

21. Brief Luthers in Gemeinschaft mit Melanchthon, Jonas und Bugenhagen an den Kurfürsten von Sachsen vom 6. März 1530. S. d. 12. Stück in § 2.

22. Eine Abschrift der Augsburgischen Konfession, im folgenden § näher besprochen mit den dazu gehörigen Schriften und Drucksachen (Stück 2—8).

23. Akten über eine Anfrage des Burggrafen Hugo von Leisnig an Heinrich von Einsiedel, wohin jedes Stück vom Lehen die Steuer reicht, und was darauf geantwortet worden ist. 1531.

24. Das Bedenken des Justus Jonas und Philipp. Melanchthon für einen „anderen“ von der Ritterschaft 1531 habe ich nicht gesehen, wenigstens habe ich keine Aufzeichnug darüber. Doch bemerke ich, daß es nicht zulässig ist, wie Kawerau (Jonas' Briefwechsel) vermutet, dieses Schreiben auf die von Einsiedel zu beziehen, da die Überschrift einen „andern“ von der Ritterschaft als Empfänger nennt. Kapp II, S. 735—740. Corp. Ref. II, 558.

25. Des Jonas handschriftliche Widmung auf der in § 2 unter No. 8 erwähnten Druckschrift.

---

[1]) Eine Darstellung der Vorgänge gibt die neue Sächs. Kirchengallerie Bd. Borna S. 106 f. nach einem Artikel des Sächsischen Kirchen- und Schulblattes 1897 No. 37.

26. Brief des Simon Pistoris an Heinrich von Einsiedel aus Dresden vom Sonntag Palmarum 1533, d. i. d. 6. April. Ein Blatt, einseitig beschrieben, 22/31½ cm groß, mit dem Wasserzeichen 2d auf der linken Seite des Blattes. Der Brief ist noch nicht gedruckt.

27 Spalatin an Heinrich von Einsiedel, Dienstags nach Quasimodogeniti, d. i. d. 20. April 1533. Ein Blatt, 21/32½ cm groß, mit dem Wasserzeichen 2b in einer Größe von 15/5 cm. 1⅓ Seite bedeckt das Schreiben. In Querrichtung steht darunter die Adresse. Kapp I, S. 208.

28. Derselbe an denselben Himmelfahrt, d. i. d. 22. Mai 1533. Ein Blatt ohne Wasserzeichen, 21¼/34 cm groß, einseitig beschrieben. Die zweite Seite trägt in Querrichtung die Adresse. Kapp I, S. 210—212.

29. A. Zeitung 1533. Einlage zum Brief No. 28. Von Spalatin ist 1½ Seite des 22/33 cm messenden Blattes ohne Wasserzeichen beschrieben. Die Aufschrift befindet sich darunter in Querrichtung. Kapp I, S. 212 f.

30. Heinrich von Einsiedel an Spalatin, Sonnabends nach ascensionis, d. i. d. 24. Mai 1533. Zwei Bogen, 22/33½ cm groß, mit Wasserzeichen No. 1 im Maße von 2/3 cm. Der mit „Zedula“ bezeichnete Abschnitt ist eine Nachschrift. Kapp I, S. 213—217

31. Spalatin an Heinrich von Einsiedel Exaudi, d. i. d. 25. Mai 1533. Ein Blatt ohne Wasserzeichen, 22/25½ cm groß, einseitig beschrieben. Kapp I, S. 218 f.

32. Heinrich von Einsiedel an Spalatin, die Antwort auf No. 31 enthaltend. Der Schluß fehlt. Ein Bogen, 32½/21½ cm messend, mit Wasserzeichen No. 1 im Ausmaß von 2/3 cm, einseitig beschrieben. Kapp I, S. 219 f.

33. Spalatin an Heinrich von Einsiedel, Montags nach Exaudi, d. i. d. 26. Mai 1533. Ein Zettel, 19/22 cm groß, mit dem Wasserzeichen Nr. 5 im Ausmaß von 2½/2½ cm. Kapp I, S. 220 f.

Den Zettel, der ebenda S. 221 f. abgedruckt ist, habe ich nicht gefunden.

34. Des Schössers zu Penig Schreiben an Heinrich von Einsiedel in Abwesenheit des Grafen Hugo von Leisnig. 1533. Ein Blatt, 22/24 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1, 2/3 cm messend, einseitig beschrieben, auf der zweiten Seite steht in Querrichtung „Einsiedel“ und der Buchstabe C. Kapp I, S. 259.

35. Eine Abschrift dieses Schreibens auf einem Bogen, $22/33^{1}/_{2}$ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1 in dem Ausmaß von 2/3 cm. $2^{1}/_{4}$ Seite bedeckt das Schreiben.

36. Heinrich von Einsiedels Entwurf zu einer Antwort an den Schösser zu Penig auf das vorige Schreiben. Er ist auf denselben Bogen wie die Abschrift (No. 35) geschrieben und bedeckt dort $^{3}/_{4}$ der dritten und $^{1}/_{3}$ der vierten Seite. Dieses Schreiben ist sub B. bezeichnet. Kapp I, S. 262.

37 Der Gebrüder von Einsiedel Bericht über die Abkündigung das Ausschreiben die Plakerei etc. betreffend 1533. Kapp I, S. 260.

38. Artikel, den Glauben betreffend, aus Herzog Georgs Ausschreiben wider die Plakerei und Befehder 1533. sub N. zum vorigen gehörig. Ein Blatt, $22/33^{1}/_{2}$ cm groß, mit Wasserzeichen No. 1, 2/3 cm messend, $1^{1}/_{4}$ Seite beschrieben. Kapp I, S. 261.

39. Das kurfürstliche Visitationsausschreiben Sonntags nach Martini, d. i. d. 16. November 1533, ergangen, auf Donnerstag nach Andreae, d. i. d. 4. Dezember 1533, nach Altenburg einladend. Ein Blatt, 22/33 cm groß, ohne Wasserzeichen, einseitig beschrieben, auf der zweiten Seite die Adresse in Querrichtung. Kapp I, S. 225 f.

40. Heinrich von Einsiedel an den Pfarrer zu Eschfeld, Gräfenhain, Wolftitz, Frankenhain, Hermsdorf, Hopfgarten, Prießnitz mit Trebishain, und Altmörbitz vom Montag nach Andreae, d. i. d. 1. Dezember 1533. Ein Bogen, 22/33 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1 im Ausmaß von 2/3 cm, einseitig beschrieben. Kapp I, S. 229 f.

41. Heinrichs und Abrahams von Einsiedel Entschuldigungsschreiben an die Visitatoren von Dienstag nach Andreae, d. i. d. 2. Dezember 1533. Ein Blatt, 22/33 cm groß, ohne Wasserzeichen. $1^{1}/_{4}$ Seite bedeckt der Brief. Auf der ersten Seite ist in Querrichtung an den Rand geschrieben, was der Druck als „Zedula“ bezeichnet. In der Handschrift fehlt diese Überschrift. Kapp I, S. 226 f.

42. Der Visitatoren Antwort darauf an die Gebrüder von Einsiedel. Altenburg 1533. Ein Blatt, 22/32 cm groß, ohne Wasserzeichen. Eine Seite und vier Zeilen umfaßt der Brief. Darunter auf der zweiten Seite die Adresse in Querrichtung. Kapp I, S. 228 f.

43. Der Visitatoren Vorbeschied der Pfarrer zu Flemmingen und Bockau, Donnerstags Barbarae, d. i. d. 4. Dezember 1533. Kapp I, S. 231.

44. Artikel und Ordnung für die Visitatoren vom Kurfürsten 1533 gegeben. Sechs Bogen mit dem Wasserzeichen No. 1 in Größe von 2/3 cm. Bogengröße 22/33 cm. Kapp I, S. 233—236.

45. Herzog Georgs Schreiben an die von Einsiedel vom Mittwoch nach Fabiani und Sebastiani, d. i. vom 21. Januar 1534. Kapp I, S. 249 f.

46. Heinrichs und Abrahams von Einsiedel Antwort an Herzog Georg mit A. bezeichnet von Dienstag nach Dorothee, d. i. d. 10. Februar 1534. Ein Bogen, 22½/33½ cm messend, mit dem Wasserzeichen No. 1, 2/3 cm groß, 1½ Seite ist beschrieben. Die Adresse ist außen darauf geschrieben. Kapp I, S. 246.

47 Herzog Georgs zweites Schreiben an die Gebrüder von Einsiedel von Sonnabends Valentini, d. i. d. 14. Februar 1534. Ein Bogen, 22¼/31 cm messend, mit dem Wasserzeichen 2d in der Grösse von 7½/5 cm. Eine Seite und 3¼ Zeilen umfaßt der Brief. Kapp I, S. 250 f.

48. Eine Abschrift dieses Schreibens.

49. Heinrich von Einsiedels Schreiben an die theologische Fakultät zu Wittenberg Donnerstags nach Estomihi, d. i. d. 19. Februar 1534. Ein Blatt ohne Wasserzeichen, 22/32 cm groß, einseitig beschrieben. Kapp I, S. 248 f.

50. Des Bischofs Benediktus, Probsts auf unserer lieben Frauen Berge bei Altenburg, Brief an Heinrich von Einsiedel vom Mittwoch nach Invocavit, d. i. d. 25. Februar 1534. Ein Blatt ohne Wasserzeichen, 22½/33½ cm groß. 1½ Seite füllt der Brief, auf der vierten halben Seite steht die Adresse in Querrichtung. Kapp I, S. 257 f.

51. Heinrichs und Abrahams von Einsiedel Antwort an Herzog Georg von Reminiscere, d. i. d. 1. März 1534. Dieser Entwurf ist mit B. bezeichnet. Ein Blatt, 22¼/33½ cm groß, mit Wasserzeichen Nr. 1, 2/3 cm messend, einseitig beschrieben. Kapp I, S. 253 f.

52. Zweiter Entwurf zu einer Antwort an Herzog Georg, von den Gebrüdern von Einsiedel zu geben, Dienstags nach Reminiscere, d. i. d. 3. März 1534. Der Entwurf ist mit D. bezeichnet. Ein Blatt, 22½/34 cm

groß, zweiseitig beschrieben, Wasserzeichen No. 1 in der Größe von 2/3 cm.

53. Luthers, Jonas', Melanchthons und Bugenhagens Antwort auf der von Einsiedel Anfrage No. 49. Dienstags nach Reminiscere, d. i. d. 3. März 1534. Kapp I, S. 263 f. Über diese Handschrift vgl. das 13. Stück des nächsten §.

54. Eine Abschrift desselben Briefes, die ich für neueren Datum halte.

55. Herzog Georgs Schreiben an die Gebrüder von Einsiedel aus Dresden, Sonnabend nach Reminiscere, d. i. d. 7 März 1534. Ein Blatt, 22/31 cm groß, ohne Wasserzeichen, einseitig beschrieben. Kapp I, S. 258 f.

56. Justus Jonas' und andrer Theologen Antwort an Heinrich von Einsiedel von Donnerstag nach Laetare, d. i. d. 19. März 1534. Ein Bogen, 21/32 cm groß, Wasserzeichen No. 3 in der Größe von 14/5 cm. Kapp I, S. 265—267 Vgl. das 14. Stück des nächsten §.

57 Bericht und Artikel mit F bezeichnet zu dem Brief von Donnerstags nach Laetare, d. i. d. 19. März 1534, aus Wittenberg gehörig. Ein Bogen mit dem Wasserzeichen No. 1, 2/3 cm messend. Die Bogengröße beträgt $22^1/_2/33^1/_2$ cm. $3^1/_2$ Seiten sind beschrieben. Kapp I, S. 251—253.

58. Das Urteil des Hofgerichtes zu Wittenberg, Donnerstag nach Laetare, d. i. d. 19. März 1534, gefällt und Mittwoch nach Thomas, d. i. d. 15. April, eröffnet, dazu die vorausgegangenen Verhandlungen mit Altmerbitz wegen der Frondienste. Noch nicht gedruckt.

59. Der Schied von der Meile vom Jahre 1534, dessen Wortlaut in der Darstellung Seite 55 gegeben worden ist.

60. Spalatin an Heinrich von Einsiedel, Sonnabend nach Quasimodogeniti, d. i. d. 12. April 1534. Ein Blatt, einseitig beschrieben, $21^1/_2/32$ cm groß, mit Wasserzeichen No. 5 im Ausmaß von $2^1/_2/2^1/_2$ cm. Die Adresse steht auf der zweiten Seite in Querrichtung. Kapp I, S. 267 f.

61. Derselbe an denselben Montag nach Misericordias Domini, d. i. d. 19. April 1534. Ein Blatt, $21^1/_2/33^1/_2$ cm groß, ohne Wasserzeichen, einseitig beschrieben. Auf der Rückseite steht die Adresse in Querrichtung. Kapp I, S. 268.

62. Derselbe an denselben ohne Datum 1534, den Pfarrer zu Altenmerbitz und den zu Gnandstein betreffend. Ein Blatt, einseitig beschrieben, 22/30 cm groß, ohne Wasserzeichen und ohne Adresse. Kapp I, S. 269 f.

63. Artikel der Visitatoren, die 1539 von Herzog Heinrich in Meißen bestellt worden sind, für den Pfarrer zu Gnandstein. Kapp IV, S. 650—655.

64. Bedenken der Theologen zu Wittenberg, das für den Kurfürsten geschrieben und zu Schmalkalden Dienstags nach Judica, d. i. d. 23. März 1540, vorgelesen wurde. S. 15. Stück in § 2. Dieses Schreiben war schon Ende Februar in Nürnberg bekannt. Burkhardt, S. 348.

65. Bericht der Visitatoren an den Pfarrer und die Dorfschaft zu Gnandstein, geschrieben zu Penig Mittwoch nach Cantate, d. i. d. 28. April 1540. Vier Bogen mit dem Wasserzeichen 1 in einer Ausdehnung von 2/3 cm, Bogengröße 21/32½ cm. Kapp IV, S. 655—662.

66. Spalatin an Heinrich von Einsiedel, Donnerstags nach Egidii, d. i. d. 2. September 1540. Kapp I, S. 318—320.

67 Spalatin an Heinrich von Einsiedel, Samstags Dionysii, d. i. d. 9. Oktober 1540, mit eingelegtem Zettel. Kapp, S. 304 f.

68. Verzeichnis der Pfarren, ihrer Filialen, und der eingepfarrten Dörfer und Einwohner unter Heinrich von Einsiedels Patronat für die Visitatoren am 29. Oktober 1540 aufgeschrieben. Zwei Bogen, 22/33 cm groß, mit Wasserzeichen No. 7, fünf Seiten sind beschrieben. Kapp I, S. 305—308.

69. Die Familienbriefe Wolfs von Einsiedel an seinen Vater, die Spalatin übersetzt hat. Als Abschluß dazu ist die Trostschrift Spalatins an die Eltern dieses Jünglings anzusehen, die Dienstags nach Antonii, d. i. d. 18. Januar 1541, von Spalatin verfaßt wurde. Kapp I, S. 325—330.

70. Heinrich von Einsiedels Brief an Wolfgang Fuß, den Superintendenten von Chemnitz, Sonnabend nach Dionysii, 1542 d. i. d. 14. Oktober. Kapp IV, S. 664 f.

71. Brief der Witwe Luthers an Frau Christine von Bora, Freitags nach Okuli 1546. Ein Blatt, 32⅔/22 cm groß, ohne Wasserzeichen, gedr. Leipz. Ill. Zeitung d. 2./II. 1899.

72. Florian von Bora an Christiane von Bora, seine Mutter, aus Wittenberg, Freitags nach Okuli 1546.

73. Christiane von Bora an Heinrich von Einsiedel, Montags nach Laetare 1546. Ein Blatt ohne Wasserzeichen. Nr. 71—73 gedruckt De W S. VI S. 649 f.

2. Besprechung einiger Drucke und Handschriften.

1. Stück. Entwurf Spalatins zu einem Brief, den Heinrich von Einsiedel in der Hofmann-Kune'schen Verlöbnissache an Luther richten soll. Er wurde Dienstags nach Martini, d. i. d. 17 November 1528, von Spalatin abgesandt. Kapp II, S. 722. Zwei Bogen, 32/22 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 1. Der zweite Bogen ist geteilt und angeheftet. Die Handschrift bedeckt sieben Folioseiten. Auf der achten Seite steht von Spalatins Hand in Querrichtung die Aufschrift:

So möcht man dem
Hern Doctori Martino
meines achtens, doch
auf verbesserung
schreiben
1528.

Gedruckt ist dieses Schreiben bei Enders VI, S. 367—371. Außer der Berichtigung des Datums gebe ich folgende Verbesserungen als sicher lesbar: Z. 8 lies „*eur*" für „euch" Z. 9 ist nach „*thun*" einzuschieben: „*wie mir und menniglich billich geziemet*" Z. 14 heißt das fehlende Wort: *unruhige*. Z. 17 lies für „darwieder„ „[darumb]" es ist eine Verbesserung Heinrichs v. E. Ebenso Z. 19 die Worte [auch bis Willen]. Ferner gleichfalls der ganze Abschnitt Z. 19—22 [Also bis Darnach] und Z. 23—25 [ist bis daß]. Z. 23 lies „*beschieden*" Z. 28 nach „sie" ist einzuschieben *auf* Z. 29 für Darumb lies *Darnach*. Z. 43 für „gehalten" lies *ergangen*. Z. 44 nach „Kupfer" ist einzuschieben *auch*. Z. 48 lies *sein Offizial ausüben lassen*. Z. 50 lies: *Darnach über etlich schriften an Comptur und sachen an mich*. Z. 54 ist das fehlende Wort als *erinnert* zu lesen. Z. 56 lies für mir *mirs*. Z. 57 für hat *hab*. Z. 65 die fehlenden Worte heißen *endelichen bescheid zu hören*. Z. 67 beginnt mit „Folgend" ein neuer Abschnitt. Z. 68 lies für vielbenannt *vielberürter*. Z. 69 lies *abermals* und für Ermahnung *Erinnerung*. Z. 70 für sei *stehe*. Z. 77 für „hat drauf" *hett auch*. Z. 78 ist *Kanzler* zu ergänzen. Z. 85 für hat lies „hätte" Z. 92

ist zu ergänzen *verwahrter*, für unverwandt lies *unerwartet*. Z. 128 ist zu ergänzen *üben*. Z. 136 lies für Darumb *Demnach*. Z. 140 und 155 für E. G. *E. E.* Z. 144 ist für „verworfen, weil“ zu lesen *verwerfen will*. Z. 145 für „auf“ lies *auch*. Z. 149 für „verrücken“ lies *wirken*. — Im Gnandsteiner Burgarchiv befinden sich noch die sorgfältig geführten Akten über diesen Ehefall. Nach ihnen brachte Heinrich von Einsiedel die Ergänzungen an dem Entwurfe Spalatins an.

2. Stück. Der Augsburgische Reichstagsabschied anno 1531 und ein dazu von Herzog Georg ergangenes Mandat. Diese Druckschrift trägt von Heinrich von Einsiedels Hand die Aufschrift: „Her Georgs mandat der religion und viler ander sachen halben sampt dem Auspurgischen Reichstagsabschied anno 1531“

3. Stück. Die Form der Bekanntmachung dieses Mandats durch Heinrich von Einsiedel. Ein Blatt, 33/22½ cm groß, ohne Wasserzeichen. Die Bekanntmachung erfolgte in der Form, die Melanchthon in seinem Briefe vom 26. Juni 1531 an Spalatin[1]) vorschrieb. Heinrichs Bekanntmachung lautet:

Es haben mir meine hern bevohlen, euch hierneben zu vormelden, das in diesem mandat etzlich artikel vor unrecht angezeigt werden. Als nemlich der vom glauben, das wir allein vergebung der sünden durch Christum erlangen. Item der von beider gestalt des heiligen sacraments, und ander, die aus denen in rechter folge folgen. Nue können dieselben meine hern nicht vor unrecht, darumb, das ihnen die klare göttl. ordnung und wort im weg liegen, halten. Haben euch auch das edikt nicht darum verlesen lassen, das sie vor unrecht hielten, oder darein willigten, sondern darumb, das sie ihres g. h. bevelh euch vorzuhalten, schuldigen gehorsam leisten, und euch anzuzeigen, das sie nimanden wider die ordentliche oberkeit zu schützen wissen. Dan würde jemand je dem göttlichen worte gemäß leben wollen, gegen denen wollen noch wissen sie nicht ungütlich zu handeln, noch sie in straf zu nehmen.

Weil dan auch in diesem mandat viel artikel pillich vorboten, als belangende die widertaufe, schmähung der sakrament, ungehorsam, bildstürmen, gotteslästerung, schmähung der mutter gottes und reinen jungfrauen

---

[1]) Corp. Ref. II col. 508 f.

Marien und der lieben heiligen. Item das zutrinken und andere artikel, mehr äußerliche ehrbarkeit und gut regiment betreffende, dieselben alle lassen inen meine hern auch wolgefallen, sind auch des verhoffens, ein jeder werde es hierin one zweifel dermas halten, wie er es vornemlich kegen got und darnach kegen seinen oberhern zuverantworten weis, wer auch sich in dem anders, denn der pilligkeit gemeß erzeigen würde, der sol hiemit vor peinlicher straff und puß kegen got und der oberkeit sich zuvorhüten treulich und ernstlich got zu ehren, und ime selbst zum besten, verwarnt sein. —

4. Stück. Eine sorgfältige Abschrift der Augsburgischen Konfession. 20 Bogen, 33/22½ cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 5, dessen Wappenschild nur nach oben gleichfalls in der Mitte zugespitzt ist. Es mißt 5/6 cm. Am Schluß sind 5½ Blatt unbeschrieben. Das Titelblatt ist einseitig von einer neueren Hand beschrieben und nennt Heinrich von Einsiedel als Verfertiger dieser Abschrift. Ob auch die Schriftzüge denen Heinrichs ähneln, habe ich doch Bedenken, diese Angabe gelten zu lassen. Die Abschrift zeigt Überschriften in Buchstaben der Druckschrift. Und solche Schriftzeichen wendete Heinrich von Einsiedel sonst nie an. Alle Handschriften Heinrichs von Einsiedel aus Gnandstein befinden sich auf Papier mit dem Wasserzeichen No. 1. Es hat diese Handschrift aber ein Wasserzeichen, das in der Ausdehnung und Form sich sonst in Gnandstein nicht wieder findet. Eine Niederschrift der Augsburgischen Konfession hat 1531 Spalatin an Heinrich von Einsiedel gesandt zugleich mit dem Reichstagsabschied von 1530. Beides erbat sich Spalatin wohlverwahrt durch den Überbringer wieder zurück. Es ist nicht denkbar, daß der Bote auf die Anfertigung einer so umfangreichen Abschrift gewartet hätte. Da sich nun die gleichfalls zurückerbetene Druckschrift in Gnandstein befindet, erscheint es am natürlichsten, anzunehmen, daß die zuerst von Spalatin nur zur Ansicht gesandte deutsche Übersetzung der Augustana auch wieder von Spalatin in das Archiv von Gnandstein gegeben wurde, dem er soviel Sorgfalt zuwandte. Dies ist auch sonst mit einzelnen Briefen geschehen. Ich möchte noch darauf hinweisen, wie die Bedenken für den Tag zu Schmalkalden 1540 von derselben Hand geschrieben zu sein scheinen.

5. Stück. Die Druckschrift hat den Titel: Auszug des | Abschieds nechstgehaltenen / Reichstags zu Aug- | spurg. / M. D. x. x. x. Es sind fünf Bogen in Quartform gebrochen, 16½/21½ cm groß, durch Wolfgang Stöckel 1531 gedruckt in Dresden. Die letzten drei Seiten sind unbedruckt und tragen die Aufschrift von Spalatins Hand:

Der Augſburgisch
abschid
1531.

Auf der letzten Seite stehen von Spalatins Hand die Worte:

Disen Druck und Copien
soll man wider schicken
wolverwart bei disem Boten.

6. Stück. Während Herzog Georg in einem Mandat, auf einem Bogen, 22/32½ cm groß, ohne Wasserzeichen, zwei Seiten bedeckend gedruckt, gegeben zu Dresden Donnerstags nach Cantate 1531, d. i. d. 11. Mai, die Forderungen des Reichstagsabschiedes hinsichtlich der Kirche noch besonders einschärft;

(7 Stück.) hat Herzog Johann, Dienstags nach Trinitatis, d. i. d. 6. Juni, zu Torgau ein Büchlein ausgehen lassen mit dem Titel: „Etliche nötig Stück zu erhaldung christlicher Zucht“

(8. Stück.) Und Justus Jonas sandte mit einer eigenhändigen Widmung an Heinrich von Einsiedel des Kurfürsten Publikationsschrift mit dem Titel: „Vermanung / aus un | -sers gnedigsten herrn / des Churfürsten zu / Sachsen befelh / ge | stellet / durch die pre- | diger zu vorlesen /| widder gotsle- | sterung vnd / füllerey | Wittenberg | MDXXXI, in 4⁰ sechs Seiten bedruckt außer dem Titelblatt, das nur einseitig bedruckt ist. Es ist nur der Anfangsbogen. Vgl. No. 25 des vorigen §. Die Widmung lautet: „Meinem günstigen hern, hern Heinrich von Eynsidell J. Jonas.“

9. Stück. Form der Bekanntmachung des Übereineinkommens zwischen dem Kurfürsten und Herzog Georg „Vereinigung der Blackerei und mutwilliger Befehder halben 1533“ Es ließ der Herzog in Leipzig 1533 auf drei Bogen in 4⁰, 21/16 cm groß, Montags nach Andreae, d. i. d. 1. Dezember,

(10. Stück.) der Kurfürst Mittwochs nach Andreae Apostoli, d. i. d. 3. Dezember, sein Mandat in Dresden auf drei Bogen gedruckt, ausgehen. Der Religion halber aber

hatten sie verschiedene Forderungen aufgestellt. Der Herzog forderte das Bleiben bei der alten Kirche, der Kurfürst bei dem reinen Wort des Evangelii.

11. Stück. Form der Bekanntmachung dieser Vereinigung. Heinrich von Einsiedel bestimmte nun folgendes, wie er eigenhändig niederschrieb:

Die Herzog Georg'schen erstlich vorzufordern und inen anzuzeigen:

Ich habe bevelh von meinem herrn, euch etzlich anschreiben m. g. H. Herzogs Georg etc. vorzuhalten und vorzulesen. Weil dan darin ein artikel begriffen, den glauben oder religion belangend, so lest euch mein herr denselben artikel nicht darumb vorlesen, das er darein willige, oder solchs vor recht hielte. Sondern damit das er s. gd. hern bevelh, euch vorzuhalten, schuldigen gehorsam leisten und euch anzeigen mögen, das er niemanden wider die ordentliche Oberkeit schützen möge. Aber vor seine person wil er mit niemand, der gots wort gemeß lebet, ungnädig handeln. Das hat mir mein her bevolhen euch anzuzeigen. —

Darnach sollen die leute vorgefordert werden allesampt und erstlich verlesen werden

die ordnung der Münze,
darnach der plackerei halber
bis uffs zeichen eingelegt,

oder bald da es gezeichnet, sollen die churfürstlichen alleine vorgefordert, und inen das churfürstliche sondere artikel vorgelesen werden.

Darnach zuletzt solt er die Herzog Georg'schen vorfordern.

Gemeine ansag:

Lieben leut, mein her hat euch erfordern lassen, euch etzlich anschreiben und geboth beider hern von Sachsen etc. zu vorkundigen und anzuzeigen, und mir bevolhen, euch die zuvorlesen. Darumb wollet mit fleis aufmerken und die anhören.

Aufschrift: „Die gebot der münze und blackerei halber etc. ist den leuten vorgehalden worden am Sonntag Invocavit im xxxiiijo (d. i. d. 22. Februar) etc. neben diesem Zettl etc."

12. Stück. Brief Luthers in Gemeinschaft mit Melanchthon, Jonas und Bugenhagen an den Kurfürsten von Sachsen vom 6. März 1530 mit Luthers und Melanchthons

eigenhändigen Bemerkungen, die zum Teil in das Jahr 1546 gehören. Zwei Bogen, 21/32 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 9. Fünf Folioseiten sind von einer geübten Hand mit dem Schreiben bedeckt, das aber wohl nicht in einer Kanzlei angefertigt wurde, da es ganz geheim bleiben sollte. Enders VII, S. 242. Gedruckt ist dieses Schreiben an den von Enders VII, S. 239 f. unter No. 1607 angegebenen Stellen und außerdem bei K. Krebs, Heinrich von Einsiedel auf Gnandstein, Leipzig 1896, als Urkunde 48. Die Abweichungen von dem Text Erl. LIV, S. 138—142 No. 313 sind folgende:

Die Überschrift lautet: „Ein Ratschlag, ob sich der Churfürst von Sachsen von wegen des Evangeliums auch wider den keiser einlassen mit kriege solte.“ — Der Eingang: „Gnad und fried in Christo. Durchlauchtigster Churfürst und herre. Eure Churf. gd. begeren des falles halben“ usw.

S. 138 Z. 5 lies „jemanden“ Z. 6 ist „etc.“ und „mich“ zu tilgen. Für „hab“ lies „habe“, für „lieben“ lies „guten“ Z. 7 lies „Pomern“ Z. 8 lies „Philippo“, „und beratschlagt“ ist zu streichen. S. 139 Z. 2 für „möchten“ lies „mögen“. Z. 3 muß heißen: „wider kei. Maj. sich möchte in Gegenwehr setzen“ Z. 5 nach „vereidet“ lies „haben“ und „niemanden“ Z. 6 nach „denn“ lies „das“ Z. 7 nach „handeln“ lies „wie“, für „Diffidation“ lies „Diffinition“. Z. 8 lies „wege“ Z. 9 für „wer“ lies „der“ Z. 10 lies „setzet“ Z. 12 „sonderlich“ fehlt. Z. 13 „und ihr Pflicht und Eid übertritt“ fehlt. Z. 14 lies „seiner keis. Maj. oberkeit“ Z. 15 lies „aufgehoben“ für „aufgehebt“, „die“ ist zu streichen. Z. 16 lies „für einen keiser“ Zu dieser Zeile ist am Rande von Luthers Hand bemerkt: „Das Absetzen fellet dahin, weil sie nicht einig sein“ Z. 18 das letzte Wort lies „oder“ für „und“ Z. 19 für „ist doch Gotte“ lies „sind Gott“ Z. 20 nach „denn“ lies „den“, ferner „Sollte“ und „genug“ Z. 23 für „und“ lies „so“, für „der“ lies „dieser“ Z. 24 für „nach“ lies „oder“ Z. 25 u. 26 lautet hier: „weil ein itzlicher undertane könnte die ursach vorwenden, seine oberkeit hätt unrecht und wider Gott getan“ Z. 27 lautet der Anfang: „Die weltliche, geistliche oder bepstliche Recht“ Z. 28 für „sei“ lies „ist“ Z. 29 lies „Eide“ Z. 30 lies „falle“ Z. 31 lies „Aber alldieweil“ Z. 32 lies „fürste“, zu streichen ist „gleich“, für „Gebot Gottes“ lies „Gottes gebot“. Z. 33 für „ob“ lies „wo“

Z. 34 lies „seinen Eid“ Z. 37 für „des Kaisers ist“ lies „dem keiser gehört“, ferner „Petri am andern Cap.“ Z. 27 bis Z. 36 ist von Melanchthons Hand durchstrichen. Er hat an den Rand Ao 1546 geschrieben: „dieses schleußt nicht, denn es ist unterschied zwischen privatsachen und öffentlicher gewalt. Es ist auch unterschied zwischen gewalt in zweifelhaftigen und in öffentlichen sachen“

S. 139 Z. 38 lies für „gütigen“ „guten“ S. 139 letzte Zeile lies „in Summa“ S. 140 Z. 1 „die“ ist zu tilgen, für „hebt“ lies „hebet“, für „wenn“ lies „wann“ Z. 2 lies „einträchtiglich“ nach „den keiser“ Z. 3 für „Sonst weil“ lies „Sunsten will“ Z. 4 für „bleibt“ lies „bleiben“ Z. 6 lautet: „dan das ist verräterei, aufruhr etc.“ Z. 8 „dieser rechtsspruch“ Z. 9 für „steuern“ lies „wehren“, für „helfen“ lies „hilft“, für „hie“ lies „hierzu“ Z. 10 nach dem ersten „nichts“ ist einzuschalten: „ja sie trügen auch nichts darwider“

S. 140 Z. 10 und 11 bleiben die Worte „denn“ bis „ohn“ weg, dafür lies „gleich“ und dann fährt der Satz Z. 11 und 12 fort: „wo es notwehre oder schutz fordere der andern von den undertanen“ Z. 13 fehlt „denn“

Zu Z. 8—13 bemerkt Melanchthon an den Rand: „so wärs in sachen, die nicht öffentlich sind. Aber wider öffentliche unrechte gewalt, mag sich einer schützen, als so ein fürst einem untertanen sein weib nehmen wollte.“

S. 140 Z. 15 und 16 heißt es: „So seind alle fürsten ja des keisers undertanen. Es wär denn der fürste“ Z. 18 lies „undertanen“ Z. 21 lies „wollte“ Z. 23 lies „möchte, daß der kaiser die Appellation“, so daß „wollte“ zu streichen ist. Z. 24 f. lies „verhören“ für „anhören“ Z. 25 nach „handeln“ lies „wollte“ Z. 27 lies „ordentlicher Weise verhören“, „wie“ ist zu streichen. Z. 29 in der Parenthese lies „wird“ für „würde“ Z. 30 lies „Behelf“ statt „Befehl“, lies „man wollte dann“ Z. 32 lies „wir“ statt „wirs“ Zwischen Z. 35 und 36 ist kein Absatz zu machen. Z. 36 lies „ihm“ für „denn“ und „Also soll man ihm tun“ Z. 37 „dieweil K. M.“ lies für „will K. M.“, lies „Herr noch Fürst“ statt „Fürst noch Herr“ Z. 39 lies „befehle“ für „befehl“ Z. 40 lies „Sache“ für „Sachen“, „und das soll“ für „und soll“ Z. 41 lies „ein itzlicher“ für „ein jegliches“ S. 141 Z. 1 „soll“ ist zu tilgen, lies „selber“ für „selbs“ Z. 2 nach „erhalten“ ist „muß“ einzufügen. Z. 3 lies „sache“ für „fahr“ Z. 4 lies für „suchen“ „sich sein“ Zwischen

Zeile 6 und 7 ist kein Absatz zu machen. Z. 8 lies „stehen“ für „stehet“ Z. 9 lies „sollten“ für „sollen“, „undertanen“ für „Untertan“ Z. 11 „daran“ ist zu tilgen. Z. 12 für „oder“ lies „und“, für „gehts“ lies „gehet es“ Z. 13 für „an ihren eigenen“ lies „den“, nach „Glauben“ ist „an“ einzufügen. Z. 14 für „auf“ lies „auch“, für „drein bewilligen“ lies „darein verwilligen“ Z. 15 für „mithelfen“ lies „nicht helfen“, ferner „sich“ nach „solcher Missetat“ Z. 16 nach „sondern“ lies „es“ Z. 21 für „darein willigen“ lies „dazu verwilligen“ Zwischen Z. 23 und 24 ist kein Absatz zu machen. Z. 24 und 25 lautet: „In denen wollen wir uns also schicken und die sache gotte befehlen“ Z. 25 lies für „beten“ „bitten“ Z. 26 und 27 fallen die Worte von „so“ bis „lassen“ weg. Z. 27 nach „wird“ ist „er“ einzuschieben. Zwischen Z. 30 und 31 ist kein Abschnitt. Z. 31 „es sei“ fehlt, für „Garn“ lies „Garne“ Z. 32 lies „der“ vor „Verteidigung“ Z. 33 lies „legen“ für „legt“, für „gewißlich“ lies „das“ Z. 34 für „mißglaube“ lies „mißbrauch“, darnach ist „ist“ einzufügen. Z. 34 und 35 lies „ohne unser“ für „ohn unsere“, nach „wohl“ ist einzuschalten „wisse und“, für „Weise“ lies „weiß“ Z. 36 ist zu streichen: „und zu helfen wisse“ Mit dem Worte „Gott“ beginnt ein neuer Abschnitt. Für „behielt“ lies „behütete“ Z. 37 für „ergab“ lies „gabe“ Z. 38 für „Kaiser zu Babylon“ lies „könig zu Babilonia“ Z. 39 nach Jeremiam lies „22“ Z. 40 lies „Ziel“ für „Zahl“, für „Welchs“ lies „Welches“ Z. 41 „große“ ist zu tilgen, für „lehren“ lies „lernen“ S. 142 Z. 1 und 2 heißt es: „wie er denn bisher oft hat sehen und erfaren lassen“ Z. 2 mit „Darumb“ beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 3 lies „bleibet“ für „bliebet“, „wird“ für „würde“ Z. 4 statt „würdet ihr stark sein“ lies „werdet ihr stärker sein“ Z. 5 „und sprechet: Nein“ ist ausgelassen, ebenso die Worte von „darumb“ an Z. 6. Z. 5 lies „zum Roß“ für „zu Rossen“ Z. 7 beginnt kein neuer Abschnitt. Z. 8 „sich“ fehlt, für „also“ lies „zu“, für „ging“ lies „ginge“ Z. 9 für „fort“ lies „Fürsten“, „den“ ist zu tilgen. Z. 10 für „selbs“ lies „selber“. Z. 10 und 11 für „würde“ lies zweimal „wird“ Z. 12 für „läge“ lies „liege“, für „dort der große“ lies „dorte der größte“ Z. 13 nach „wenn wir“ lies „es“, für „gewünnen“ lies „gewännen“, darnach ist „so“ einzuschieben, für „aber einmale“ lies „abermals“ Z. 14 für „so“ lies „die“, für „sollt“ lies „sollte“ Z. 17 für „wollt“ lies „wollte“, für

„Welch“ lies „Wie“, für „unaussprechlicher“ lies „unsprechlicher“, „Jammer und Morden“ für „Morden und Jammer“ Z. 18 für „werden sollt“ lies „werden sollte“ Nach „lieber“ ist „sollt“ zu tilgen. Z. 19 „ja lieber dreimal todt sein“ fehlt. Z. 20 „ein“ ist vor „Ursach“ zu lesen. Z. 21 für „oder bewilligen“ lies „und verwilligen“, für „könnts ein“ lies „könnte es sein“ Z. 22 lies „gerne“ Z. 24 für „Das“ lies „Dieß“. Z. 25 lies „stellen es“ Z. 26 lautet: „Christus unser Herr, der gebe E. Churf. gd. sterke und weisheit“

Z. 27 ff. Datum und Unterschrift fehlen.

Auf der achten Folioseite trägt das vierte Viertel die Aufschrift von einer anderen, wohl späteren Hand: „NB. NB. Frage und Antwort, Ob sich der Churfürst zu Sachsen in Religionssachen wider den Kaiser mit Krieg sich (sic!) einlassen und schützen möge.“

13. Stück. D. Martin Luthers, D. Justi Jonae, Philippi Melanchthonis, Johannis Bugenhagens Antwort auf der von Einsiedel Fragstücken, was sie Herzog Georg wegen der Veränderung der Filial antworten, ingleichen, wie sie besagten Herzogs Befehl ihren Untertanen verkündigen sollten, Dienstags nach Reminissere 1534, d. i. den 3. März. Gedruckt ist es bei Kapp I, S. 263 f. Erl. 55, No. 461, S. 39. Ein Bogen, 32/21 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 3, 14 cm hoch, 5 cm breit. Das Schreiben ist von der Hand eines Schreibers geschrieben, aber von Justus Jonas korrigiert, adressiert und unterschrieben. Dieses Schreiben ist unter dem Jahr 1534 noch einmal in einer neueren Abschrift vorhanden. Der Buchstabe F auf S. 263 bei Kapp weist auf das Schreiben S. 251, das mit dem gleichen Buchstaben bezeichnet ist. S. 263 Z. 10 v u. ist „vortregen“ zu lesen. Sonst finden sich nur noch Abweichungen in der Rechtschreibung. Entgegen dem Tadel von Kapps Abschrift in Krebs’, Heinrich von Einsiedel S. 4, Anm. 2, stellte ich das nach sorgfältiger Vergleichung fest.

14. Stück. D. Justi Jonae und anderer Theologen zu Wittenberg Antwort auf Heinrichs von Einsiedel Fragstücken, Herzog Georgs und des Grafen von Leisnig Ausschreiben wegen der Religion betreffend, auf Befehl der anderen Theologen zu Wittenberg Donnerstags nach Laetare 1534, d. i. d. 19. März abgesandt. Das Schreiben ist von Jonas’ Hand. Kapp I, S. 265 Z. 11 v. u. (Kawerau I, 203, Abs. 1, 3. Z. v u.) lies „sach“ für „sachen“, S. 266 Z. 8

und 9 v. o. (Kawerau, S. 203, 2. Abs., Z. 4 und 3 v. u.) lies „ir“ für „er“ Z. 13 v. o. lies „in kürz ein“ für „in kurzem“ Z. 10 und 11 v. u. lies „zu gesetzt“ für „in gemacht“ Z. 8 v. u. (Kawerau, S. 204, 2. Abs., Z. 4 v. u. lies „des“ für „der“

15. Stück. 21 Blatt, 16/21 cm groß, mit Wasserzeichen No. 1 versehen, die letzte Seite nur halb beschrieben. Die ganze Handschrift ist von einem Titelblatt, das auf der einen Seite von Spalatins Hand die Aufschrift trägt, und von zwei leeren Blättern am Schluß eingefaßt. Auf der letzten Seite steht in alter Schrift mit deutschen Buchstaben in lateinischen Worten der Spruch Joh. 3, 16. Als Umschlag dient ein Pergamentbogen, der mit einer alten lateinischen Predigthandschrift beschrieben ist. Die Aufschrift Spalatins lautet:

Bedenken meinem Gne-
digsten Herrn, dem Churfürsten
von Sachsen auf den zukünfti
gen tag der Evangelischen Stenden
zu Schmalkalden den ersten
Marcij des vierzigsten Jahres
Angestellt von den Theologen
zu Wittenberg überschickt
1540

Das Schriftstück selbst ist vielleicht von Heinrich von Einsiedel geschrieben. Gedruckt ist es im C. R. III. Melanchthonis opera III, No. 1918, Col. 727—945. De pace facienda cum episcopis unterm 18. Januar 1540. Die deutsche Aufschrift lautet dort: Consultation, ob die evangelischen Fürsten einen weltlichen Friede mit den Bischöfen annehmen, und was oder in wiefern man im Streit der Religion ihnen nachgeben könne oder nicht. Zu vgl. Burkhardt, S. 342, S. 348. Georgii Spalatini Annales Ref. ed. Cyprian 1718, S. 370. Vgl. auch C. R. III, Col. 978 f., No. 1941, Col. 988 No. 1947, Col. 1003—5 No. 1949.

Die Handschrift stimmt mit dem Drucke im C. R. III Col. 927—945 bis auf folgende Abweichungen:

Sp. 927 Z. 8 „Leute“ fehlt. Z. 12 v. o. für „aber nicht“ lies „oder unrecht“ Z. 18 für „seyn“ lies „seynd“. Z. 24 für „hab“ lies „haben“ Z. 31 für „würde“ lies „wäre“ Z. 34 nach Ursach ist das Komma zu streichen und „zu“ einzufügen, desgl. nach „zanken“ „um“ Das nächste Wort lies „unnötige“ — Sp. 928 Z. 2 für „lindern“

lies „ändern“ Z. 3 nach „könnte“ lies etc. Z. 5 für „derhalben“ lies „deßhalben“ Die Worte „hie wollten“ u. Z. 6 die Worte „beladen wollen“sind umzustellen. Für „Fahr“ lies „Gefahr“ Z. 8 für „laß“ lies „lasse“ Z. 14 die Lesart des Pezelius. Z. 15 und 16 dsgl. Z. 17 für „Gottesdienst“ lies „Gottesdienste“ Z. 20 für „anrichten“ lies „aufrichten“ Z. 21 die Lesart des Pezelius. Z. 25 „das“ ist zu tilgen. Z. 26 die Lesart des Pezelius. Z. 30 dsgl. Z. 31 dsgl. Z. 38 „die man nennt Adiaphora“ fehlt. Sp. 929 Z. 2 und 3 „ist dieses unser Bedenken. Nachdem die Lehr“ fehlt. Z. 10 für „sie“ lies „wir“ Z. 12 für „da“ lies „daraus“ Z. 17 für „seyen“ lies „seynd“ Z. 18 für „müsse“ lies „muß“ Z. 19 „auch“ fehlt. Z. 25 mit „Und“ beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 28 für „erböten“ lies „erboten“ Z. 34 „etc.“ fehlt, für „wir“ lies „des“ Z. 35 = Pezelius. Z. 37 nach „stellen“ ist „Also“ zu ergänzen. Z. 38 für „dehnen“ lies „deuten“ Sp. 930 Z. 2 = Pezelius. Nach „nicht“ ist „tun“ zu ergänzen. Mit „Zu“ beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 5 „die“ fehlt. Z. 8 mit „Dieweil“ beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 14 für „dieß“ lies „das“ Z. 15 und 16: Der Absatz ist nicht gemacht. Z. 18 mit „Sie“ beginnt ein neuer Absatz. Z. 19 für „fide“ lies fides. Z. 21 „wollen“ fehlt. Sp. 930 Z. 22 bis Sp. 932 Z. 8 ist die Nummerierung der Artikel weggelassen. Sp. 930 Z. 23 für „und“ lies „die“ Z. 24 statt „durch die Gnade“ lies „in uns“ Z. 25 für „Glößlein“ lies „Glossen“ Z. 26 und 27 = Pezelius. Z. 33 = Pezelius. Z. 34 für „bleibe“ lies „bleiben“ Z. 36 für „heiße“ lies „heißt“ Sp. 931 Z. 2 nach „mit“ lies „ihnen“ Z. 5 statt poenitentia lies „Penitenz“ Z. 7 für „Dieweil“ lies „Weil“ Z. 13 Lesart Pez. Z. 17 für „machen“ lies „mache“, für „ohne“ lies „über“, für „seinen“ lies „seine“ Z. 18 und 19 Lesart Walchii. Z. 21 Lesart Pezelii. Für „gleichwohl“ lies „gleich“ Z. 22 Lesart Pezelii. Z. 24 nach „Gehorsam“ lies „zu sein“ Z. 35 für „auch“ lies „also“, für „solche“ lies „göttliche“ Z. 37 nach „lernen“ lies „sollen“ Sp. 932 Z. 4 für „denn“ lies „der“ Z. 6 „habe und“ fehlt. Für „Personen“ lies „Personas“ Z. 7 „der“ fehlt. Z. 10 für „wir aber“ lies „aber wir“ Z. 15 für „jeder“ lies „jeglicher“, für „selbst“ lies „selber“ Z. 18 für „Weltweisen“ lies „Weltweise“ Z. 19 Lesart Pez. Z. 22 Lesart Walchs. Z. 22 von „die“ bis Z. 26 „gewesen“ ist unterstrichen. Z. 27 und 28 bis zum Punkt sind alle Worte gleichfalls unterstrichen. Nach dem Punkt folgt ein

Absatz. Z. 25 für „sey“ ist „seyn“ zu lesen. Z. 36 „Ge“ fehlt vor „brauch“ Z. 39 für „Privatmeß“ lies Privatmessen, für „des“ lies „der“ Z. 40 „und Umtragung“ fehlt. Z. 42 Lesart Pez. Sp. 933 Z. 2 für „geloffen“ lies „gelaufen“ Z. 6 „öffentlicher“ fehlt. Z. 8 mit „In“ beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 9 für „nicht“ lies „nichts“ Z. 10 Lesart Pez. Z. 11 für „sollt“ lies „sollte“ Z. 14—18 vom Punkt an sind alle Wörter unterstrichen außer „bedacht sey“, „beharren wollt“ und „ewige Zerstörung“ Z. 14 statt „ist“ lies „ists“ Z. 16 für „wollt“ lies „wolle“ Z. 21 für „geschaffen“ lies „erschaffen“ Z. 25 nach „Leib“ lies „und Leben“ Z. 32 die ersten drei Worte lies „Idolatria oder Abgötterei“ Z. 33 für „dieß“ lies „dieses“ Z. 35—37 sind alle Wörter bis „zugesagt“ unterstrichen außer „eingesetzten Brauch“ und „denn Gott wirket mit“ Z. 37 für „zugesagt“ lies zusagt“ und Lesart Pez. Z. 38 für „Bilder“ lies „Bilde“, für „jetzt“ lies „jetzund“ Z. 40 = Pez. „denn es ist“ Z. 43 für „oder“ lies „und“ Sp. 934 Z. 2 mit „Und“ beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 2—7 sind alle Wörter unterstrichen. Z. 5 = Walch. „(und)“ fehlt. Z. 7 = Walch., für „achten“ lies „fassen“ Z. 7 u. 8 = Pez. Z. 9 „(und)“ fehlt = Pez. Z. 11 lies „ergangen“ Z. 15 von „Also“ an beginnt ein Absatz und bis Z. 21 sind alle Wörter unterstrichen. Z. 20 für „selbst“ lies „selber“. Z. 21 „doch“ fehlt. Z. 23 lies „wider die Lehr ist vom Glauben“ Lesart Pez. Z. 24 u. 25 der Sünden“ fehlt. Z. 25 = Pez. Z. 27 Lesart der ed. 1. Z. 35 = Pez. Z. 36 für „Meß“ lies „Messe“, für „solle“ — Sp. 935 Z. 1 für „wollte“ lies „wollt“ Z. 2 u. 3 für „also“ lies „als“ Z. 6 für „geordnet“ lies „verordnet“ Z. 10 = Pez., für „sollen“ lies „soll“ Z. 12 für „sollte“ lies „soll“ Z. 24 = Pez. Z. 31 für „erhalten“ lies „behalten“ Z. 32 für „erlogener“ lies „erlogen“ Z. 38 lies „Gottesdienste“ Z. 41 „(etwas)“ fehlt. Z. 42 lies „Communio“, für „sonderlicher“ lies „solcher“ — Sp. 936 Z. 1 für „nun“ lies „mir“, für „einen“ lies „ein“ Z. 2 für „sonderlichen“ lies „besonderer“, „anrichten“ fehlt. Z. 3 „Ursachen und“ fehlt. Z. 4 lies „Unterschied“, „große“ fehlt. Z. 6 u. 7 für „könnten tun“ lies „tun könnten“ Z. 19 u. 20 lies „heidnischen“ Z. 31 für „Potentaten“ lies „Protestanten“ Z. 36 für „waren“ lies „wären“ Z. 39 für „ohne“ lies „im“ Z. 40 für „Zeichen“ lies „Zucht“ Z. 41 Lesart Pez. — Sp. 937 Z. 1 für „das“ lies „dieses“ Z. 3 „euch“ fehlt vor „erlöset“ Nach „er-

hören“ lies „und“ Nach Z. 3 Absatz. Z. 6 für „die“ lies „diese“ Z. 7 „werden“ fehlt. Z. 9 Lesart Pez. Z. 10 Lesart Walch. und ed. 1. Ferner „sich“ ist vor „trösten“ gestellt. Z. 14 für „jemand“ lies „jedermann“, „eine“ fehlt. Z. 15 beginnt nach „auflegen“ ein Absatz. Z. 17 lies „verdienlich“ Z. 18 für „ihre“ lies „ihr“ Z. 20 „nun“ fehlt. Z. 22 lies „ein gemein hoch“ Z. 28 für „und“ lies „oder“ Z. 29 mit „Bleibt“ beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 35 für „Anrufung“ lies „Anrufen“ Z. 37 für „deren“ lies „derer“ Z. 40 u. 41 für „nicht dieses“ lies „dieses nicht“ Z. 41 mit Item beginnt ein neuer Abschnitt. Sp. 938 Z. 4 statt „für die“ lies „bei“, nach „Lebendigen“ lies „noch bei“ Z. 5 u. 6 = Pez. Z. 11 für „Idola“ lies „Idolatria“ Z. 21 für „möchte“ lies „sollt“ Z. 13 v. u. für „oder“ lies „und“ Z. 11 v. u. nach „und“ lies „vom“ Z. 9 v. u. lies „an das Ende“ Z. 9 v. u. von „So“ an bis Z. 2 v. u. „Gesellen“ ist alles unterstrichen mit Ausnahme der Worte Z. 8 v. u. „sie sind, daß der“ Z. 7 v. u. „selbst geschrieben, er“ Z. 7 u. 6 v. u. „zu mitteln wegen, denn er“ Z. 6 u. 5 „Bischöfe so“ Z. 5 u. 4 „daß, ehe sie etwas nachgeben, wollen“ — Z. 7 u. 6 v. u. statt „zu Mittelwegen“ lies „zu mitteln wegen“ Z. 4 v. u. für „Namen“ lies „Haufen“ Z. 3 v. u. = Walch. — Sp. 939 Z. 9 für „langen“ lies „längern“ Z. 9 u. 10 lies „als wollte man dem Wolf eine Herde Schafe befehlen“ Z. 16 „also“ fehlt, für „sollte“ lies „sollten“ Z. 18 = Pez. Z. 22 u. 23 = Pez. Z. 27 für „gesagt“ lies „sagt“ Nach Z. 34 Absatz. Z. 36 für „darüber“ lies „daneben“ Sp. 940 Z. 3 = Pez. Z. 4 für „eine Kircheneinigkeit“ lies „in Kirchen Einigkeit“ Z. 5 für „es sich“ lies „sich es“ Z. 7 für „wird“ lies „würde“ Z. 18 von „wie“ an bis Z. 21 zu „werden“ ist unterstrichen. Z. 29 nach „kann“ beginnt ein neuer Abschnitt. Dsgl. nach Z. 33. Z. 39 für „nie“ lies „je“ Z. 40 für „getrieben würde“ lies „gehandelt wird“ Z. 41 = Pez. Für „wollten“ lies „wollen“ Z. 43 nach „wird“ folgt „auch“ Sp. 941 Z. 1 vor „in“ ist „noch nicht“ zu lesen, „nicht“ vor willigen fehlt. Für „könnten“ lies „können“ Z. 2 nach „bleibt“ lies „noch“ Für „seine“ lies „seinen“ Z. 5 und 6 für „päpstliche“ lies „der Bischöfe“ Z. 6 „ohne“ fehlt. Z. 7 „etwas“ fehlt. Z. 8 für „mit“ lies „noch“ Z. 10 u. 11 = Pez. Z. 22 „dagegen“ fehlt. Z. 27 für „steht“ lies „stehen“, für „ganz“ lies „gar“ Z. 29 für „nütz“ lies „nützlich“ Z. 33 für „blieb“ lies „bleib“ Z. 34 nach „Beicht“ fehlt das

Komma. Für „doch“ lies „da“, nach da Komma. Z. 39 = Pez. Z. 42 = Pez. Sp. 942 Z. 5 für „soll“ lies „sollt“ Z. 10 = ed. 1. et. Walch, für „zu“ lies „zur“ Z. 11 = Pez., für „stehet“ lies „stehen“, für „der“ lies „den“ Z. 12 = Pez. Z. 18 für „et“ lies „aber“ Z. 25 für „zerschlagen“ lies „zuschlagen“ Z. 27 für „Wollten“ lies „Wollen“ Z. 28 für „wäre“ lies „ist“ Z. 28 von „Wenn“ bis Z. 31 „seyn“ fehlt. Z. 32 für „gleich“ lies „aber“, „rechte“ fehlt. Z. 34 für „erbieten“ lies „erböten“ Z. 38 = Pez., für „den“ lies „der“ Sp. 943 Z. 2 für „werden“ lies „werde“ Z. 3 nach „Kirchen“ folgt „auch“ Z. 6 „treulich“ fehlt. Z. 7 für „doch“ lies „darf“ Z. 8 für „Visitation“ lies „Visitationen“ Z. 10 lies „derselben der Adel“ Z. 12 mit „Wo“ beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 14 u. 15 für „wollten“ lies „sollten“ Z. 17 mit „Es“ beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 21 für „müßte“ lies „muß“ Z. 22 für „müßt“ lies „müßte“ Z. 26 mit Item beginnt ein neuer Abschnitt. Z. 27 „die“ fehlt. Z. 28 = Walch. Z. 30 etc. fehlt. Sp. 943 Z. 32 „Doch“ bis Sp. 944 Z. 2 „reden“ fehlt wie bei Pezelius. Sp. 944 Z. 2 = der Lesart Walchs. Z. 14 „wenig“ fehlt. Z. 18 „seyn“ fehlt. Für „und“ lies „So“ Z. 19 lies „sie mehr und mehr fallen werden“ Z. 21 für „nichtig“ lies „nicht“ Z. 31 für „nichts“ lies „nicht“ Z. 37 „neue“ fehlt. Z. 40 lies „der Pfarren und Schulen“ Sp. 945 Z. 5 für „da“ lies „denn“ Z. 8 für „vorige“ lies „thörichte“ Z. 10 mit „Und“ beginnt ein neuer Absatz. Z. 14 statt „nichtig“ lies „nichts“ Z. 15 für „ihr“ lies „ihre“, für „unrechter“ lies „unrechte“ Z. 15—18 = ed. 1 et Walch. Z. 25 u. 26 heißt es: „wollen auch allen, die Fährlichkeit leiden, stärken. Wiefern man weichen und nicht weichen kann.

Gelesen und gehört Dienstags nach Judica. Anno x v C und x l n“ (d. i. d. 16. März 1540. Vgl. C. R. III col. 978 f.).

IV. Handschriften im Königlichen Haupt-Staats-Archiv zu Dresden.

Loc. 10299. Fsc. Martin Luther und andere Sachen 1516—1539 betr.

I. Bl. 156. Offener Brief des Anthonius von Cospudt, Amtmanns zu Schellenberg und Annaberg vom 21. Dezember 1527

Allen und jeglichen richtern, so unter den gestrengen und vesten, meinen sunderguten freunden, Heinrich Hillebrandt und Heinrich Abraham von Einsiedel, gebrüder, wonend und zu dem schloß Scharffenstein gehörend, entbeut ich, Anthonius von Cospudt, Amtmann ufm schellenberge und Sankt Annaperge, mein Dinst und füge allen, die mit disem offenem brief ersucht werden, zu wissen, das mir der durchlauchtigste hochgeborne fürst und her, her Georg Herzog zu Sachsen, Lantgrave in Doringen und Marggraf zu Meißen, mein gnediger fürst und her, ein offen mandat an euch, euern pfarrer und gemeine haltende, euch auch sondern bephelich anzuzeigen, zugeschickt hat. Wie ir dann vom schösser ufm Schellenperge, und so neben ime geschickt, werdet zu vernemen haben. Derhalben so ist an dich, richter, fürstlichem bephelch nach beger vor mich gesandt, das du auf das aller förderlichst, bei vermeidung hochgedachts fürsten ernstlicher strafe, den pfarrer und die ganze gemeine zu dir forderst und allda das fürstlich mandat mit weiterem bephelich anhörest. Daran geschieth mehrfach gedachts fürsts ernste meinung. Und was ich itzlichem in sonderheit dienen kann, tue ich gern. Datum ufm Sanct Annaperge unter meinem aufgedruckten petzschir. Auf Sonnabent am tage Thome des heiligen zwelfbothen im x x vij. Jare.

1$^{3}/_{4}$ Seite beschrieben, Bogen 22/33 cm groß, mit Wasserzeichen No. 3, 13 cm lang.

II. Bl. 154 f. Bericht des Amtmanns Anthonius von Cospudt an Herzog Georg vom 25. Dezember 1527

Ein Bogen, 22/34 cm groß, mit Wasserzeichen No. 3, 13 cm lang.

Durchlauchter hochgeborner fürst, gnediger her. S. f. gn. seint mein unterthenige gehorsame dinste zuvor, mit vleis bereit. Gnediger fürst, und her, E. f. g. bephelich mit einem offenen mandat, belangende Heinrichn Hillebrant und Heinrich Abraham von Eynsidel, gebrüder zum Gnantstein, hab ich uf Dornstag nach Lucie umb 8 hor vormittage uf Sanct Annaperge untertenigliche empfangen, und verlesen. Darauf ich den schösser aufm Schellenperge mit sampt ir zweien mit einem offenen brif an dieselbigen richter, haltend der Copey e. f. g. hirinnen verschlossen, gnedigliche vermanen wollen, neben e. f. g. bephelch und offenem mandat, verfertigt, von Dorf zu Dorf zu reichen,

die gemeinen zu versammeln lassen, und e. f. g. bephelich sampt dem mandat zuverständigen. Welchs von angezeigtem schösser und denen neben ime also gescheen. Und demnach sichs also zugetragen, das auf nechstvergangenen Sonntage etzliche dorfschaften im gerichte zum scharfenstein beisammen antroffen sein, hat der schösser dem richter den brief von mir geantwortet, und dapei angezeiget, wie er sehen werde, das er ein fürstlich mandat und bephelch habe, den leuten zuverlesen.

Derhalben so wolle er verschaffen, das solchs gelesen würde. Nun ist Heinrich Abraham von Eynsiedel die Zeit auch alda zum Scharffenstein ufm schloß gewest. Dadurch der richter vielleicht geursacht, den schösser zubiten, ime meinen brif an in vergunnen, sein herrn zu lesen lassen, demnach er sonsten auch nimands alda het, der lesen kondt, welchs ime der schösser, also zu tun nachgelassen. Aber über gar ein kleine zeit, so wehr der richter mit dem brife wider zum schösser kommen und gesagt, das seines herrn bephelch sei, das die leut e. f. g. bephelch und mandat unterteniglichn anhören sollten, und sich darnach alles gehorsams halten. Aber in deme so den leuten der bephelch und mandat gelesen, bericht mich der schösser, das Heinrich Abraham von Einsiedel je drei zu ime geschickt und inen lassen bitten, das er zu ime an die bruck vor das schloß gehen wollt, welches der schösser also getan. Alda vilgedachter von Einsiedel den schösser gebeten, wo es seinem bephelich nicht entkegen wehr, er wolt inen lassen fürstlichen bephelch sampt dem mandat überlesen lassen, das ime der schösser auch also hat willefahren lassen. Nach der vorlesung hat der von Einsiedel gesagt, er befinde, das sein Bruder und er gegen e. f. g. hertiglichn beschwert, welchs ime behertzt und leith. Aber er verhofft, sein bruder und er wolten dise untertenige entschuldigung gegen e. f. g. also im grunde vorwenden, daraus e. f. g. ihrer entschuldigung gnädigen gefallen tragen solten etc. Nun ist der schösser fort, die anderen dorfschaften zu besuchen, gerithen. In deme allen er nicht anders befunden, dan das sie sich e. f. g. befehlichs und mandats gehorsamlich halten wollen. —

Es hat auch der schösser, soviel er mich bericht, mit allem vleis nach den gottesdiensten in kirchen bei den pfarrern und richtern sich befraget, aber an keinem ort neuerungen, sondern das sie sich des alten gebrauchs mit

den Ceremonien der kirchen halten sollen, befunden. Welchs alles ich e. f. g. untertenigIichen nicht hab verhalten wolln, e. f. g. als meinem gnedigen fürsten und hern in aller untertenikeit nicht habe verhalten wollen (sic). Geben ufm Schellenberge. Mitwoch am heiligen Cristage im fünfhundert und acht und zwanzigsten Jare.

E. f. G.
unterthaner und gehorsamer diener
Anthonius von Cospudt, Amtmann
ufm Schellenberg etc.

III. Bl. 155. Eingelegter Zettel desselben an denselben vom gleichen Tage.

Ein Zettel ohne Wasserzeichen.

Auch gnädiger fürst und her. Etzliche der von Einsiedel leut pflegen ufs neu jar künftig Hüner, flachs und anderes zu geben. Nun haben mich die leut mit bit angesucht, inen solches ein acht tage nachm neuen jare zu stunden. Demnach es inen von iren herren zuvor auch gestadt und nachgelassen wehr. Welchs ich den armen leuten auf ir bittlich ansuchen auch also eingereumpt.

IV Bl. 161—163. Zwei Bogen, $30^3/_4/21^1/_2$ cm groß, mit Wasserzeichen 2 a. $4^2/_3$ Seiten sind beschrieben. Die durch Herzog Georg eigenhändig korrigierte Niederschrift, welche in der Gebrüder von Einsiedel Namen ist vorgelegt worden. Vgl. Grimmaer Hs. No. XVIII.

V Bl. 164. Das Entschuldigungsschreiben der Gebrüder von Einsiedel von Chemnitz Dienstags nach Luciä 1527 Vgl. No. III der Grimmaer Handschriften. Ein Blatt, 34 cm hoch, ohne Wasserzeichen, einseitig beschrieben, auf der Rückseite steht die Adresse in Querrichtung: Dem durchlauchtigen hochgebornen fürsten und hern, hern Georgen Herzogen zu Sachsen, landgrafen in Doringen und Marggrafen zu meißen, unserm gnädigen Herrn.

VI. Bl. 165. Die vier Artikel von Herzog Georg eigenhändig niedergeschrieben. Vgl. No. V und VI der Grimmaer Hs. Ein Blatt ohne Wasserzeichen, 22/34 cm groß. $1^1/_3$ Seite davon ist beschrieben.

VII. Bl. 166a u. b. Schreiben des Benedictus Byschoff, probst ufm perg unser liben frauen vor

Aldenburg, vom 21. Januar 1528. Ein Bogen mit dem Wasserzeichen No. 3. Dem gestrengen ernvesten herrn Heinrichen von Eynsidel ufm Gnanstein, meinem besondern herrn und fruntlichen liben nackwar.

Meinen gruß und frundlichen dinst zuvor. — Gestrenger herr, freuntlicher liber nackbar. Meins convents mitglid und gehorsamer, er Anthonius Kraußße, pfarher zur Langen Leuben, hat mir vorgetragen, das ir ine jungst vorschinenen freitags zur Langen Leuben ufs dorf zu euch zu kommen habt fordern lassen. Daselbst ime vorgehalden, euch were zukommen, als soldet ir ime sein klosterkleid und anders, so von cristlicher kirchen dem alten gebrauch nach vorordnet zu halden, vorpoten haben etc. — Des er sich gegen mir über euch noch zur zeit unbeschuldigt und wisse sich des zu erinnern, das ime so oft er sich mangels an euch von wegen euer leute, seiner pfarkinder, beklaget, und ersucht, an pillich einsehen bei euch kein mangel befunden. Derwegen ich euch hiermit in deme wol entschuldigt haben wil, ime von euch desfalls nie geboten noch verpoten etc. Das aber genannter, mein gehorsamer, etliche zeit sich des orts seins klosterkleids enthalden, ist mit meiner vergunstigung und wissen frides halber gescheen, doch außerhalb verachtung der heiligen cristlichen kirchen und ane widersagung seines ordens. Allein darumb, nachdem in disen schwinden leuften in seinem klosterkleid gehende, vil hoen, schmach und ferlichkeit seines leibs und lebens, welchs er den anfenklich oftmals vergangener weil erdulden müssen, in gefaher gestanden umzukommen. Dan wiwol zu deme euer leut, sein pfarkinder, des ime ruhm geben, das er sich in allen andern stücken dem alten gebrauch der kirchen nach pristerlich unverweislich dem priesterstande gemes und nach meinem gehorsam erhalden (Bl. 166b), haben inen des dorzu vorm amptmann zu Rochlitz dermaß itzo erzält beschehen, besaget, welches dann ich dem amptmann erzält, gleicherweiß schriftlich kund getan. Er hinfurt sein klosterkleid wiederumb anziehen, fruntlich bittende, dormit er schmehung und unfrides, des er wie oben berürt hifür hat müssen gewarten, ine darüber schützen und handhaben. Auch des genannten pfarrhern seine gerechtigkeiten, wi dann in anderen m. gn. h. Herzog George von Sachsen etc. pfarren gebrauch ist,

über euer leute euch der billikeit erzeigen. Euch vil und früntlich zu dinen bin ich geflissen. Gegeben Dinstags am tag Agnetis virginis. Anno x v C. des x x Viij.

E. G. willig.

Benedictus Bischoff,
probst ufm perge unser liben
frauen vor Aldenburgk.

VIII. Bl. 167—169. Lehnsbrief der Gebrüder von Einsiedel am Mittwoch n. Invoc. 1515 ausgefertigt von Hugo Burggrafen zu Leißnig, Herrn zu Penig und Nepomischel etc. Zwei Bogen, 22/34 cm groß, mit dem Wasserzeichen No. 3.

IX. Dasselbe. Papier mit Wasserzeichen 2a. Vgl. Fsc. 1308, Bl. 13—16d. in Gegenwart von Oßwalt von Mockaw, Heinrich von Kenritz, Georg von Zschadris und dem ersten Sekretarien Egidius Starke.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.